

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	9 (1861)
<b>Heft:</b>	3
<b>Rubrik:</b>	Rechtsgesetzgebung von 1859

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rechtsgezeggebung von 1859.

## A. Allgemeines.

(Promulgation, Auslegung, Sammlung ic. der Gesetze.)

Verordnung (des R. von Zürich) betr. die Einrichtung 1 und Herausgabe des Amtsblattes. Vom 17. Aug. 1858, publizirt in Folge Grossrathshschlusses vom 23. Dec. 1859. — (Off. Gesetzesammlung XII. 365 f.)

Das Amtsblatt enthält: 1. Anzeigen von Cantonal-, Bezirks- oder Gemeindebehörden oder sonstigen Beamten (Notaren und Kreisgerichten u. s. w.); in amtlicher Stellung erlassen. — 2. Entwürfe zu Gesetzen und Erlassen des großen Rathes, die Auszüge aus dessen Protocollen über dessen Verhandlungen; Verordnungen, Beschlüsse und Berichte des Regierungsrathes, seiner Directionen, des Kirchen- und Erziehungsrathes und des Obergerichtes, soweit deren Veröffentlichung als geeignet erscheint; 3. alle am Personal der Staatsbedienten eintretenden Veränderungen; 4. der zweite Theil bildet die Fortsetzung der Gesetzesammlung.

Verordnung (des R. von Zürich) betr. die in dem Amtsblatt einzurückenden Anzeigen. Vom 18. Christmonat, publizirt durch Grossrathshschluss vom 23. Dec. 1859. — (Off. Gesetzesammlung XII. 367 f.)

— erklärt als obligatorisch die Aufnahme aller Anzeigen von Cantonal- und Bezirksbehörden, sowie von Notaren und Kreisgerichten, theilweise auch von Gemeindebehörden, nemlich Ausschreibungen über Verlegung und Bezug von Gemeindesteuern sowie Beschlüsse über wichtige Gemeindeangelegenheiten, namentlich wenn außerhalb der Gemeinde Wohnende dabei betheiligt sind und eine Bekanntmachung durch öffentliche Blätter stattfindet. Bei Aufnahme von Anzeigen außercantonaler Behörden bedarf es der Bewilligung des Regierungsrathes (bei Publication von Verwaltungsbehörden) oder des Obergerichts (bei Publicationen gerichtlicher Behörden).

Kreisschreiben (des R. des C. Aargau) betr. die Verleihungen in den Kirchen. Vom 7. December. — (Gesetzesblatt n. 31.)

Verweisung auf das Gesetz vom 26. Nov. 1856 (s. *Bltschr. VI. [Ges.]* n. 1.) und nochmaliger Ausschluß aller nichtamtlichen Anzeigen aus der Kirche und von der Kanzel. — Verantwortlich werden zunächst gemacht die Gemeindräthe des Kirchorts.

4 *Acte (du juge d'ordre du c. de Neuchâtel) donné au conseil d'état de ce canton du recours touchant le mandement du 29. Décembre 1829. sur la sanctification du dimanche. Du 15. Juin. (Recueil d'arrêts du juge d'ordre. II. n. 147.)*

Ein grundsätzlicher Spruch, wodurch das Appellationsgericht von Neuenburg in Folge Aufforderung des Staatsraths vom 1. Juni 1859 sich darüber erklärt, ob es ein Mandat über die Policei der Feiertage als in Gesetzeskraft befindlich erkenne oder nicht, veranlaßt durch Weisung des Friedensrichters, dieses Mandat in einem gegebenen Falle in Vollzug zu setzen.

Es wird aus dem Actenstück übrigens nicht klar, ob das Gericht in dieser Frage als oberster Ausleger des Gesetzes, wie der nordamerikanische Staatsgerichtshof, oder als Obergärtner der Gerichte oder als Conflictbehörde handelte.

In letzter Qualität entscheidet die gleiche Behörde ebenfalls grundsätzlich durch Weisung vom 15. Jun. d. J. (ib. n. 148) in einer Beschwerde mehrerer Grundbesitzer gegen die Einwohnergemeinde hinsichtlich der Zuständigkeit der Gerichte resp. der Administrativbehörden über Baumpflanzung auf öffentlichen Plätzen.

## B. Civilrecht.

### Personenrecht.

5 *Convention (entre les deux autorités du c. de Fribourg) pour la tenue des registres destinés à constater l'état religieux et civil des citoyens dans les communes catholiques. Du 12. Novembre 1858, en vigueur dès le 1. Janvier 1859. (Bulletin off. XXXII. 99 s.)*

6 *Décret (du gr. conseil du c. de Fribourg) sur les registres de l'état civil. Du 15. Décembre 1858, en vigueur dès le 1. Janvier 1859 (ib. 97 s.)*

7 *Arrêté (du cons. d'état du c. de Fribourg) concernant le décret ci-dessus. Du 7. Janvier. (ib. 157 s.)*

8 *Règlement (du même conseil) conc. ta tenue des registres destinés à constater l'état civil des citoyens dans la paroisses réformées du canton. Du 18 Janvier. (ib. 158 s.)*

9 *Règlement (du même conseil) destiné à procurer l'exécution de l'art. 7. de la convention du 12. Novembre. — Du 7. Octobre. (ib. 238 s.)*

Das Civilgesetz von 1834 hatte sich über die Haltung der Standesbücher nicht ausgesprochen, die Einrichtung solcher aber einem besondern Gesetz vorbehalten. Die Verfassung vom 4. März 1848 schrieb (art. 102, lit. i.) für Erlaß eines solchen nun eine Frist von 2 Jahren vor und wirklich ward der Entwurf desselben dem großen Rath vorgelegt und am 20. November 1849 genehmigt. Dieser übertrug die Führung hinsicht der weltlichen Hand und ordnete für diese manches Neues an. In der Frist von zehn Jahren sollen gegen diese Einrichtung weltlicher Beamten nun manche Beschwerden vorgekommen sein, namentlich diejenige der Kostspieligkeit, obwohl in allen Hauptgemeindeorten Beamte aufgestellt waren. Das obige Gesetz n. 6 legt nun diese Bücher wieder in die Hand der Geistlichen zurück, sowohl in catholischen als auch reformirten Gemeinen, nur daß bei jenen die Sprache, in der es geführt wird, die kirchliche, die lateinische, ist, in diesen die französsische. Im Uebrigen ist zwischen den beiderlei Vorschriften (n. 6 und n. 9) wenig Verschiedenheit, auch wenig wesentlich Neues, das nicht schon im Gesetz von 1849 vorkäme oder was diese Bestimmungen von den üblichen unterschiede. Eine jährliche Visitation, von der weltlichen Behörde ausgehend, hält das Ganze in der erforderlichen Ordnung, und ein Doppel wird jährlich an die Gerichtscanzleien abgegeben, damit die Bücher vor der Gefahr der Zerstörung mehr gesichert bleiben. Die Auszüge aber (alle in französsischer oder in deutscher Sprache) gehen nur von den Beamten aus, welche die Bücher führen. Die Formel der Auszüge giebt das Gesetz.

Familienbücher, wie sie mit solchen Einrichtungen so leicht zu verbinden möglich wären, sind aber in diesen Bestimmungen nicht vorgeschrieben. Ueberhaupt ist in dieser Materie die schweizerische Gesetzgebung hinter den Aufgaben der Statistik weit zurück, so leicht auch eine zweckmäßige Regulirung diese Bücher derselben dienstbar machen würde.

Erheblich sind etwa folgende Vorschriften: 1. In den Taufbüchern ist bei dem unehelichen Kinde seine Legitimation durch nachfolgende Ehe neben dem Taufeintrag zu bemerken. Bei Kindern einer andern Confession wird von dem betr. Geistlichen auf besonderes Begehren der Eltern die Thatsache der Geburt „authentisch bezeugt“ (— ob im Buch oder durch abgesonderte Urkunden, ist nicht gesagt —). In den Trauregistern ist anzumerken, ob für die Ehe ein canonischer Dispens eintrat. 2. Im Sterberegister haben bei Zweifeln über den Hinschied einer Person zwei Zeugen den Tod zu bestätigen. Bei Sterbefällen in wirklicher Haft oder in Folge von Gewalt aber erwähnt das Register diese Thatsachen nicht. — Auch Todtgeburten und Todesfälle vor der Taufe sind einzutragen, ebenso wie solche von Gestorbenen anderer Confessionen, sofern sie in der Gemeinde beerdigt wurden.

Verordnung (des RR. von Uzern) über Führung der Ci-10

civilstandsregister bei unehelichen Kindern. Vom 31. Oct. — (Sammlung der Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen des R. Rathes des C. Lucern. I. 130 f.)

Zu genauerer Bezeichnung der Herkunft unehelicher Kinder ist in den Urtheilen und den Standesbüchern auch der Name des Großvaters beizufügen, jedesfalls der mütterliche; wo das Kind dem Vater zuerkannt wurde, auch der väterliche.

11. Beschluss (des Wochenraths von Nidwalden) betr. Auszüge aus den Civilstandsregistern der Pfarrei Stanz. Vom 7. Febr. — (Abl. 50 f.)

Beseitigung des Missbrauchs, daß in der Pfarrei Stanz Scheine zu civilrechtlichem Gebrauch aus den Pfarrbüchern, statt aus den Standesbüchern ertheilt wurden, während erstere nur die Data der Taufe, nicht der Geburt geben, letztere nur diese. Zu kirchlichem Gebrauch (für Trauung) genügen Auszüge aus den Pfarrbüchern.

12. Gesetz (des gr. R. von Baselstadt) betr. die Vermögensverhältnisse landesabwesender und vermisster Personen. Vom 4. October. — (Sammlung der Gesetze u. s. w. XIV. 337 f.)

Diese schwierigen Verhältnisse wurden bisher durch ein Gesetz vom 2. Dec. 1812 geregelt, welches aber einmal zu lange Fristen für die Beerbung anordnete, das Rechtsverhältniß des Vermissten gegenüber anfallenden Vermögen unbestimmt ließ, namentlich in den Fällen, da die Verschollenerklärung wegen mangelnder Caution von den Erbberechtigten nicht erlangt worden war, endlich sowohl die (seltenen) Fälle, da etwa leßwillige Verfügungen vorhanden wären, als namentlich die (häufigen) unentschieden ließ, da ein Vermisster Ehegenosse und Kinder hinterließ. Das vorliegende Gesetz läßt nun die Prasumtion des Todes mit dem Ablauf fünfzehnjährigen Vermißtseins eintreten und knüpft daran einerseits die Verschollenheitserklärung (von Amts wegen durch das Waisengericht), den Erwerb des vorhandenen Vermögens durch die dannzumal Berechtigten, gegen Realcaution, den Anfall später anfallenden Gutes an die nachgehenden Erbberechtigten, ebenfalls Realcaution, und verkürzt diese Frist noch für Fälle, da der Vermisste im Augenblick der letzten Spur das 70. Altersjahr überschritten hatte oder sonst eine hohe Wahrscheinlichkeit des Todes vorliegt, namentlich da, wo es sich um Wiederverehlichung oder Beginn der Testirfähigkeit von Ascendenten oder Descendenten handelt, welche diesen nach Baselschem Recht während des Lebens eines Angehörigen abgeht. Dem Verschollenen wird die Rückgabe des Vermögens capitals unbedingt bis nach Verfluss weiterer fünfzehn Jahre durch die Caution gesichert, nachher nur noch durch das Gesetz, soweit „nach Ermessen des Waisengerichts diese Ansprüche sich noch factisch durchführen lassen.“ — Vor Ablauf der ersten fünfzehn Jahre gilt die Prasumtion des Lebens. Diese sowie die entgegenstehende Rechtsvermutung wird na-

türlich durch sichere Kunde von Tod oder Leben zerstört, aber nicht sofort wirkungslos, sondern die Vormundschaftsbehörden leiten die erforderlichen Umgestaltungen der Vermögensverhältnisse ein. Die nach 30 Jahren erst aufgefundene leßwillige Verfügung ist ebenfalls wirkungslos.

Gesetz (des gr. R. von Bern) betr. die Einbürgerung der 13 Heimatlosen und Landsassen. Vom 8. Juni. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen d. J. 50 f. Tagbl. des gr. Rathes von 1858: 446 f. 534 f. 1859: 180 f. 191 f. 259 f.)

Dieses Gesetz umfaßt eine bürgerrechtliche Abstufung von 1. Leuten, die dem Cantone angehören ohne Cantonsbürgerrecht (Heimatlose, zwischen 100 und 150). 2. Solchen, die Cantonsbürgerrecht haben, aber kein specielles Burgerrecht (Landsassen: 1451 Männer, 1445 Weiber, zugleich 65 sog. Glasholzer). 3. Solche, die zum Cantonalbürgerrecht noch ein allgemeines Genossenschaftsrecht haben, aber kein Ortsbürgerrecht (die Thalleute von Interlaken, die Landleute von Sanen, ohne ermittelte Zahl), und 4. Solchen, die zwar einer Gemeine zugewiesen sind (z. B. Teuffelen, Gurbru), von einzelnen Einsassengebühren freibleiben und öffentliche Heimatscheine erhalten, aber ohne Ortsbürgerrecht (ewige Einwohner). Es entstand die Frage, ob auch noch als fünfte Classe herbeizuziehen seien die sog. Halbburger, d. h. Solche, die zwar ein Ortsbürgerrecht besitzen, aber den Vollburgern nicht in allen Burgernutzungen gleichgestellt sind (Belp., Gurbru). Man fand aber richtiger, es handle sich nicht um Nutzungsreglemente, sondern um Einbürgerung überhaupt. — Allerdings erwuchs daraus unausweichlich die Frage, welchen Anteil die neu Eingebürgerten an dem Burgernutzen haben sollten? Das eidgenössische (Normal-) Gesetz hatte festgestellt, daß die nach der Einbürgerung geborenen ehelichen Kinder denselben unverkümmert empfangen sollten, hinsichtlich der Eltern aber Alles der Cantonalgesetzgebung überlassen, ebenso die Frage, ob Leute über 60 Jahre und Criminale Irre sogenannte aufgenommen werden? Die Regierung hatte ursprünglich den Mittelweg eingebalten, die Aufnahme der letzten zwei Kategorien empfohlen, dagegen nicht die Theilnahme der neu Eingebürgerten am Burgernutzen. Später hatte sie (auf Bittschriften) dieses System fallen lassen und (ziemlich unvorbereitet) auch diesen ihnen sofort zu gewähren vorgeschlagen. Nach heftigem, dreimal wieder aufgenommenem Kampf, unterlag sie aber dem Widerstand der betheiligten Burgergemeinden, so daß ihr früherer Vorschlag wieder angenommen ward. — Weniger erfolgreich waren die Angriffe auf die sehr geschickt geregelten Normen für Vertheilung der c. 3000 Köpfe auf die einzelnen Gemeinden, bei welcher Vertheilung vorweg auf jede Gemeinde des Cantons gleichmäßig ein Individuum fällt, die Uebrigen aber einerseits nach dem Verhältniß des Burgerguts („je größer die Schüssel, desto mehr setzt man dran“) und an-

derseits nach dem Verhältniß der Zahl der an ihrem Heimatort ansässigen Burger anfallen. Gemeinden, die kein Burgergut haben oder eines unter dem Betrag von Fr. 25000, werden nur nach der Zahl der ansässigen Bürger veranschlagt, höher begüterte erhalten für je Fr. 100,000 steuerbares Burgergut einen Heimatlosen mehr. Was nach dieser Normirung noch unvertheilt bleibt, unterliegt einer ebenfalls wieder fest normirten Verloosung.\*)

Ziemlich erbitterte Grörterungen veranlaßte die Frage über die Betheiligung des Jura, der, einschließlich Biel-Neuenstadt und den mit dem Amt Büren vereinigten Gemeinden, in Gemäßheit gesetzlicher Verfugungen vom Jahr 1816 und 1820 die ihm zugefallenen (2522) Heimatlosen, unter der geschickten Leitung des damaligen Centralpoliceidirectors von Wattenwyl bereits eingetheilt hatte. Das dabei beobachtete Verfahren entwickelte, vielleicht etwas einseitig, der RR. Schenk (Tagbl. 1859, S. 183 f.). —

Als von rechtlichem Interesse sind aus dieser Discussion noch hervorzuheben die Voten der Herrn Schenk und Maurer über Halbburgerverhältnisse (Tagbl. 1858: 451, 459), Bucher, Brunner, Lempen, Gfeller und Schenk über Bäuerten und Rechtsamen (ib. 1859: 216f.), sowie Batschelet und Kurz über die ewigen Einwohner zu Teuffelen und Gurbru (ib. 224. 226.).

14 *Loi (du gr. cons. du c. de Vaud) sur la concession de bourgeoisie aux habitants perpétuels, aux heimathloses et aux enfants trouvés. Du 21. Mai. — (Receuil des lois etc. LVI. 102 etc. Bulletin des séances du grand conseil, Sess. ord. du print. 1859. 180 ss. 263 ss. 334 ss. 348 ss. 365 ss.)*

15 *Décret (du même) concernant la fusion de la corporation française de Lausanne dans la commune de Lausanne. Du 24. Décembre. (ib. 369)*

Der Stand dieser Frage für den C. Waadt ist am einleuchtendsten dargestellt im Com misionalberichte des Grossraths Berney (Bul-

\*) Kürzlich hat der Regierungsrath die ihm vorgelegten Uebersichtstabellen genehmigt. Nach den §§ 12 bis 16 des Einbürgerungsgesetzes fallen demnach den Gemeinden als solchen 254 Köpfe, nach den Factoren der burgerlichen Bevölkerung 512 und des Burgerguts 535 Köpfe zu, also ein Gesamtbetreffen von 1301 Köpfen. Das Zutheilungsbetreffen derjenigen Gemeinden, welche nach dem Maßstabe der burgerlichen Bevölkerung und des Burgerguts Landsassen und Heimatlose zu übernehmen haben, wurde verdoppelt, so daß denselben nach der noch von den zugetheilten 1301 Köpfen übrig bleibenden Zahl von 1448 Heimatlosen und Landsassen noch einmal, nach dem Maßstabe der burgerlichen Bevölkerung und des Burgerguts, 947 Köpfe zugetheilt werden. Für den nach dieser Theilung übrig bleibenden Rest wird dann das in § 17 vorgesehene Verfahren der Verloosung unter die betreffenden Gemeinden in Anwendung gebracht.

letin p. 373 ss.). — Danach besitzt der Kanton 58 Heimatlose (14 aus Schuld der Cantonalbehörden, 27 aus Schuld der Gemeinden, 17 Findlinge und deren Abkömmlinge) die nach dem Wortlaut des Bundesgesetzes auf Gemeinden zu vertheilen sind, ferner 131 ewige Einwohner, die schon Gemeinden angehören, daneben aber eine Landsassencorporation von 1110 Personen, welche keinen Gemeinden angehören, aber, wie die ewigen Einwohner, Cantonsbürgerrecht genießen; endlich eine größere Zahl von Corporationen, die aus Refugiés erwachsen (zu Lausanne, Rolle, Morsee, Iferten, Ber und Aelen).

Diese letztern wurden schon von dem Zeitpunkt des Widerrufs des Edicts von Mantes (1685) an vom Rath von Bern als juristische Personen anerkannt und aufneten ihr Vermögen so sehr, daß sie meist aller Staatsunterstützung entbehren konnten. Die Landsassencorporation (corporation vaudoise) dagegen, übernommen bei der Trennung von Bern aus den zugesunkenen Landsassen dieses Standes, und constituit durch Gesetz vom 14. Mai 1811, brachte ihr Vermögen nicht über Fr. 124,000 und bedurfte zu den Zinsen dieses Capitals jährlich noch eine Staatszulage von ungefähr Fr. 10,700. für ihre Bedürftigen und sonstigen Auslagen.

Das vorliegende Gesetz (n. 14) sorgt nun für die Angehörigen der corporation vaudoise und der bourses françaises nicht, sondern nur für die Einbürgerung der Heimatlosen und der ewigen Einwohner. Die Bestimmungen über ihre Aufnahme sind dem Buchstaben des Bundesgesetzes vom 3. Dec. 1850 nachgebildet und rießen nur hinsichtlich der Frage über die Art des Vorschreitens bei der Zutheilung bedeutenderen Einwendungen. Die Zwangszutheilung durch Loos an einzelne Gemeinden wurde beseitigt, die Uebernahme dem freien Ermessen der Gemeinden überlassen, so jedoch, daß wenn sie den Zutritt durch zu große Einbürgerungssummen sperren wollen, im Expropriationsprozeß über die Summe entschieden wird. Wie nachtheilig diese Änderung des Entwurfes dem ganzen Handeln der Regierung wird, zeigt der letzte Geschäftsbericht des Bundesrathes (1861).

Dagegen bezweckt das Decret vom 24. December (n. 15), die Aufnahme der Genossen der Corporation française von Lausanne in die Burgergemeinde von Lausanne, an welche zugleich auch das Vermögen dieser Corporation übergeht. — Der eben erwähnte Geschäftsbericht des Bundesrathes enthält die Mittheilung, daß ebenso die corporations françaises von Nyon und von Ber seither diesem Beispiel gefolgt sind.

*Loi (du gr. cons. du c. de Neuchâtel) sur l'incorporation des citoyens Neuchâtelois sans commune. Du 5. Juillet. — (Bulletin officiel des délibérations du gr. conseil. XIX. 615 ss. 628 ss. 643 ss.)*

*Décret sur la forme à suivre pour la répartition de la première catégorie des Neuchâtelois sans commune. Du 7. Décembre. — (Recueil des arrêts du juge d'ordre. II. n. 168.)*

Das vorliegende Gesetz erfüllt, wie das waadtändische, nur theilweise seine Aufgabe, indem es nur die 1257 unehelichen Neuenburger Heimatlosen, die, unter dem alten Recht geboren, keiner Burgergemeinde des Kantons angehörten, unter die Grundsätze des Gesetzes von 1849 stellt und ihnen das Heimatrecht in der Gemeinde der Mutter oder, nach Anerkennung, des Vaters unentgeldlich ertheilt; ebenso ist der Grundsatz ausgesprochen, daß den 1085 Heimatlosen Gemeindebürgerrechte ausgemittelt werden sollen, aber gegen Bezahlung eines Einzuges, zu welchem die Bemittelten Beiträge zu zahlen haben. Die Art der Zutheilung ist späterer Gesetzgebung vorbehalten. Nur ist festgestellt, daß bei der Zutheilung die Zahl der übernommenen Unehelichen in Betracht falle. Unverändert bleibt die Lage der (339) Landsassen, die zwar Cantonsbürgerrecht, aber kein Gemeindebürgerrecht innerhalb des Kantons, wohl aber in der Schweiz besitzen, und (gemäß dem Bundesgesetze) die Lage der 380 Personen, welche das 50. resp. 60. Altersjahr überschritten haben, oder von entehrender Strafe noch nicht rehabilitirt sind. — Nur die Unentgeldlichkeit der Aufnahme fand lebhaften Widerspruch; im Weiteren wurde eigentlich nur die Unvollständigkeit der Vorlagen getadelt. Dagegen verlangte der Bundesrat, daß die (131) Unehelichen unter den 380 Personen, welche 50 resp. 60 Jahre überschritten haben, ebenfalls eingebürgert werden, da ein Recht, das den Unehelichen „heimatlos“ erkläre, keine Anerkennung finden könne. Warum der große Rath von Neuenburg (24. Mai 1860) diesem Widerspruch sich gefügt, ist nicht einzusehen, da das Bundesgesetz zwischen den Gründen der Heimatlosigkeit einen Unterschied nicht macht.

Da für Streitigkeiten, welche bei Zutheilung Unehelicher an Gemeinden entstehen können, ein kurzes Schiedsverfahren festgestellt wurde (ob übereinstimmend mit der Bundesverfassung art. 53?), so waren für diese Schiedsgerichte Vorschriften über ihr Verfahren und ihre Fristen nöthig, die durch das Regulativ des Appellationsgerichts (n. 17) festgestellt sind. Daß dieses Schiedsgericht Arbeit genug findet, zeigt der Geschäftsbericht des Bundesrathes von 1861, welcher von 235 Reclamationen spricht, die noch unerledigt seien.

18. *Beschluß (des RR. von Basellandschaft) betr. Einbürgerung der Heimatlosen des ehemaligen Bezirks Birseck. — Vom 2. April. — (Abl. I. 221 f.)*

*Vollziehung des grossräthlichen Decrets vom 7. Febr. 1853 in Betreff einer Mehrzahl noch nicht zugetheilter Familien des catholischen Bezirks Birseck. —*

Die Heimatlosensache schreitet verhältnismäßig sehr langsam vorwärts, wie der sehr einlässliche und interessante Bericht des bundesräthlichen Justizdepartements (Bundesblatt 1857. I. 247 f.) über das

Amtsjahr 1856 dies namentlich hinsichtlich der Cantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf nachweiset. Gesetzlich regulirt haben die Einbürgerung bis jetzt die Cantone Zürich (1855), Bern (1859), Luzern (1852), Uri (1856), Schwyz (1854), Obwalden (1854), Nidwalden (1854), Zug (1854), Basellandschaft (1853), St. Gallen (1854), Aargau (1847), Graubünden (1852), Thurgau (1853), Tessin (1851). Mehrere Cantone (Glarus, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A. R.) haben die Sache ohne Gesetz erledigt. Bei mehreren ist trotz der gesetzlichen Vorschriften doch die Sache noch nicht in allen Beziehungen im Reinen.

Gesetz (des gr. R. von Schaffhausen), die Verhältnisse der 19 Israeliten betreffend. — Vom 21. Dec. 1858, 23. März und vom 4. April 1859, in Kraft am 7. Mai gl. J. (Abl. 211 f. 339 f.)

Die Juden sind kein neuer Gegenstand der Schaffhausen'schen Gesetzgebung. Ein Gesetz über den Handelsverkehr der Juden vom 11. Mai 1808 verlangt von allen zu ihren Gunsten lautenden Schulscheinen und Wechseln, welches Betrages sie wären, Anerkennung durch einen Verwandten des Schuldners und von dem Friedensrichter seines Ortes hinsichtlich der Wirklichkeit des Darlehens. Nur im kaufmännischen Verkehr bedarf es dieser Bestätigung nicht, wohl dagegen ist auch für diesen der Zinsfuß auf fünf Prozent beschränkt. Darleihen auf Pfänder an Dienstboten sind „alliglich“ untersagt und bei andern Einwohnern ebenfalls friedensrichterliche Bestätigung der wirklichen Geldübergabe gefordert. Hornviehkauf ist dem Juden gestattet, Verkauf und anderer Verkehr damit aber untersagt. Weitere Formalitäten ähnlicher Art, nemlich amtliche Einvernahme sämtlicher Contrahenten fügt dann eine Nachtragsverordnung vom 27. Jun. 1818 für Cessionen von Schuldtiteln an Juden hinzu. Eigenthümlich ist beiderlei Bestimmungen, daß sie auch als rückwirkend erklärt wurden. Am 22. Mai 1840 kamen Verbote von Grundbesitz und häuslicher Niederlassung und Beschränkungen des Aufenthaltes hinzu, dagegen wurde der Verkehr mit Hornvieh in Etwas erleichtert, für Abrechnungen wurde eine ähnliche schützende Form wie bei Schuldtiteln eingeführt. Eine Verordnung vom 16. Nov. 1848 gewährte da, wo zufolge vorstehender Bestimmungen Abweisungen von Klagen wegen Ungültigkeit der Forderungen erfolgen müßten, utiliter dem Juden eine Klage wegen Bereicherung des Christen. — Was hier die öffentliche Ehre erzwungen hatte, erweitert, nachdem nun noch die Bestimmungen des Bundesgesetzes hinzugekommen waren, das Gesetz vom 6. April, indem es unter Aufhebung aller bisherigen Bestimmungen die Niederlassung der Juden zuließ bei Einwilligung der Mehrheit der Gemeinde und Bestätigung des Regierungsrathes, und den Aufenthalt bei Gewährung durch den Gemeinderath zugleich auch die

Bestimmungen von Formalitäten gegen Ueberforderungen in Darlehen und Zinsfuß fallen läßt und dafür blos Rechtsungültigkeit der Verträge, wo solche vorkommen, zur Folge setzt, hinsichtlich der auf dem Wege gerichtlicher Immission erworbenen Liegenschaften aber eine dreijährige Frist zur Weiterveräußerung an die Stelle der früheren einjährigen einführt.

Eine Verordnung vom 11. Juli 1823, angeführt im Gesetz von 1840 ist in der Gesetzesammlung nicht abgedruckt.

Nicht die Bemühungen des nordamericanischen Gesandten noch die Einflüsse von Frankreich, so wenig als die großen Worte im großen Rath von Zürich werden erreichen, was die stille Kraft und die ausgleichende zähe Thätigkeit der Schicklichkeitsempfindungen im Recht vermag.

20 Gesetz (des gr. R. von Lucern) über Fremdenpolizei und Niederlassungswesen. Vom 9. März, in Kraft seit 15. Mai. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen. III. 203 f.)

— In die Rechtsgesetzgebung wegen folgender personenrechtlicher Bestimmungen gehörig:

§ 8. Verehelichte Weibspersonen bedürfen (zu Erlangung eines Reisepasses) eine Einwilligung ihres Ehemannes und Bevogtete eine solche ihres Vogtes. — § 20. Der Gemeinderath kann die Ausstellung eines Heimatscheines auch erwachsener Personen verweigern, wie z. B. Eltern, wenn sie sich der Sorge für ihre Kinder zu entziehen suchen; ferner Kindern, die der Pflicht zur Unterstützung hülfsbedürftiger Eltern entgehen wollen — unter Recursrecht an die Regierung.

— § 47. Angehörige fremder Staaten — mit denen die Schweiz in keinem Niederlassungsvertrage steht — haben eine Realhinterlage abzugeben. — § 49. Diese haftet zum Voraus dem Staat, dann der Niederlassungsgemeinde, dann jedem, welcher vermittelst widerrechtlicher Handlungen durch den Niedergelassenen in Schaden geführt wird und endlich für dessen allfällige Gläubiger noch den Bestimmungen des Concursgesetzes. — § 57. Eine Gemeinde, die einen Nichtcantonsbürger in ihrem Umkreise wohnen läßt, ohne daß dieser die erforderliche Bewilligung sich verschafft hat, kann zur unentgeldlichen Aufnahme eines solchen Nichtcantonsbürgers in ihr Bürgerrecht angehalten werden, wenn dieser aus irgend einem Grunde sein Heimatrecht verloren hat — unter Rückgriff auf Gemeindebeamte oder Particularen, welche sich diezfalls Nachlässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen.

— Ebenso § 63, wenn eine Gemeindebehörde einem solchen Nichtgemeindebürger die Bewilligung zur Ehe ertheilt und die Ehe wirklich vollzogen wird — und die Heimatgemeinde einen Solchen nicht mehr als Bürger anerkennen will — nicht minder, wenn der Heimatschein innert Jahresfrist nach erfolgter Niederlassung nicht eingelegt wird und die Heimatgemeinde des Niedergelassenen weder auf gütlichem

noch auf rechtlichem Wege ausgemittelt werden kann. (Ein solcher Eindringling hat aber die doppelte Einkaufsgebühr zu entrichten). — § 64. Wo ausnahmsweise die Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinden nicht vom Gemeinderath, sondern von einer besondern Verwaltung besorgt werden, erwirbt der Niedergelassene das Bürgerrecht des Wohnorts nur dann, wenn der Grund des Erwerbs wirklich von der Ortsbürgerverwaltung verschuldet ist. Läßt sich in solchen Gemeinden der Gemeinderath solche Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen, welche nach den Bestimmungen des § 63 den Erwerb des Bürgerrechts am Niederlassungsorte begründen, so ist die Einwohnergemeinde gehalten, den betreffenden Niedergelassenen in's Bürgerrecht des Wohnorts einzukaufen. Wenn über die Einkaufssumme ein gütliches Einverständniß nicht erzielt werden kann, so entscheidet der Regierungsrath. § 65. Diejenige Behörde, welcher die Besorgung der Heimatscheine übertragen ist, hat die Pflicht auf sich, von dem erfolgten Hintritte eines Familienvaters seiner Heimatgemeinde Anzeige zu machen. Letztere ist gehalten, die erhaltene Anzeige zu bescheinigen. Und ebenso sind die Pfarrämter verpflichtet, von jedem Hinschied eines Familienvaters dem Gemeinderathspräsidenten Kenntniß zu geben. Und wenn dann etwa die Behörde des Niederlassungsortes die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, so haftet die Niederlassungsgemeinde für alle daraus entstehenden Nachtheile. Hinwieder haftet der Gemeinde für die ihr erwachsenden Nachtheile vorab der Gemeindeammann, welcher mit der Besorgung der Heimatscheine beauftragt ist und in zweiter Linie der Präsident des Gemeinderathes, welcher die Pflicht hat, die Anzeige von dem erfolgten Hinschide eines Familienvaters entgegen zu nehmen. § 66. Wenn die Behörde des Niederlassungsortes hinsichtlich einer angesessenen Person ohne Vorwissen und Einwilligung der heimatlichen Behörden derselben vormundschaffliche Handlungen unternommen hat, so tritt die gleiche, im § 65 ausgesprochene Haftbarkeit für entstandene Nachtheile ein.

Gesetz (des gr. R. von Baselstadt) betr. das Aufenthalts-<sup>21</sup> und Niederlassungswesen. Vom 6. Juni. — (Sammlung der Gesetze u. s. w. XIV. 361 f.)

Von allgemeinerer Bedeutung ist zunächst nur die Bestimmung über die Israeliten, welchen auch ferner die Niederlassung versagt bleibt, ausgenommen lediglich die bereits niedergelassenen, welchen ihre Bewilligung jeweilen erneuert werden kann; hier geborenen und erzeugten Söhnen derselben kann, wenn sie die sonstigen Requisiten besitzen, der Kleine Rath nach Erwägung der obwaltenden Verhältnisse künftig ebenfalls selbständige Niederlassung und Gewerbsbetrieb bewilligen. — Ein nicht publicirter Grossrathsbeschluß vom Jahr 1860 hat seither diese Bestimmung noch um etwas erweitert.

In Bezug auf den Kauf von Liegenschaften — kann kein Fremder

ohne Bewilligung des kleinen Rathes im hiesigen Canton eine Liegenschaft erkaufen oder sonst erwerben. Von dieser Vorschrift sind nebst den eigenen Cantonsbürgern lediglich die im Canton niedergelassenen Schweizerbürger ausgenommen. — (Vgl. dazu Bundesblatt 1861. I. 358 f.)

22 **Beschluß** (von **LA.** und **MR.** von **Uri**) betr. den Beitritt zu dem Niederlassungsvertrage der mehreren Schweizer-Cantone mit Frankreich vom 30. Mai<sup>1)</sup> 1827. Vom 19. Oct. 1858, genehm. von der Landesgemeinde den 1. Mai 1859. (Abl. 1858, 218, 240. — 1859, 5. 132. und Amtl. Sammlung der Bundesgesetze. VI. 277 f.)

23 **Beschluß** (von **LA.** und **Rath** von **Glarus**) betr. gleichen Beitritt. Vom 16. November. (Amtl. Sammlung, Forts. I. 127 f.)

24 **Gesetz** (des **Landrats** von **Basellandschaft**) über das **Armenwesen**. — Vom 7. Nov. (Amtsblatt. II. 267 f.)

Anspruch auf Unterstützung erhalten gemeindeangehörige: a. arme Waisen oder sonst verlassene, hilflose Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr; b. vermögenslose Erwachsene, welche durch Alter oder sonstige Gebrechlichkeit zur Arbeit unfähig; c. arme Kranke, welche nur um ihrer Krankheit willen vorübergehend unterstützungsbefürftig geworden sind. — Die Unterstützung ist zunächst Pflicht der Familie, der sie angehören. Ehegatten, Eltern und Kinder sind unbedingt, weiter Verwandte in auf- und absteigender Linie in soweit zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet, als sie dieselben zu leisten vermögen, ohne selbst dadurch gedrückt zu werden. Auch für Geschwister kann bei günstigen Vermögensverhältnissen die Armenpflege die Unterstützungs pflicht aussprechen. — Diese Pflicht ist aber als erlassen zu betrachten, wenn ein Gesuch der pflichtigen Verwandten um Bevor mundung oder eine Ehe einsprache derselben unberücksichtigt blieb und aus den Umständen desfalls sich ergiebt, daß die Verarmung wirklich aus den im Bevor mundungs- oder Eheverhinderungsgesuch enthaltenen Ursache später eingetreten ist. — Die Unterstützungs pflicht begründete nicht das Recht zu Übernahme der Pflege, namentlich nicht gegenüber Kindern von solchen Eltern, denen nach Gesetz vom 22. Nov. 1853 das Erziehungsrecht entzogen worden ist. — Soweit die Unterstützung der Familie nicht eintritt oder nicht hinreicht, tritt die Unterstützung der Heimatgemeinde (Armenkasse) ein, und wo der Wohnort der Bedürftigen eine andere Gemeinde ist, unter Empfehlung durch die Armenpflege des Wohnorts. Erst wenn diese nicht fruchtete, kann der Bedürftige ihr zugeführt werden. Für die ersten, dringendsten Bedürfnisse hat unter Rückgriffrecht auf die Heimatgemeinde die Wohn gemeinde einzutreten. — Die Armenpflege der Heimat ist berechtigt,

<sup>1)</sup> Das Amtsblatt datirt zweimal irrig 20. März und 20. Mai 1827.

auf die angefallene Erbschaft oder Hinterlassenschaft solcher zu greifen, welche Unterstützung aus dem Armengut erhalten haben. Verpflichtet ist sie dazu, wenn früher Unterstützte sonst in günstigere Vermögens- oder Erwerbsverhältnisse kommen, jedoch Alles ohne Berechnung von Zinsen und bei Bevormundeten nur mit Bewilligung der Vormundschaftsbehörde (Bezirksrath). — Geschenke, welche unterstützte Arme von Privaten erhalten, dürfen ohne Einwilligung der Letztern der Verfügung der Erstern nicht entzogen und bei Zumessung der Unter- stützung auch nicht in Anrechnung gebracht werden. — Der Staat unterstützt freiwillige Vereine, welche sich die Unterstützung und Pflege von Armen zur Aufgabe setzen — nach Maßgabe der nachgewiesenen Leistungen. —

Sowohl Armenpflege als Gemeinderath und unterstützungspflichtige Verwandte können, auf Grund der Unterstützungspflicht gegen Ehen Angehöriger Einsprache erheben, über deren Geltung der Regierungsrath entscheidet, unter vorläufiger Suspension von Aufgebot oder Trauung. Die Einsprache ist begründet bei denjenigen, die bei öconomicischer Unvermöglichkeit entweder in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung zu einem selbständigen Familienleben nicht fähig sind, namentlich aber solche, welche schon für Außereheliche, für Kinder aus einer früheren Ehe oder auch während dieser Ehe für sich selbst Unterstützung ansprachen oder aus der Armcasse erzogen worden sind, ohne über seitherige Ersparnisse oder Rückerstattung des Empfangenen oder doch Vorlage günstiger Zeugnisse aus den letzten Jahren sich ausweisen zu können.

Vernachlässigung von Kindern oder Eltern, welche ihre Unterstü- zung durch Verwendungen der Gemeinde herbeiführten, ist an den Eltern mit Policeistrafe, verschärftem Arrest oder auch Zwangsarbeit zu rü- gen und kann auch zur Folge haben, daß solche Eltern auf dem Zwangs- wege zum Abverdienen der Unterstützung angehalten werden. In den Streitigkeiten über Unterstützung entscheidet der Regierungsrath auf den Bericht der Direction des Innern, resp. der Erziehung, endgültig — vorläufig in dringlicheren Fällen der Statthalter unter Verfügung des Erforderlichen.

Wohl das durchdachteste und gelungenste Gesetz dieses Cantons- theils seit 1833.

Gesetz (des gr. R. von Solothurn) über Gemeindeorganisa-  
tion. Vom 7. März. — (Amtliche Sammlung. LIV. 158 f. Ver-  
handlungen des Cantonsrathes d. J. S. 14 f.)

Dieses — zunächst administrative — Gesetz enthält Sätze, die von rechtlicher Bedeutung sind. Erstens creirt es keine Einwohnergemeinde neben der Burgergemeinde, sondern eröffnet nur durch eine Hinterthür (§ 33) Ansassen, Niedergelassenen (dieser particular solothurnische Unterschied ist im Gesetz nicht erläutert) und äußern Güterbesitzern die

Ginsicht in die Rechnungen über diejenigen Beiträge, „wozu sie in Anspruch“ genommen werden und um diese Consequenz weiter zu verfolgen, den Weg der Beschwerde an den Regierungsrath in Fällen, die nicht privatrechtlicher Natur sind. 2. Jede Gemeinde wählt ihren Friedensrichter, und zwar nicht nothwendig aus der Zahl ihrer Bürger, sondern auch der Ansassen. 3. Die Regierung kann den Gemeinden in allen oder einzelnen Theilen die Verwaltung entziehen, „falls eine Gemeinde sich beharrlich weigern würde, solchen Anordnungen und Weisungen des Regierungsrathes, welche auf Grundlage bestehender Gesetze und allgemeiner Verordnungen erlassen werden, Folge zu leisten oder falls durch fortdauernde Verschwendung oder ungesezliche Verwaltung ihr Vermögen gefährdet würde.“ — 4. Minderheiten haben gegen Beschlüsse der Gemeinde oder Gemeindebehörde den Weg der Beschwerde an die Regierung, wenn sie durch solche Beschlüsse gesetzliche Befugnisse überschritten und Beschlüsse umgangen oder Reglemente verletzt glauben sollten. Der Regierungsrath hat nach Berichterstattung des Oberamts darüber zu entscheiden. Die Discussion octroyirte hier zuwider dem von Munzinger durchgesetzten Systeme dem Regierungsrath wieder Motivirung seiner Beschlüsse und ließ dagegen einen Beschwerdegrund: „Verletzung allgemeiner Gemeindeinteressen“ wegen seiner Tragweite fallen. — Die andern Bestimmungen, welche vorzüglich zu reden geben, die Rechte der Ansassen und die Regulirung der Steuerpflicht sind nicht civilrechtlicher Natur.

26 *Décret (du gr. conseil du c. de Valais) rapportant les décrets de sécularisation des biens du clergé du 11. et 29. Janv. 1848. — Du 24. Mai. — (publ. sép.)*

Ein Decret vom 11. Januar 1848 hatte die bischöflichen und die Capitelgüter von Sitten, das Vermögen des Rectorats der Hoffkirche, des Seminars, der Klöster und geistlichen Stiftungen des Kantons dem Staatsgut einverleibt und die Verordnung vom 29. gl. M. Vollziehung davon angeordnet. Das vorliegende Decret nimmt diese Maßregel zurück, so weit die einverleibten Güter noch nicht veräußert sind. Die Botschaft zu dem betreffenden Vorschlag (enthalten in der Gazette du Valais vom 2. Juni 1859) weist nach, daß die bischöflichen Güter Fr. 14576, die Capitelgüter Fr. 39100, die Güter des St. Bernhard Fr. 31512, diejenigen der Abtei von St. Moritz Fr. 10987 betragen, also Fr. 96175. — Damit sind dem Staat natürlich auch die mit der Uebernahme dieser Güter zugekommenen Verpflichtungen abgenommen, z. B. die Ansprüche einzelner Pfründen und der Stadt Sitten an das Capitel. Unter veräußerten Gütern sind verstanden einzelne Zehnt- und Lehenrechte. Nur gegenüber dem Seminar gilt eine Ausnahme, weil ohne diese dasselbe kaum fortbestehen könnte. Sein Vermögen muß ihm vollständig mit Fr. 50790. 90. zurückfallen. Eben-

so empfängt unverkürzt die Hof- und Stiftskirche die Einkommen der großen und kleinen Jahrzeiten zurück, die eigentlich nicht sowohl dem Kirchengut angehören, als vielmehr Familienstiftungen sind und darum unversehrt ihrem Zwecke dienen müssen, den die Botschaft zwar nicht genauer bezeichnet, aber die Natur ihrer Entstehung klar genug bestimmt.

In der Discussion wurde gegen das Princip dieser Rückgabe der Zweifel laut, ob es dem großen Rathe zustehen könne, einseitig diese Maßregel zu verhängen, da doch einzelne dieser Güter, namentlich Pfundvermögen, den Pfarrgemeinden zugewendet worden waren, welche über diesen nunmehrigen Schritt nun nicht gehört werden seien. Man kann nicht sagen, daß dieses Bedenken in der Discussion völlig beruhigend gehoben worden sei, so gewiß auch die ursprüngliche Zuwendung dieser Pfundgüter an die Gemeinden kirchenrechtlich unhaltbar war und daher die Gemeinden, selbst wenn sie an gehört worden wären, nichts Erhebliches gegen die Rücknahme des früheren Beschlusses hätten einwenden können.

*Circulaire (du cons. d'état du c. de Fribourg) au sujet des actes 27  
concernant les personnes morales et des corporations religieuses. Du  
31. octobre. (Bull. off. XXXII. 240. etc.)*

Bekanntlich wurde im C. Freiburg schon durch Grossrathsbeschuß vom 18. Nov. 1857 die Geistlichkeit wieder in Besitz und Verwaltung ihrer Güter zurückversetzt, nachdem ein Jahr zuvor vorübergehend ein modus vivendi in Betreff dieser Verwaltung zwischen den beiden Gewalten war abgeredet worden. Dieser Grossrathsbeschuß von 1857, kraft dessen nun als selbständige Verwaltungen wieder geistliche Corporationen auftreten können, macht eine erneuerte Anwendung des alten Grundsatzes nothwendig, wonach solche juristische Personen nur mit Vollmacht der Staatsgewalt gewisse Rechtsgeschäfte abschließen können (C. c. de Fribourg. art. 13.). Es ist interessant, aus vorliegender Weisung des Staatsraths an die Notarien Berufung auf die alte Stadtherichtordnung von Freiburg (die „Municipale“) und Rathsmmandate vom 20. Aug. 1562, 18. Dec. 1640, 11. Mai 1651. und 26. März 1744 zu vernehmen, welche bereits in den drei letzten Jahrhunderten übereinstimmend die in der Schweiz stets und überall so sorgsam gepflegte Staatshoheit in den juribus circa sacra bezeugen. — Als Rechtsgeschäfte, zu denen der Staatsrath Vollmacht ertheilt, sind erwähnt: Liegenschafts-Erwerbungen und -Veräußerungen oder -Belastungen. Als Rechtsgeschäfte, welche Ordensgeistlichen untersagt sind, werden bezeichnet Testamente, Bezug von Erbschaft oder Vermächtnis anders, denn als Nutznießer und mit Rückfall an die Nacherberechtigten. Und als Handlungen, wozu behufs Gültigkeit Stiftungen der Vollmacht ihres Vorgesetzten bedürfen, erscheinen Verfügungen zur Annahme von Schenkungen und auch das nie über 200 Thaler (Fr. 750) — oder von

Einbringen der Novizen. — Nur bei Pfrundgut ist zur Veräußerung und Belastung einzig die übereinstimmende Einwilligung des Pfrundgeistlichen und seines Gemeinderathes erforderlich, bei Veräußerungen aber immer die Form der Versteigerung.

### Familienrecht.

Die vielgestaltige und dadurch sehr schwierige Lehre von den Vor- aussetzungen der Ehen zwischen Inländern und Ausländern findet auf Veranlassung eines Circulars von Zürich hinsichtlich des Kantons Lucern eine sehr erwünschte, einlässliche Erläuterung in der Antwort des betr. Regierungsrathes vom 21. Januar. (Verhandlungen des R. Rathes 7 f.)

28 **Beschluß** (der Landsgem. von Glarus) über Abänderung der §§ 9 und 48 des Gesetzes betr. die Verrichtungen des Chegerichts. Vom 15. Mai 1859. (Amtl. Sammlung. Fortsetzung. Heft I. 114.)

Das (datumlose) Gesetz über die Verrichtungen des Chegerichtes (von 1838<sup>1)</sup>) verfügt in § 9, daß eine uneheliche Mutter bei Versäumnis ihrer Anzeige am gehörigen Ort und in gehöriger Zeit zwar nicht die Vaterschaftsklage verliere, wohl aber das Recht, Blumen (Entschuldigungsbüße) und Kindbettenschädigung zu fordern, vorbehalten Criminalklage, falls die Versäumnis als böswillig sich erweise.

Diese neue Bestimmung dagegen kehrt zum System des Gesetzes von 1838, nemlich zu dem vollen Verluste des Klagerechtes zurück und was bisher als Ausnahmsbestimmung gegolten hatte, daß bei Versäumnis die Mutter Besorgung, Ernährung und Erziehung bei versäumter Frist dennoch zu tragen habe, auch wo das Kind dem Vater zugesprochen wurde, gilt nun hinfert wieder als einfache Consequenz der Säumnis.

29 **Kündung** eines Concordats über Vaterschaftsklagen (durch den gr. R. von Lucern) gegenüber dem Stande Freiburg. Vom 4. October. — (Verhandlungen des R. Rathes von Lucern. 115 f.)

Das Concordat datirt vom 26. März 1836 und ordnet Gegenseitigkeit bei Ansprüchen jenseitiger Angehöriger gegenüber Inländern in Paternitätsfällen an. Die Kündung geschieht (völlig unmotivirt) auf Mitte April 1860.

30 **Kreisschreiben** (des Justizdirectors des C. Aargau) an sämtliche Waisenbehörden betr. Beistanderennnung für mehr

<sup>1)</sup> Dieses Datum gibt Snell, Handbuch des schw. Staatsrechts II. 268. Über die neue Gesetzsammlung III. 298 f. gibt eine Umarbeitung. Da dieser Theil als solcher am 3. Mai 1854 die Sanction der Landesgemeinde erhielt, so mag das Gesetz dieses Datum tragen.

jährige Frauenspersonen. Vom 30. August. (Gesetzesblatt. n. 19.)

Bringt die unbeachtet gebliebene Gesetzesbestimmung (b. G. § 393) in Erinnerung, wonach bei Mehrjährigkeit der Frauenspersonen dieselben einen Schutzbogt (möglicherweise auch den bisherigen Vormund) vorzuschlagen haben, der alsdann für die neue rechtliche Stellung auch neu in Pflicht zu nehmen sei.

Beschluß (des RR. von Thurgau) über Vorsichtsmaßregeln 31 bei Fertigungen, bei welchen die Interessen Minderjähriger den Interessen ihrer Eltern entgegenstehen. Vom 27. Aug. (Amtsblatt d. J. 294.)

Verweisung der Fertigungsbeamtungen an die sachbezüglichen §§ 12 und 29, 1. des Vormundschaftsgesetzes.

### Sachenrecht.

Allgemeines Gesetzbuch für die Gemeinalpen (von Nidwalden) — Arni, Sinsgäu, Lutersee, Trübensee, Dürrenboden, Bannalp, Steinalp, Kernalp. — Vom 13. Januar. — (Abl. 23 f.)

Eines der wenigen gedruckten Alprechte, von Solchen und für Solche verfaßt, welche des Faches sind, folglich ohne alle Begriffsbestimmungen für Unkundige, ja mit Weglassung der hauptsächlichsten Rechtssätze des Alprechts, weil jeder Fachmann diese kennt und als bekannt voraussetzt.

I. Recht selbst. a. Umfang der Nutzung. Ohne Bewilligung der Alpgenossen darf Einer in gleicher Alp nicht mehr als zwei Hüttenrechte an sich ziehen (21). Es soll Einer nur so viel Vieh aufstreben können, als er vollständige Alpig aufzuweisen hat (22). Uebersatz können nur die Senntenbauern gestatten. Für solchen ist Vergutung zu leisten, die auf die Verbesserung der Alp verwendet werden soll (24). Bei der Alpfahrt hat sofort jeder Hüttenbesitzer sein Vieh in seinen Stafel (Alptheil) zu nehmen. Wer mehrere Hüttenrechte besitzt, mag sofort sein Vieh in seine Stäfel vertheilen und nicht später mit seinem sämtlichen Vieh aus einem Stafel in den andern fahren (27). — Bei der Auffahrt geschieht der Eintritt auf die Alp durch die Alpporte, besondere Rechte vorbehalten (26), innerhalb der Alp ist dem Vieh der freie Weidgang nicht zu verhagen oder zu verschanzen oder durch Ableitungen zu stören, das auf bestimmte Zeit angenommene Triebrecht vorbehalten, (29). Ohne Bewilligung der Alpgenossen dürfen (bei Strafe) weder Hütten noch Gäden noch Speicher geschlossen oder versezt werden (31). Bei früherer Wegnahme einzelner Viehstücke ab der Alp darf der Eigner anderes an dessen Stelle einrücken (mit Anzeige an den Bannwart), bei früherer Weg-

nahme aller Stücke aber ist eine Nachbesetzung verboten (30). Wer seine Alpig in den früheren Alpen vor St. Jacobs Tag nicht besetzen will, mag selbe nachher doppelt besetzen. In den späteren Alpen ist das Gleiche nach Verfluss der halben Alpzeit gestattet (20). — b. Dauer der Nutzung. Sie beginnt im Frühling an dem Tag, den die betreffenden Alpgenossen mit den Bannwarten bestimmen (22). Wenn aber am Morgen des bestimmten Tages so weit hinab Schnee gefallen ist, daß nicht alle Stäfel von solchem befreit sind, so ist später ein neuer Tag zu bestimmen (25). Ebenso geschieht die Fahrt vom unten auf den obern Theil und bei gefallenem Schnee wieder zurück, nur nach bestimmtem Beschuß (28). — c. Erwerb und Übergang der Rechte. Jeder Landmann kann sich die Alpgerechtigkeit in jeder einzelnen Gemeinalp erwerben, wenn er solche von seinen Eltern oder Voreltern her aufweist oder von den betr. Alpgenossen erkaufst (15). Wer im Besitz der Alpgerechtigkeit Alpig erkaufst oder ererbt, soll sich solche durch den Alpbannwart zuschreiben lassen, und sind mehrere Erben gleichberechtigt, so müssen Alle eingetragen werden (16). Wer nicht schon Alpig besitzt, dem darf nicht weniger als ein halbes Kindern zugeschrieben werden und bei Erbtheilungen nicht darunter getheilt werden (17). Vor Einschreibung kann kein Berechtigter zu Handen Dritter über sein Recht verfügen, weder verkaufen noch verlehnen, ja nicht einmal selbst besitzen (16), und wer Alpig um Zins lehnt, ohne schon eine Gerechtigkeit von eigener oder der Frau Seite her zu besitzen, dem kann sie von einem Alpgenossen um den versprochenen Alpzins gezogen werden, jedoch nicht später, als in der Alp gerechnet und die Rechnung abgelegt worden (18).

II. Organisation der Genossenschaft. Stimmfähig sind in den allgemeinen Alpgenossenversammlungen alle in bürgerlichen Rechten stehenden Männer, denen in einer Gemeinalp eine Alp zugeschrieben ist, und in Sachen einer besondern Gemeinalp, wer in dieser eine solche ihm zugeschriebene Alp besitzt. Für die Kinder in seinem Haushalt stimmt der Hausvater, für die Frau der Ehemann, für den Böttling der Vogt, für Corporationen, Stiftungen oder andere juristische Personen deren Verwalter, für zusammenhausende Brüder, auch wenn mehrere ihnen einzeln zugeschriebene Rechte besitzen, nur ein Stellvertreter (7) und in den Versammlungen, welche die Auffahrt bestimmen, alle Hüttenbesitzer der betr. Alp oder deren Lehnennehmer, einer auch mit zwei Stimmrechten, wenn er mehrere Hütten besitzt, sodann der zweite Bannwart als Stellvertreter aller Besitzer von galtem Vieh. Die Stimme kann auch schriftlich oder durch einen Drittman abgegeben werden (22). Stimmunfähig sind Berechtigte unter 18 Jahren, Criminallstrete, im Activbürgerrecht Eingestellte, Falliten — beide bis zur Rehabilitation, — auch solche, denen der Besuch der Wirthshäuser rüchterlich verboten ist. — Die allgemeine Genossenver-

sammlung leitet der jeweilige Obervogt, in den einzelnen Gemeinalpen haben die Oberleitung Bannwarte, unter ihnen stehen die Hüter und Waldvögte, und jede Alp hat auch ihren Alpsschreiber (3. 10). — Die regelmäßigen Versammlungen sind im Jenner, am Donnerstag vor St. Sebastianstag (an welchem die Rechnungen abgelegt, die allgemeinen und die jede einzelne Gemeinalp betreffenden Beschlüsse, nach der Rangordnung dieser Gemeinalpen, auf ein Jahr hindurch unangreifbar, gefaßt werden) und im Frühling, um die Zeit der Alpfaht zu bestimmen (6. 22). Alle Anträge sind dem Vorstand vor der Versammlung schriftlich einzugeben (5). — Für Vergehen gegen die Alpordnung besteht ein besonderes Strafgericht, aus drei Genossen zusammengesetzt, die unter sich den Vorsteher erwählen. Die Ermittlung der Schuldigen und erforderlichenfalls der Zeugen ist Sache der Bannwarte; die Bornehmung der Zeugen erfolgt auf dem Rathhaus in Stanz auf besonderes Anrufen durch den Landammann, nach vorherigem Versuch gütlicher Erledigung der Sache durch den Präsidenten und die Bannwarte, mit nachfolgenden Sprüchen des gewillkürten Gerichts, und wo der Zug eintritt, des Geschwornengerichts (32—38). —

Die Alpgenossenschaft hält ein Protocoll für alle allgemeinen Beschlüsse, ein zweites für alle besondern Beschlüsse über alle Gemeinalpen (14), über die Zahl der gestuhten (zugethielten) Kinder und die Zahl der Füße für die Kuhbesatzung in der betr. Gemeinalp (41), und die einzelnen Gemeinalpgenossenschaften jede ebenfalls ein Protocoll für alle allgemeinen Beschlüsse und ein zweites für alle Beschlüsse, welche diese Alp betreffen (14).

Die Besoldung (39. 40) und die Cautionen (12) der Beamten sind nach Verhältnis geregelt. Eide enthält die Sammlung nicht.

Bei der Wichtigkeit der Waldungen für die Alpgenossenschaften ist im gleichen Jahr mit Erlass dieser Ordnungen auch die Abhaltung eines Forstcurses angeordnet worden (Midwalde Amtsblatt 313 f.).

Erlass (des Bezirksraths von Uri) zu Erläuterung von 33 Gesetzesbestimmungen bez. des Alpens, vom 11. Februar. (Abl. 61 f.)

1. Wenn Einer alpen will, so soll er im Unterstafel eine Hütte besitzen, welche wenigstens so gebaut sein soll, daß sie bewohnt und darin die Milch genützt werden kann. Auf eine unbewohnte und unbewohnte Hütte darf nicht aufgetrieben werden.
2. Wenn ein Vater ein Sennten (seinen Anteil) Vieh auf die Alp treibt, — so können seine Söhne, sofern sie nicht in getrennter Haushaltung leben, nicht gleichzeitig auf der Almend alpen. Ebenso nicht Brüder, die in ungetrennter Haushaltung leben. Scheiden aber solche Söhne oder Brüder aus gemeinsamem Haushalt, so beginnt ihr selbständiges Recht, die Al-

mend zu nützen, erst nach Verfluss eines Jahres von Anmeldung dieser Ausscheidung.

34. Erlass (der Bezirksgemeinde von Uri) über Schweine auf Alpen. Vom 8. Mai. (Abl. S. 102. 133.)

Das Landbuch (Art. 381) hatte den Schweinen Zutritt auf Almend-Alp ganz geschlossen, so lange nicht mit Vieh und Senniten aufgetrieben wird. Diese neue Verfügung beschränkt diese Bestimmung noch insofern, als auch dann nur Solche mehr als ein Schwein aufzutreiben mögen, welche zu dem eigenen Hüttenrecht auf Almendalp noch ein Alstafelrecht besitzen und überdies ihr Hüttenrecht nützen.

Im Uebrigen bleiben die sonstigen Bestimmungen der Schweinepolizei (Ningen, Ebereinschließung) in Kraft. Alle Alprechte stimmen in möglichster Fernhaltung der Schweine von der Almend überein.

35. Verordnung (des RR. von Bern) betr. Bezeichnung der öffentlichen Gewässer und der unter öffentliche Verwaltung gestellten Privatgewässer. Vom 19. October und 30. November. — (Gesetze, Decrete, Verordnungen. 129 f. 210.)

— von Bedeutung im Anschluß an das Gesetz dieses Cantons vom 3. April 1857 (d. Btschr. VII. (Ges.) S. 66.), eine kleine Geographie der Gewässer des Cantons.

36. Gesetz (des gr. R. des C. Aargau) über den Straßen-Wasser- und -Hochbau. Vom 23. März. (Gesetzesblatt. n. 10.)

Rechtlich von Bedeutung sind hier die Sätze: § 6. Das Areal aufgehobener Straßen fällt, soweit unverwendet, an die Gemeinden, in denen sie liegen, an den Staat bei aufgehobenen Landstraßen oder Ortsverbindungsstraßen. Anstände entscheidet die Regierung. § 68. Bauten müssen 6', Dachvorsprünge 2' vom Land- oder Orts-Straßenbord abspringen, ebenso Einfristungen unter 6' Höhe. § 69. Traufen müssen in Rinnen laufen. § 71. Neubauten sind, soweit sie die Marchlinie überragen, wegzuschaffen. § 73. Freie Baumplantzungen müssen nur 10' vom Rand abspringen, bestehende Bäume sind nach Bedürfnis zu stuzen. § 77. Ableitung von Wasser auf öffentliche Straßen darf nur, wo andere unmöglich, erfolgen. § 79. Öffentliche Gewässer heißen alle Flüsse und Bäche des Cantons, an welchen Privateigenthum nicht nachweisbar ist, ebenso der Hallwylersee, soweit im C. Aargau. 80. Der Regierung steht bei öffentlichen Gewässern die Regulirung der Nutzung Einzelner daran zu. § 83. Die Duldung des Neckweges ist Pflicht des Privatanstößers, für Bergfahrten Anhalt im Nothfall für Ausladen. § 84. Für Schaden von Schiffahrt und Flößen haf tet den Anstößern der Schiffer und Flößer (auch für ihre Angestellten), auch der Eigentümer von Schiffen und Flößholz, mit Pfändungsrechten an diesen bis zu anderweitiger Sicherstellung. § 86. Fischereirechte können den allgemein staatlichen Verfügungsrechten an öffentlichen Gewässern nicht Eintrag thun. § 87. Wo Uferlinien amtlich gezogen sind, fallen An-

schwemmungen und Austrocknungen dem Staate zu und müssen zum Uferschutz angepflanzt werden. Letzteres auch, wo die Anschwemmung Privaten oder Gemeinen gehört, oder wenn sich im Wasser Inseln bilden, die zum nächsten Uferland gehören. § 83. Alle Uferpflege (Wuhre, Dämme, Schwellen &c.) ist unter Staatsaufsicht. § 95. Wo ein Gewässer nur mittelbarer öffentlicher Aufsicht unterliegt, haben die Betheiligten zu allen Wasservorrichtungen, welche auf Höhe und Lauf Einfluß üben, ihr Wort zu reden, der Staat das letzte, wenn die Betheiligten zur Willenseinheit nicht gelangen oder ihr Wille ihm „gemeingefährlich scheint“. § 96. Die Last des Uferschutzes richtet sich nach der Länge des Ufers, — ein höchst ungenügender Factor. — § 97. Streitigkeiten über die Schutzpflicht gehören in den Administrativweg. § 98. Der Griff des Staates kann auf die Gemeinen gehen, mit Rückgriff dieser auf die Pflichtigen. § 99. Entschädigung für Material, in Noth angesprochen, bestimmt nachträglich der Administrativrichter. § 100. Soweit nicht besondere Gesetze etwas anderes vorschreiben, richten sich die auf nicht öffentliche Gewässer Bezug habenden Rechte und Verbindlichkeiten nach privatrechtlichen Grundsätzen. Daherige Streitigkeiten gehören vor den Civilrichter. — § 103. Correctionen an öffentlichen Gewässern können durch Verkommisse Betheiligten zufallen; ihre Genehmigung durch den Regierungsrath bewirkt aber Verweisung allfälliger Anstände auf den Administrativweg und vorläufige Ausführung auch vor dem Entscheid. — § 110. Die Pflichten der Nutznießer an Staats-Gemeinde- oder kirchlichen Gebäuden zu Unterhalteleistungen sind sehr weit gespannt. Vermietung ohne regierungsräthliche Bewilligung ist untersagt.

Beschluß (des R. Raths von Solothurn) über das Verfahren 37 bei Ertheilung von Wasserfallrechten. Vom 15. Juni. — (Amtliche Sammlung der Gesetze. LIV. 181 f.)

Die administrativen Voraussetzungen einer Bauconcession für Wasserberechtigte. Jede Bewilligung findet unter Vorbehalt von Drittmannsrechten statt und muß daher im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Gesetz (der LGem. von Glarus) für die Correction der Ge-38 birgspässe. Vom 15. Mai. — (Amtliche Sammlung. Forts. I. 115 f.)

— regulirt die Kostenbetheiligungspflicht der Anwänder von solchen Pässen (Alpen, Berggüter, Wälder und Gebäulichkeiten) auf einen Biertheil der Erstellungs- und Unterhaltekosten und ordnet für Streitigkeiten über die Vertheilung unter den Belasteten (welche vom Anfang bis zum Endpunkt des Correctionsgebietes zusammen als „Corporation“ aufgefaßt werden) einen administrativen Recursweg an, unter Vorbehalt einer alle 5 Jahre eintretenden Revision der Normalansätze für einzelne Liegenschaften wegen Werthveränderung.

39 Gesetz (des gr. Rath. von Baselstadt) über Erweiterung der Stadt. Vom 27. Juni. — (Sammlung der Gesetze u. s. w. XIV. 327 f.)

40 Gesetz (dess.) über Anlage und Correction von Straßen und über das Bauen an denselben. Vom 29. August. — (ib. 330 f.)

Die Erweiterung von Basel in Folge der wachsenden Niederlassung hat außer der Beseitigung von Wällen, Mauern, Thürmen und Gräben auch zu derjenigen von Rechten geführt, welche man bisher für noch sicherer hielt. Von den vorliegenden zwei Gesetzen wird das erste hier nur aufgeführt, weil es die Wurzel zu dem zweiten ist. Denn die darin (§ 6) enthaltene Erstreckung des Geltungskreises der alten Fünferordnung (des Baurechts der Stadt) und des Amtssprengels für das Baugericht über die Mauer hinaus wäre wirklich kaum der Erwähnung vor der Außenwelt werth. — Um so wichtiger sind zwei Grundsätze des zweiten Gesetzes, welche dasselbe als Nova in das Recht einführt. 1. daß der Ansößer bei Erweiterung von Straßen und Wegen nicht nur für die Nachtheile entschädigt werden muß, die er durch die Veränderung des Bestandes erleidet, sondern bei Vortheilen, die ihm dadurch (ohne irgend welche Provocation derselben seinerseits) zuwachsen, er an die Kosten dieser Veränderung nach Verhältniß mittragen muß, jedesfalls aber die Veränderungen, die auf seinem Eigenthum durch die öffentlichen Maßregeln nöthig werden, auf sich zu nehmen hat. — 2. daß alle durch solche Entschädigungs- resp. Beitragsfragen entstehenden Streitsachen schiedsgerichtlich entschieden werden müssen, während das bisherige Expropriationsgesetz, nach Willigkeit, der betreffenden Partei die Wahl ließ, ob sie schiedsgerichtliche Entscheidung dem ordentlichen Rechtsweg vorziehen wolle und nur den expropriirenden Staat anhielt, in diesem Fall sich das Schiedsgericht gefallen zu lassen. Es würde sich vielleicht fragen lassen, ob gegenüber der Bundesverfassung (Art. 53) diese Bestimmung durchführbar wäre?

41 Verordnung (von L. und kl. Rath des C. St. Gallen) über den Wiederaufbau abgebrannter Ortschaften. Vom 31. Aug. — (Sammlung der Gesetze (c. XIV. 249 f.)

Werden in einer Gemeinde mehrere Gebäude eingäschert, so entsteht für den kleinen Rath das Recht, behufs ihres Wiederaufbaus einen neuen Bauplan vorzuschreiben und selbst Drittmanns Eigenthum in das verwendete Areal hereinzu ziehen. Einsprüche gegen den Plan entscheidet wieder der kleine Rath, Entschädigungsansprüche der Dritteute der Civilrichter.

42 Beschluß (des RR. von Thurgau) über Ergänzung der Markungen nach dem Flurgesetz vom 9. März 1854. Vom 27. Aug. d. J. (Abl. 293 f.)

Anweisung an die Flurcommissionen, je in einer Amts dauer einmal eine genaue Besichtigung der Flur anzuordnen behufs Ergänzung der Markungen.

Als Grund wurde namentlich angeführt, daß viele Waldungen und Hofräume noch nicht vermarkt seien und daß namentlich die Anlegung von Güterwegen in diesem Cantone, wie in manchen andern, aus diesem Grunde verzögert werde.

Erlaß (der Justizcommission von Schwyz) an sämtliche Bezirksgerichte betr. die Rechtsbote. Vom 3. October. (Abl. 334 f.)

Bekanntlich haben die Rechtsbote die Aufgabe, Eigenthum gegen Anmaßung von Servituten zu schützen. Der vorliegende Erlaß hat den Zweck, diesen ausschließlich civilrechtlichen Sinn der Rechtsbote zu wahren gegenüber solchen Erlassen von Bezirksgerichten, wodurch Eigenthum sollte gegen Abzüg mit Schmalvieh, Laub sammeln, Reisbrechen, Hälmlziehen, Fischerei u. s. w. geschützt werden, lauter Eingriffe, die vom Strafrichter zu ahnden sind, sobald sie nicht auf den Grund behaupteter Servitut vorgenommen werden.

Beschluß (des R. Raths von Schaffhausen), die Abänderung der Art. 2, 5 und 7 der Verordnung (über) die Anfertigung der Servitutenprotocolle betr. — Vom 12. Januar. — (Abl. 15 f.)

Der Canton Schaffhausen erhielt durch Gesetz vom 16. Dec. 1846 einen Gemeindecatäster, in Verbindung damit ein Grundbuch und in Ausführung dieser Bestimmungen eine Einleitung zu neuen Markungen und zu genauerem Verfahren im Hypothecarwesen. Eine Verordnung vom 6. Mai 1850 (Verordnungsammlung. S. 137 f.) überträgt nun bei persönlicher Verantwortlichkeit die genaue Anfertigung der Servitutenprotocolle den Gemeinderathschreibern, bestimmt als eintragbedürftig alle auf Liegenschaften haftenden dinglichen Rechte Dritter, auf welchem Rechtstitel auch immer solche beruhen mögen, und überbindet die Kosten dieser Protocolle den betr. Gemeinden. Die vorliegende Verordnung ermächtigt nun die Gemeinderäthe, unter eigener Haftbarkeit die Anfertigung der Protocolle auch den Geometern, welche die so ganz heterogene Vermessung besorgen, zu übertragen, und, ausgehend von der Einsicht, daß der Rechtskenntniß der Beamten und den Cassen der Gemeinen zu viel zugemuthet worden, bestimmt sie den Begriff der Servitut genauer und nimmt die Kosten der Servitutprotocollirung in die (vom Canton zu tragenden) allgemeinen Kosten der Bannvermessung auf. Die Begriffbestimmung für Dienstbarkeiten wird bezogen auf „Alles, was ein Grundstück d. h. dessen Besitzer einem andern Grundstück oder einer Person oder wem immer zu leisten resp. zu erstatte hat, wie z. B. das Durchgangsrecht, Wasserleitungen, Unterhalt von Bauten u. dgl., keineswegs aber

dingliche Rechte oder Reallasten wie z. B. Zehnten, Grundzinse, Wasserzinse u. s. w.“ Das Streckrecht ist nur da aufzunehmen, wo es auf Privatberechtigung beruht, Straf- und Fahrrechte dagegen, welche durch die Güterpolizeiordnung einer Gemeinde geregelt sind, fallen nicht in das Servitutenprotocoll.

45 Gesetz (des gr. R. von Baselstadt) betr. Beschränkung der Zugrechte. Vom 24. Januar. (Sammlung der Gesetze u. s. w. XIV. 304 f.)

Die Zugrechte ersreuten in Basel sich einer großen Ausdehnung und bestanden für alle Descendenten in zweitem und folgenden Graden eines Grundbesitzers hinsichtlich der Eigenschaften, die von ihm herkamen, für alle Miteigenthümer und für alle Gemeindegliedern, soweit nicht Bundesrecht und Staatsverträge dieses beschränkten. Das vorliegende Gesetz erhält nur noch das Zugrecht des Miteigenthümers, insofern es nach der Auskündigung des bevorstehenden Eigentumsübergangs innerhalb 4 Wochen angemeldet wird. — Zugrechte auf Grund von Verträgen bleiben auch ferner, wie seit 1803, wirkungslos.

46 Gesetz (des gr. R. des G. Aargau) über Ablösung der Grundzinsgefälle. Vom 30. Mai. (Gesetzesblatt. n. 22.)

47 Verordnung dazu (des Raths gl. Cantons). Vom 16. September. (ib.)

Bestimmungen, wie sie bei vorrückender Ablösung überall nöthig werden, zu mehrerer Schonung der Gläubiger, die bei wachsender Zersplitterung der Zinseingänge ihre Rechnung immer weniger finden. Daher Vereinigung persönlich, örtlich oder zeitlich auseinander fallender Ablösungsschulden in ein Capital, Ermunterung zu einheitlicher Abführung, Zwang zu solcher bei Handänderung und Wiedereinführung der (früher aufgegebenen) Solidarität unter den Einzinsern einer Grundzinsstragerei.

48 *Décret (du grand conseil du c. de Fribourg) concernant les primices et novales. Du 16. Novembre 1858, en vigueur dès le 1. Janvier 1859.* (Bull. off. des lois XXII. 85 ss.)

49 *Décret (du même) et arrêté d'exécution du 22. Novembre et 12. Décembre. — (ib. 232 ss.)*

Das Gesetz vom 22. Dec. 1803, welches in Uebereinstimmung mit der Vermittlungssacte und den Cantonalverfassungen der Schweiz die Zehnten und Bodenzinse als loskäuflich erklärt hatte, wurde durch eine Regierungsinterpretation vom 19. Mai 1806 und dann auch noch im neuen Zehntloskaufgesetze vom 16. Jan. 1833 dahin erläutert, daß Novalien, Primitien und einige kleinere Reallasten unabköpflich bleiben sollen, aus dem einfachen Grunde, weil diese Lasten andern Berechtigten gehörten und die Interessen, welche dem Zehnten entgegengestanden, bei diesen unbeteiligt blieben. Aber das Gesetz vom 8. Mai

1848 hatte diese Lasten nicht nur ablösbar, sondern als unentgeldlich aufgehoben erklärt und dafür den Vorgang früherer Gesetze vom 18. Jan. 1804 und 13. März 1838 angerufen, durch welche die Gebühren für Erntehut (messelleric) und für gewisse Chrschäze (lods dūs et non échus) dahinfielen. Durch diese Maßregel von 1848 verschwanden nun noch neben den Novalien und Primitien die Jungzehnten, gewisse Frohnen, das Passionskorn und Todfall (grains en cas de mort). Aber gerade wie nach Einstellung der Zehnten und Feodallasten durch die helvetischen Decrete vom 31. Mai und 8. Juni 1798 „die den Religionsdienern zugestoherten Gehalte und Einkünfte so bald geschmälert“ erschienen, so daß der große Rath (14. Aug. 1798) veranlaßt war, „dieser ehrwürdigen Classe von Staatsdienern zu Hülfe zu kommen,“ so mußten auf diese Bestimmungen vom 8. Mai 1848 die Gehalte der Geistlichen durch die Decrete vom 20. Jan. 1849 und vom 18. Juni 1850 verbessert werden. Da mit Rückgabe der Pfrundgüter in geistliche Verwaltung durch Gesetz vom 18. Nov. 1857 einzelne dieser Hülfsbestimmungen unverträglich waren, so sind durch gegenwärtige Verfugungen dieselben Classen von Einkünften der Geistlichen grundsätzlich wieder hergestellt und die Geistlichen zeitweilig wieder in den Besitz gesetzt, aber nur bis auf Grund besonderer Verträge zwischen ihnen und ihren Gemeinden, diese Kosten, deren theilweise Geringfügigkeit ihren Bezug mehr zur Last als zum Nutzen macht, abgelöst worden sind. Für Streitigkeiten, die sich an die Frage über die zur Grundlage der Ablösung dienenden Ansätze anknüpfen, entscheidet eine Administrativbehörde; die Fragen über den Bestand allfällig behaupteter Pfrundansprüche gegenüber Gemeinden, die sie bestreiten, die Justiz.

Decret (des gr. R. des C. Aargau) betr. den Loskauf der 50 Gerechtigkeiten in den Gemeinden Herrenschwyl-Stafeln. Vom 30. Wintermonat. — (Gesetzesblatt n. 33.)

Aehnlich, wie die Bestimmungen bei dem Loskauf der Gerechtigkeiten von Boswyl (d. Ztschr. 1852 [Ges.] n. 28) und Bünzen (ib. 1855. n. 29), nur daß die 13 Gerechtigkeiten je auf 1200 Fr. angeschlagen erscheinen und unter ihnen solche von zwei oder mehr Theilen auftreten. Die Zeit der Abbezahlung ist auf 26 Jahre erstreckt, da jährlich eine halbe Gerechtigkeit abgelöst wird. Die Reihenfolge bestimmt das Los. — Belastet erscheint die Burergemeinde.

Gesetz (des gr. R. von Zug) über das Hypothecarwesen. 51 Vom 29. December 1859, in Kraft seit 1. Januar 1860. (Amtliche Sammlung III. n. 19.)

Eine Ergänzung des Gesetzes über Handänderung von Liegenschaften vom 14. Mai 1856 (d. Ztschr. VII. [Ges.] n. 22), aber auch nicht abgerundet und, wie von den Fachmännern behauptet wird, noch weniger gelungen. —

Zwar finden sich da in die allgemeinen Grundsätze ganz richtig die Bestimmungen eingeschoben: die Hypothek ist ihrer Natur nach untheilbar, die Haftbarkeit des Bodens zieht auch diejenige der Gebäude nach sich (umgekehrt nicht auf Almendland), bei Eigenthumsübergang ist die Hypothek vollständig in die Titel zu bringen, ohne Eintrag in die Bücher keine Hypothek, und wo Eintrag und amtlicher Titel, keine Compensation gegen Capital und die garantirten (3) Zinsen; der Eintrag ist an das Zusammenwirken von Creditor und Debitor gebunden, bei letzterm überdies noch an Verfügungsfreiheit und Sicherung allfällig betriebener Schulden, bei Ehemännern an die Zustimmung der Ehefrau, falls Weibergutsversicherungen sollen aufgehoben oder modifizirt werden, bei Stellvertretern an schriftliche Vollmacht der Auftraggeber. — Einzelne Einträge beschränken sich auf Vormerkung im Buch (Ganzleisficherung). So Hypotheken, welche nur auf Lebensdauer eines Debitors bestellt sind oder für Forderungen ohne Summenbestimmung (Rügniesung. Unterhalt. Leibgeding.); andere können durch Titel (Beschreibungen) in Umlauf gelangen. So selbst Realrechte. Kernen-, Nuß-, Wachs-, Ziger-, Fisch-, Roseisen-, Hühnereierzinsen können nach gesetzlichem Durchschnitt zu 5% capitalisiert werden. Ebenso Zehntloskaufcapitale, welche aber nicht, wie anderswo, als Repräsentanten älterer Grundlasten, zu Prioritätsgütern erwachsen, sondern den haftenden Capitalien nachgehen. Der Zinsfuß darf in denselben 5% nie übersteigen, wohl aber niedriger sein (im Gegensatz mit dem alten Recht), als Zinsepoch ist Martinizeit, als Kündigungstag Joh. Baptista, als längste Unaufkündbarkeitsfrist eine Zeitdauer von 10 Jahren vorgeschrieben. Den Rang bestimmt der Tag des Eintrags, und gleichberechtigt stehen 2 und der laufende (Mark) Zins, zu Martini volle drei, in den (äußern) Aemtern bei alten Briefen 3 — der Markzins, zu Martini volle vier — in beiderlei Gebiet zuzüglich der Betreibungskosten. — Die Bestimmung, daß bei Tilgung einer Hypothek der Titel zu „spleißen“ sei, und zwar amtlich, nur daß an die Stelle einer erloschenen Hypothek keine neue eintrete (wie z. B. in Gersau), hat zwar guten Schein, die Wirklichkeit aber, daß eine Hypothek zwischen Creditor und Debitor privatim pflegt abgelöst zu werden und der Gläubiger dem Schuldner „ungeschlossen“ den Titel herausgibt, und von solchen Vorgängen die Hypothecaranzlei keine Kenntnis erhält, sondern solche abgelöste Titel in Händen des Schuldners bleiben und später wieder in Umlauf kommen, das ist nicht aus dem Gesetz zu ersehen, sondern aus dessen Critik (Neue Zuger-Zeitung. 1860. nn. 3 f.)\*)

\*) Diese Critik ist so aus der Erfahrung heraus gezeichnet und darum so belehrend, auch ein Zeugnis dafür, wie ungeschickt oft Großrathsmehrheiten in eine Gesetzesökonomie hineinfahren, daß diese Erörterung hier aufgenommen wird:

Hingegen als weise Bestimmung ist zu bezeichnen, daß „nach gemeinsamer Verpfändung mehrerer Unterpfänder eine nachherige bloß theilweise Verpfändung derselben unter einem Besitzthume unzulässig ist.“

Die Bestimmungen über die Amortisation und das Hypothekenbuch

„Das Recht des Creditors, bei Abzahlung in Folge Kündung ab Seite des Debtors die Gült zernichtet aushin geben zu können, ist so alt, als unser Hypothecarwesen selbst. Diesem Umstand hat man es vorzüglich zu verdanken, daß dasselbe sich bis auf diese Tage noch in ziemlichem Credit zu erhalten vermocht hat. Dadurch, daß das Schleissen der Gültten dem Creditor erlaubt war, wurde das Uebel der Ueberzeugungen, wenn natürlich nicht ganz gehoben, doch stets gemildert und geschwächt. Es verdient hier vorzugsweise eine jeweilige Stadtverwaltung Zug das Lob, durch ihren Grundsatz, alle vom Schuldner gefündeten Gültten geschlossen aushinzugeben, durch Jahrhunderte hindurch still und unbeobachtet unserm Creditwesen einen unberechenbaren Dienst erwiesen zu haben. Muß man aber das Gültenschleissen unter damaligen Verhältnissen, wo die Unterpfände in ihren Complexen viel stetiger waren, als Wohlthat anzusehen, wie weit mehr jetzt, da man mit wahrer Sucht auf Zerstücklung der Liegenschaften losgeht? Wie aber der hohe Große Rath des Kantons Zug — angesichts der ihm dargelegten nothdringenden Verhältnisse — im neuen Hypothecar-Gesetz nicht nur keine obligatorische Bestimmung für Schleissung im Kündungsfalle ab Seite des Debtors aufnehmen konnte, nicht einmal das uralte Zugerrecht der facultativen Befugnis dem Creditor belassen wollte, sondern geradewegs bestimmt verordnet und beschließt, es sollen und müssen in allen Fällen die Gültten unversehrt aushingegeben werden, wollen wir weiter unten bei der Würdigung der Motive der Großeraths-Mehrheit zu errathen suchen. Vorläufig genügt es, sagen zu müssen, daß uns diese Gesetzesbestimmung eine sehr unglückliche scheinen will. Denn damit hat die Großeraths-Mehrheit nichts mehr und nichts weniger ausgesprochen, als: der Wirrwarr in den alten Gültten am Hypothekenbuch soll fortbestehen; Irrthümer, erkannte und unbekannte, sollen in den Instrumenten fortfloriren; Gültten, die z. B. 2000 Gulden lauten, im Hypothekenbuch aber nur mit 1500 Gulden mehr vorgestellt sind, sollen und dürfen fortcurstren; möge Jeder selbst zusehen, daß er nicht außer Recht und Kraft gesetzte Gültten annehme und damit betrogen werde; dem gültablösenden Debitor sei es erlaubt und gestattet, auf unbegrenzte Zeiten hin, Unterpfände, die ihm nicht gehören, etwa des Nachbars Haus und Hof, mit Wiederaufnahme von Geld beliebig und wissentlich zu verpfänden und auf dessen Nachtheil und Gefahr hin Hypotheken in Händen zu haben, die nach dem natürlichen Vertragsrecht längst zernichtet sein sollten; bei All' dem aber wolle und möge eine Ganzlei selbst vorsehen, daß sie allzeit mit heiler Haut davon komme.“

Gesetz, aber nicht zugegeben, es sei eine Billigkeit, eine Begünstigung des Debtors, im Rechtschleissen der Gültten gelegen, so unterscheide man vorerst, wem eigentlich die Begünstigung zukomme? In der Classe der Debitoren finden wir eine große Zahl hablicher Leute, die dieser neuen Begünstigung nicht bedürfen, die ihre Kapitalangelegenheiten bisher nach Willkür und Belieben änderten, denen das Schleissen nicht wehe that noch thun würde. Also ein großer Theil der Debitorschafft dankt nicht für diese Bescherung. Diesen gegenüber

und dessen Inhalt bieten nichts Eigenthümliches. Für den Fernerstehenden scheint es kein Gewinn, für den auswärtigen Credit wenigstens, daß jede der 11 politischen Gemeinen, wie im benachbarten Canton Lucern, ein besonderes Hypothekenbuch erhält, statt wie der

zeigt sich dann eine Anzahl Debitoren, die allerdings ihren Besitz im Schweiß des Angesichts fristen, deren Unterpfande genugsam überfasset sind. Ist aber die Zahl dieser Debitorschafft in einem solchen Verhältniß zu den hablichen Debitoren und der Gesammtcreditorschaft vorhanden, daß der Gesetzgeber bemüßigt ist, ihr Wohl allein und speciell im Auge zu behalten und ganz von den Interessen der übrigen größeren Massen abzusehen? Oder hat letztere nicht eben so gut Ansprüche auf Billigkeit, beziehungsweise auf ein creditssicheres Institut! — Oder ist der Creditorenstand eines Schutzes nicht benötigt? Wir finden da keineswegs nur reiche Schlemmer und Prasser, die ihre Zinsen hartherzig eintreiben und ein besonderes Vergnügen daran haben, ihre Schuldner zu drangsaliren. Wir finden da Kirchen-, Pfründen-, Schulen-, Stipendienfonds; Vermögen, aus dem verlassene Wittwen ihr spärliches Auskommen haben; Waisengut, dessen Unzugänglichkeit und Zusammenschmelzen manches Amt mit Sorgen erfüllt; — wir finden endlich Spital- und Armengut, nach dessen Gefällen Kranke und Arme ihre zitternde Hand ausstrecken. Ein großer Theil des Capitals gehört also öffentlichen und wohlthätigen Anstalten, die gewiß vor allen andern Anspruch auf den behördlichen Schutz machen dürfen, und das übrige Capital gewiß nicht weniger; ist's ja gerade es, daß die Steuer dem Staat entrichtet, während der Grundbesitz kaum in Ansatz gebracht und der Erwerb auf demselben gar nicht besteuert wird.

Liegt demnach in der Begünstigung des Debitors die Absicht, den Zinsfuß herabzudrücken, so wird damit auf die öffentlichen Fonds und auf das steuernde Vermögen gedrückt, und damit wird die Billigkeit gegen die Wenigern eine Unbilligkeit gegen die Mehrzahl.

Ist aber die Absicht, den Zinsfuß zu drücken, nicht da, so rathen wir umsonst, warum eine Bestimmung im Geseze Raum erhielt, welche, wie schon gezeigt worden, nicht nur dem Creditorstand, sondern auch den Debitoren offenbar nachtheilig sein wird.

Nicht nur im Vergleich des Creditorstandes zu dem der Debitorschafft sehen wir keine Willigkeit; wir finden diese für den Debitor nicht, wenn die Stellung des Letzteren ganz absolut betrachtet wird. Den Debitor, welcher zwei Drittheile des Werthes seines Unterpfandes aus dem Ertrag allein verzinsen muß, reihen wir zu den Bedrängten, und müssen nur diese Classe im Auge behalten. Erfahrungssatz ist, wo viel Capital, also zwei Drittheile des Werths und mehr verzinst werden muß, da immer zwei bis drei Zinsen dabei stehen, und zwar fünfprozentige. Unter hundert Gläubigern sind kaum drei, welche den neuen und den zweiten Zins zu 5 p.C. rechtlich betreiben. Allgemein wird der dritte und vierte Zins noch lange nach der Verfallzeit erst entrichtet, und die Jugersche Creditorschaft wird eine an Langmuth gleiche nirgends finden, zumal wo redliches Streben oder Unfälle des Debitors die Neigung und die Theilnahme des Creditors zu gewinnen wissen.

Will nun so ein bedrängter Schuldner die Gunst des neuen Gesetzes profitiren und kündet das Capital, so hat er auch die todten

andere Nachbarcanton, Zürich, in grössere Hypothecariatskreise vertheilt zu werden. Denn ob gerade die nöthige Einsicht in die Aufgabe des Hypothekenbuchs im Lande so verbreitet ist, um eils tüchtige Führer zu finden, steht dahin. Eine solche Führung setzt so viele Erfahrung

Zinsen zu entrichten; diese kann er nicht aus sich beilegen, er muß sie beim neuen Creditor mit dem Capital entheben und entweder das alte Capital wieder, wie vorher, mit 5 vom Hundert verzinsen oder die todten Zinsen neu capitalisiren und diese mit dem Capital zu 4 oder  $4\frac{1}{2}$  vom Hundert verzinsen. Ein Beispiel macht den Vortheil dieses Wechsels augenfällig:

Ein Capital von 1000 Fr., bei dem 2 todte Zinsen stehen, trägt zu 5 p<sup>t</sup>. jährlich 50 Fr. Zins, nach Abzug des landesüblichen Zinschillings von 3% 48 Fr. 50 Rp. Wird dieses Capital gekündet, so sind an Capital und Zinsen (ohne den dritten, resp. vierten Zins) 1100 Fr. zu erlegen (bei Capitalien mit 3 Zinsen 1150 Fr.). Diese Summe schiebt der neue Creditor mit Belassung des Capitals von 1000 Fr. zu 5 p<sup>t</sup>., oder mit Capitalisirung der Zinsen zu 4% ohne Zinschilling. Dabei muß sich dann der Schuldner die Bedingung gefallen lassen, z. B. nach der Martinizeit oder mit Mai schon  $4\frac{1}{2}\%$ , oder wenn 2 Zinse zusammenfallen, schon 5% bezahlen zu müssen, also im ersten Falle von 1100 Fr. 49 Fr. 50 Rp. und von 1150 Fr. 51 Fr. 75 Rp., im zweiten Falle von 1000 Fr. 55 Fr. und von 1150 Fr. 57 Fr. 50 Rp. — also ganze 5, resp.  $7\frac{1}{2}$  Fr. mehr, als früher vom gleichen und nämlichen Capital. Zahlen sprechen doch am Deutlichsten. Auch ist zu beachten, wer künftig Geld leihet, wird sich vor den Verrationen schützen und das Capital stünden. Wer aber weiß, was Zinsen heißt, weiß auch, wie bald der strebsamste Mann durch Misjahre, Krankheit ic. um einen oder zwei Zinsen zurücksteht; dann zahlt man statt 48 Fr. 50 Rp. die vertragsmäßigen 51 Fr. 75 Rp., resp. 55 Fr. oder 57 Fr. 50 Rp., und der Debitor ist durch die Billigkeit des Gesetzes aus dem Regen unter die Traufe gestellt. Die Erfahrung wird lehren, wie man dem Debitor mit wahrer Speculationssucht Geld um 4 p<sup>t</sup>. antragen wird, wohl wissend, daß bald  $4\frac{1}{2}$  und 5 p<sup>t</sup>. fließen werden, und zwar auf lang gestündete Frist. Und das ist kaum eine Billigkeit für den Debitor.

Ferner sagt man so süß und gerne: „Es ist Billigkeit für den Schuldner, seine Creditorschaft frei und beliebig wechseln zu können.“ Dadurch, daß die Gültten ganz zurückgegeben werden, ist dieses möglicher geworden, jedoch mit Unannehmlichkeiten und Gefahrde für den Schuldner selbst. So verlangt ein hinterer Creditor, alles vorgehende Capital zu erwerben, oder droht, sein hinterstes zu künden. Der Schuldner muß aus der Noth eine Tugend machen, kann nicht mehr vorschützen, die Gültten werden ihm geschlossen, er muß die angenehmsten Verhältnisse mit alten Creditoren brechen und dem Einen alle Titel vor die Füße legen. Erst jetzt übt dieser Allgewalt über sein Opfer. Die Centralisation der Capitalien auf einem Gut in einer Hand ist des Schuldners sicherer Ruin. Ist die Schuldsumme zwischen zehn Creditoren getheilt, so weiß der Schuldner sich immer zu kehren, befriedigt bald da, bald dort, und ein kleiner Creditor nimmt nicht so schnell eines kleinen Zinses wegen das Recht in Anspruch. Stürmt aber einmal der große Creditor heran, so hat dieser Grund, einen großen Zins bestimmt und auf einmal einzuziehen, sein

und Grörterung des Einzelfalls voraus, daß die einläßlichsten Vorschriften, die übrigens hier erst noch fehlen, das Mangelnde nicht ersehen.

Hinsichtlich der Führung ist zu erwähnen, daß die Offentlichkeit

---

hartes Verfahren findet Rechtfertigung in der großen Summe und der arme Schuldner muß mit gesundem Herzen sterben. Thatsachen sprechen für diese Behauptung. Und das ist kaum eine Billigkeit für den Debitor.

Weiter ist Gelegenheit gegeben, daß der Privatgültbesitz, die Wohlthat des Landes, zerstört wird. Der Privatcreditor verschwindet aus dem Verkehr. Gesellschaften mit großen Summen arbeiten erfolgreicher, und der kleinere Creditor geht unter in der Ueberfluthung durch die großen; sein Geld muß weichen und selbst Unterkommen bei den Anstalten suchen. Statt daß ein freundshaftlicher Privatverkehr zwischen Debitor und Creditor fortbesteht, dictiren einige Anstalten dem Lande; sie stellen die Bedingungen und Procente fest, kaum so billig, als ein Privat. Zu St. Johanni und Martini wendet jeder Bürger sein Haupt nach diesen Instituten, wie der Muselman nach Mekka. Geld und Credit hängt von der speculativen Laune Weniger ab; das Land ist nicht nur pecuniär, sondern auch politisch abhängig gemacht, und das vielleicht durch fremdes Geld, welches ganze Societäten leicht in's Land practiciren, während das eigene Zugergeld im Aargau und anderswo sich placirt. Solche Societäten werden ihre fetten Dividenden machen und gar wahrscheinlich auf Kosten der Debitorchaft. Und haben solche Societäten neben Geldurst noch Appetit nach Grundbesitz, so bittet ein bedrängter Debitor umsonst um Geduld und Nachsicht; ihm weist man den düren Buchstaben der Gesellschaftsstatuten, und der gute Zuger-Debitor denkt wehmüthig an die alten Zeiten und eilt, die Schnüre zum Bündel bereit zu halten. Und das ist kaum eine Billigkeit für den Debitor.

Auch sagt man: „Bekommt der Debitor seine Gültten unversehrt zurück, wie es billig ist, weil er die Taxe zahlte, so hat er ein leichtes und wohlfeiles Mittel, nöthigenfalls wieder Geld aufzubrechen.“ Wohl wahr, wenn die Gelegenheit selbst nicht eine Erzschuldenmacherin wäre. Allein hundert und hundert Gültten sind hiedurch wieder zinsbar geworden, die es nicht mehr geworden und an deren Stelle auch keine neuen errichtet worden wären, hätte man sie gleich bei der ersten Ablösung geschlossen. Mancher Debitor hatte abgelöste Gültten im Kasten, auf die er Geld nahm, dessen er sich erwehrt hätte, wäre diese Gelegenheit nicht so nahe gelegen, oder die er einem Freunde zum Versezzen lieh. Die Einlösung wurde unmöglich und er schuldet sie von neuem, ohne etwelchen Nutzen daraus geschöpft zu haben. Andere Fälle, wie solche abbezahlte Gültten zum Schaden der Unterpfands-Besther mit oder ohne Wissen wieder in Curs kommen, erwähnen wir nicht. Und daß ein neues Gesetz, bei der Unvorsichtigkeit vieler Leute, diesen nicht besser „hauen“ hilft, ist kaum eine Billigkeit für den Debitor.

Die unversehrt in den Händen des Schuldners liegenden Gültten sind aber nicht nur eine treffliche Gelegenheit, Schulden zu machen, sie sind auch ein geeignetes Mittel zu Schlimmerem, wie die Erfahrung lehrt. Sie sind nicht nur dienlich, häufig die Unterpfande von Dritteuten ohne Noth absichtlich und böswillig wieder zu verpfänden,

nur für den Schuldner und für dessen Bevollmächtigte da ist und für die Behörden und daß Sperrungen (Ganzleibeschluß) nur auf 2 Monate in Kraft bleiben und höchstens dann noch einmal auf gleiche Dauer erneuert werden können. Sie gehn aus von dem Gerichtspräsident: wenn der Schuldner für die Anforderung des Gläubigers nicht hinreichend Pfand stellen kann; wenn der Schuldner für eine laufende, aber noch nicht fällige Schuld annehmbare Sicherung zu geben sich weigert; wennemand wegen einer Schuldforderung in einen Civilprozeß verwickelt ist, vom Datum der Gerichtscitation an bis nach ausgesprochenem Urtheil; wennemand durch eine gerichtliche oder administrative Behörde zur Zahlung einer Buße verfällt ist.

Merkwürdig ist die Zulässigkeit der Vereinigung eines Unterpfandes für sich allein. Es ist nicht anders möglich, als daß dabei sehr leicht Irrungen zu geltendem Rechte gelangen, wie dies ja selbst bei Vereinigung ganzer Bezirke leicht eintritt. Um so mehr, als die gesetzliche Frist blos auf 3 Monate beschränkt ist und für den Liegenschaftsbeschrieb die Gemeindeanzleien angegangen werden können, die doch gewiß nicht immer für sich allein die nöthige Garantie bieten. Und vollends begreift sich nicht, wie die gemeinderäthliche Bescheinigung, daß eine Liegenschaft nicht Bestandtheil eines schon eingetragenen Grundstückes sei, zur Eintragung dieser Liegenschaft im Hypothekenbuch ausreicht, wenn man vernimmt, daß von einer großen Zahl Grundstücke man gar nicht sagen und wissen könne, ob diese irgendwo haften oder nicht.\*)

wie oben gezeigt worden, was auch nicht billig ist, — sie helfen in Debitors-Händen prächtig zu kleineren und größeren Betrügereien. So z. B. zahlt ein Schuldner in günstigen Zeiten auf seinem Hof 20,000 Fr. Kapital ab. Er steckt die Gültten unversehrt zu sich. Inzwischen fährt ein böser Geist in ihn; er macht, ohne diese Gültten wieder zu verpfänden, möglichst viele Schulden, nimmt auf Credit, wo er kann, und läßt sich getrost an's Falliment treiben. Die verheimlichten 20,000 Fr. Gültten übernimmt ein sauberer Helfer beim Falliment als sein wahres Eigenthum einzugeben, mit möglichst viel 5 prozentigen Zinsen dabei. Wird diese Eingabe nicht bestritten, so bleibt die ganze Summe Guthaben des Falliten nach dem Falliment, er ist ein gemachter Herr und die Masse ist um mehr als 20,000 Fr. kein betrogen. Wird die Sache aber aufgedeckt und Fallit nimmt unfreiwillig Besitz von einem apparten Staatskämmerlein, so wird er da in bequemer Betrachtung seiner Lage und deren Ursache zu sich selbst sagen: „Hätte ein Gesetz das Gültenschleichen streng geboten, ich wäre vielleicht nicht Betrüger und nicht Gefangener.“ Indessen die Massagläubiger staunen, wird ein fremder Creditor sagen: „Wo im Land man so mit einem Credit spilt, bin ich zu fernerm Borgen nicht gewillt!“ — Der Credit leidet!

Und auch das ist kaum eine Billigkeit für den Debitor.

\*) Die schon citirte Critik sagt hierüber: Die gegenwärtigen Bücher beginnen mit den 1790 er Jahren. (Aeltere Copiebücher gehen

Die Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner, als von allgemeinerem Interesse, werden hier aus dem Gesetz ganz aufgenommen und zur Erläuterung für nichtschweizerische Leser nur bemerkt, daß Ueberzeugung die Erstreckung des Pfandrechts solcher

bis in's Jahr 1630 zurück.) In gedachten 90er Jahren wurde eine Ganzleibvereinigung vorgenommen, wobei aus den bloßen Copiebüchern die jetzigen Grundbücher geschaffen wurden. Diese Arbeit war in so weit eine bedeutende Verbesserung, als dadurch mit wenigen Ausnahmen sämtlicher Grundbesitz protocollirt und von da an etwelche Controle, welcher das Kaufsgesetz von 1803 zu Hülfe kam, bis heutigen Tags geführt worden. Wir sagen: etwelche Controle, weil die Anzeige der Besitzwechselung an die Ganzlei, als nicht verbindlich, sehr oft unterlassen worden und manchen Orts die Besitzer von 1785 noch die heutigen sind. Weniger glücklich und zureichend, als die Controle des Grundbesitzes, war die Vereinigung der Haftungen. Diese wurde dermaßen flüchtig und oberflächlich durchgeführt, daß die Zinsposten auf persönliche Angabe des Schuldners oder an der Hand der letzten Gültten in ihrem Betrag auf den gegenwärtigen Inhaber, ohne Rücksicht ihrer Data, ihrer Unterpfande, ihrer ursprünglichen Einrichtung und Zahl in's Hypothekenbuch getragen wurden. Diese Vereinigung wurde also ohne Einsicht der Gültten selbst, welche oft älter als die ältesten Protocolle sind und bis zum Jahr 1390 zurückgehen, durchgeführt. Und daher kommt es, daß

- 1) Gültten auf Liegenschaften angewiesen und heute noch verzinst werden, welche total andere Unterpfande, als die angewiesenen, haben.
- 2) Gültten auf mehr oder weniger Unterpfande vorgestellt sind, als sie in ihrer Errichtung umfassen.
- 3) Gültten in größerem Nennwerth bestehen, als die bezüglichen Zinsposten im Hypothekenbuch lauten.
- 4) Viele Zinsposten sich finden, von welchen die Ganzlei nicht sagen kann, ob, wie viele und was für Instrumente dafür bestehen; daß daher die Ganzlei ohne Beihilfe der Urbaren und Scontri und der Angabe der Creditoren oft nicht wüßte, eine vorgelegte Gült an den Protocollen vorgestellt zu finden, und daß dieselbe oft kaum wagt, für eine alte zu schleifende Gült den hiefür mutmaßlich bestehenden Zinsposten zu streichen, weil
- 5) Alte Gültten im Curs sind, die nirgends mehr vorgestellt gefunden werden.

Daß dieser Zustand bezüglich der alten Gültten ein mangelhafter sei, beweist auch die Schlussnahme des Stadt- und Amtrathes von 1805 über die Rechte der alten und neuen Schuldbücher, wo selbst „Undeutlichkeit und Zweifel in den neu errichteten Büchern“ zugegeben werden mußte, und was auch Folgen bestätigten.

Das einfachste, wirksamste und auch das wohlfeilste Mittel, diesen Uebelstand zu beseitigen, muß unstreitig das Schleissen der Gültten sein.

Sowie nur das Schleissen der alten Gültten zur Lichtung und Be- reinigung der Protocolle hilft, so ist es nothwendig und nützlich, dahin zu steuern, daß auch die neuern und neuesten Gültten nicht zu alt werden.

Grundstücke heißtt, deren Eigenthümer nicht Schuldner sind — und Schreitung das Rechtsverfahren, wodurch solche Eigenthümer von threm Grundstücke zu Gunsten des Hypothecarberechtigten abgetrieben werden, wenn sie die Schuld nicht lösen (fliehen oder ziehen).

Wenn auch mit der neuern Einrichtung vorgesehen wird, daß viele bei den ältern Gültten vorhandene Uebelstände nicht mehr möglich werden, so wuchert doch in unserm Handänderungs- und Hypothecarwesen ein großer Uebelstand fort in der großen Veränderlichkeit der Unterpfande bei größter Stabilität der Gültten. So sind Güter, auf welchen alte und neue Gültten haften, in 7, 10, 13 bis 17 verschiedene Besitzthümer zerschnitten worden. Auf Unterpfanden, die einst einem Bauern angehörten, wohnen jetzt ganze Nachbarschästen. Die Theilungs-, Tausch- und Kauflust mehrt sich mit fortschreitender Industrie und Volksanwuchs, und mit ihr das Uebel der Grundstücklung und somit das Hypothecar-Uebel, die Ueberzeigung. Diese muß allezeit als eine gefährliche Last betrachtet werden, denn sie drohet mit Besitzverlust oder mit Uebernahme anderer Güter und Lasten, erschwert, zumal in schwierigern Zeiten, den Geldaufbruch und macht im Allgemeinen, auch wo sie ungefährlich ist, die nachfolgenden Hypotheken unbeliebt.

In der großen Veränderlichkeit der Unterpfande bei der Stabilität der Gültten liegt auch die Gefahr, daß Unterpfande öfters ganz oder theilweise verloren gehen, unkennbar werden, wogegen das Hypothecarsystem, wie es ist, nichts vermag. So z. B. kauft A von Besitzer B, C und D Stücke Land zur Abrundung und Vergrößerung seines Heimwesens. Freilich notirt das Hypothekenbuch genau, daß ab den Höfen von B, C und D Hypotheken auf die resp. zugekauften Theile zeigen. Aber kaum im Besitz des Zugekauften, läßt A Hecken und Marksteine ausreissen, wirft die Graben ein, zieht mit Pflug und Egge über die alte Marche hin, die neuen Theile werden integrirende Theile des Ganzen, von einer nächsten Generation nicht mehr erkennbar. Der Hof des A, in seinem Gesamtumfang ein schönes Ganze, bildet einen Contrast mit den Stückeleien des Hypothekenbuches, welche, wenn auch durch ein ungefähres Zuchartenmaß noch bezeichnet, bei einer folgenden Handänderung über den Hof A kaum und selten mehr herausgefunden und der verschiedenen Haftungen wegen eigens beschrieben werden können, somit unbekannte Theile sind, auf welche eine Ueberzeigung ab B, C und D mit der Zeit eine fragliche und rein illusorische wird.

Man wird vielleicht einwenden: wäre die Ueberzeigung ein so gefährlich Ding, die Folgen müßten bekannter und häufiger sein. Wahr ist's, daß in letzten acht Jahren selten Fälle vorkamen. Allein diese Jahre bilden gerade die Periode merkwürdiger Preissteigung des Grundes. Was im J. 1852 theuer und unkäuflich war, gilt jetzt 20 bis 40 % mehr, somit wurden auch die damals schlechten Gültten alle gut. Wie der Güterpreis aber steigt, in dem Maße kann er auch wieder fallen. Was war, kann wieder kommen. Wir erinnern an die 20er Jahre, wo 6 bis 10 Gültten wegfielen, wo Hof zu Hof zusammengeschlagen wurde, bevor ein Zuständer eintrat. Mögen die Tage noch ferne sein, wo wieder ähnliche Ereignisse eintreten und die begründete Furcht des Schreibers dieses eine erschreckende Rechtfertigung fände.

§ 43. „Der Hypothecargläubiger hat sich am Unterpfande resp. am jeweiligen Unterpfandsbesitzer zu halten und folgt demselben durch alle Handänderungen. Er erhält nur für verlustige Zinsen ein Recht auf die Person des Unterpfandsbesitzers und für das Capital nur dann, wenn die Hypothek durch Falliment (gerichtliche Liquidation) verloren geht.“ § 44. Der Schuldner (Unterpfandsbesitzer) ist befugt, seine Unterpfande beliebig zu zerstückeln und zu veräußern, kann aber nur mit Einwilligung des Creditors die darauf haftenden Hypotheken theilen und theilweise den verschiedenen Besitzern anweisen. § 45. Der Gläubiger, sowie der Schuldner ist berechtigt, auf abgelaufene Stündung die Hypothek zu künden, und der Gläubiger ist gehalten, die gekündete Gült nach erfolgter Abzahlung dem Debitor ungeschlossen herauszugeben. Wird der auf St. Johannis tag erfolgten Kündung zu Martini keine Folge gegeben, so erlischt deren Wirkung. Die Kündung und Betreibung erfolgt gegenüber dem Debitor durch den Weibel derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung die gepfändete Liegenschaft sich befindet, gegenüber dem Creditor durch den Weibel derjenigen Gemeinde, in welcher der Gläubiger seinen Wohnsitz hat. § 46. Die Betreibung des Schuldners während des Jahres nach dem Pfandrechte und zu Ostern und Martini durch die Urtheilrechte um ausstehende Zinse und gekündetes Capital nebst Kosten ist im Rechtstreit bezeichnet. Kaufrest und Sicherungen (nach § 13. eingetragen) können nur mit Urtheilrecht belangt werden. Sobald die im Handänderungsvertrag zur Bezahlung bestimmte Frist verflossen, ist der Creditor befugt, ohne vorhergehende Kündung, wenn solche nicht ausdrücklich bedungen ist, einzuziehen. Der allfällig rechtlich zu geschehende Bezug kann aber nur zur Zeit, wenn die Urtheilrechte laut § 42 und 45 des Rechtstreitgesetzes erlaubt

---

Allein nicht nur der Ueberzeugung, sondern auch der genaueren Ordnung und der Verbesserung des Rechtsbestandes wegen, sollten die Gültten möglichst wenig alt werden. Abgesehen davon, daß ein Pergament aus alter Zeit oder schon eine Gült aus letztem Jahrhundert mit ihren unkenntlichen Unterpfanden etwas Unerquickliches an sich haben, enthalten sie betreffend Anstößen, Ertragenheit, Flächenmaß sehr viel Ungenaues und Unrichtiges. Denn es ist nicht zu übersehen, daß die alten Gültten in ihrem Unterpfandsbeschrieb auf die individuelle Anschauung und einseitige Angabe des Schuldners sich füßen und von der Intelligenz, Absicht und Aufrichtigkeit eines solchen abhängig waren. Leute und Zeiten sind indessen genauer und interessirter geworden. Man sucht in Hecken, Gräben, Worten, Löchern, Bachgründen, Straßen &c., die man ehemals nicht achtete, sein Gut zu erweitern, und reich zu werden. Die Rechtsverhältnisse werden allseitig präziser ausgemittelt und sicher gestellt. Gut und nützlich ist's, wenn der alte ungenaue Bestand beseitigt, bezügliche Urkunden entkräftet und neue Rechtsbestände in neuen Titeln Sicherung finden.

sind, entweder zu Ostern oder in der Martinizeit zur Anwendung kommen. § 47. Sollte ein Schuldner geslissentlicher, boshafter und gewaltthätiger Weise das Unterpfand vernachlässigen, schädigen oder schwächen durch Handlungen, wie sie in der Auffallsverordnung § 7 bezeichnet sind, — so hat der Gläubiger die Befugnis, nach Vorschrift gedachter Verordnung auf sofortigen Untersuch und Einleitung des Falliments zu dringen. § 48. Wird eine verpfändete Liegenschaft durch Handänderung in zwei oder mehrere Besitzthümer getheilt, so haften die vor der Theilung bestandenen Hypotheken gleichwohl auf dem ganzen Unterpfand (Stammgut) fort, — unrückstichtlich auf welchem Theil sie ganz oder theilweise angewiesen sind und verzinset werden. Auf jenem Theil, wo die Hypothek nicht angewiesen ist, haftet sie als Ueberzeugung. § 49. Die Hebung einer Ueberzeugung kann nur dann statt finden, wenn der Hypothekeninhaber und die Besitzer der sämtlichen mitverpfändeten Theile, sowie alle auf jedem der verschiedenen Theile dieser Hypothek nachgehenden Creditoren einwilligen. Ist ein Theil eines solchen Stammgutes in's Falliment gerathen, so kommt, nach Verlorengebung der auf diesem verauffallten Theil allfällig später errichteten Hypotheken, die Ueberschlagszubietung erst dann an eine überzeugende Hypothek, wenn alle derselben haftenden Liegenschaften (das ganze Stammgut) in's Falliment gerufen sind. Es wird demnach der Besitzer eines mitverpfändeten Theiles vorerst aufgesordert, den im Falliment liegenden Theil der Ueberzeugung wegen zu überschlagen oder seinen Theil mit in's Falliment zu werfen. Diese Aufforderung heißt Schreitung. § 51. Ist das Stammgut zu verschiedenen Zeiten in mehrere Theile getrennt worden, so hat eine Collocation der Handänderungen, die zur Trennung mitgewirkt, statt, die der Reihe nach, und zwar die jüngste zuerst, geschrieen werden. Wird ein so geschriener Theil in's Falliment geworfen, so werden zuerst die auf demselben seit der Trennung vom Stammgut errichteten Hypotheken, nach ihrem Rang, die jüngste zuerst, zur Ueberschlagung beider im Falliment liegenden Theile zugeboten. Werden diese Hypotheken alle verloren gegeben, so folgt die Schreitung des durch die zweitjüngste Handänderung getrennten Theiles u. s. f. bis endlich das Falliment überschlagen ist.“

Am Schluß des Gesetzes findet sich hinter den Tarenbestimmungen ein Formular für eine Hypothecarverschreibung. Daß dieses Formular das Procrustesbett ist, in welches alle Gattungen von gesicherten Creditverhältnissen hineingezwängt werden sollen, ist ihm nicht anzusehen; da es aber hinter dem Gesetz angebracht ist und keine Verschreibung gilt, als von der Hypothecarcanzlei ausgefertigte, so kann es nicht wohl anders sein, als daß dies die strenge Formel ist, welche alle Verschreibungen aufnehmen muß, klappen sie oder klappen sie nicht. So faßt auch die Kritik die Sache auf. Sie spricht sich darüber so aus:

Das neue Gesetz läßt nur eine Art Hypothecar-Titel zu, nemlich die Beschreibung (Gült). Das unabänderliche Formular derselben zeigt eine Schuldsumme, mit bestimmter jährlicher Verzinsung, mit Stündung, Kündung und Abzahlung, also eine förmliche Gültenschuld an.

Seit Jahrhunderten aber bestand in unserem Hypothecarwesen auch das Institut der Weiberguts-Versicherung (Ausschlagbriefe). Das Recht der Weiberguts-Versicherung besteht noch; kein Gesetz hat dasselbe abrogirt. Oder soll es nicht mehr bestehen, weil das Hypothecagesetz die instrumentalische Form hiefür abgeschafft hat? — Diese Versicherungen werden auch künftig noch statthaben, aber nur in Form der Gült. Mit der Gültform wird Debitor erklären, daß er das Frauengut seiner l. Ehefrau jährlich mit 4 bis 5 %. fleißig verzinsen und nach ein oder mehreren Jahren rückbezahlen wolle, während in der Regel der Ehemann in bestehender Ehe der Frau ihr Vermögen nicht verzinset noch eine Abzahlung auf bestimmte Zeit zu leisten hat. Das Instrument sagt demnach etwas, das nicht ist, und was ist, sagt es nicht; es ist also eine amtliche Unwahrheit.

Ferner hätte der Gesetzgeber das sich bildende Verkehrsleben besser in's Auge fassen und wissen sollen, daß das Capital seit Jahren ungemein an Beweglichkeit zugenommen hat. Man geht allseitig vom Gültverhältniß immer mehr ab und zieht vor, Geld auf Hinterlage zu nehmen, nm dabei weniger gebunden zu sein.

Will nun der Gesetzgeber dieser Tendenz dadurch entgegentreten, daß er ausschließlich am Gültverhältnisse festhält und somit den Geldverkehr erschwert, oder will er denselben begünstigen? Das Ernstere müssen wir bezweifeln, und geben wir das Letztere zu, so müssen wir gestehen, daß dieses Mittel, um das Interesse und den Credit des Debitors zu schützen, nicht gefunden ist. Nehme man z. B. einen Arbeiter oder Handelsmann, der zu seinem Geschäft etwa auf einen oder mehrere Monate Geld oder für sein Unternehmen vorläufig gar kein Geld, sondern nur Real-Caution nöthig hat. Soll er die Hypothecar-Kanzlei etwa hiefür in Anspruch nehmen und einen Titel verlangen müssen, so wird, anstatt daß ihm ein der Sache und den Verhältnissen angepaßter Titel, ein Cautionsbrief ausgestellt werden sollte, die Gültform, dieser Universalist gebraucht, und der Geschäftsmann, welcher nur auf kurze Zeit Geld will und braucht und möglicher Weise gar nicht braucht, muß in dem Sicherungstitel förmlich erklären, daß er so und soviel Geld schuldig geworden, solches alljährlich mit 4 oder 5 pSt. verzinsen und alle ordentlichen Stündungs-, Kündungs- und Zahlungspflichten laut Gesetz beobachten wolle, wozu noch ein beeidigter Schreiber mit Namensunterschrift und Amtssigill helfen muß. Die Sache wäre lächerlich, hätte sie keine andere ernstere Seiten.

Man wird vielleicht einwenden, daß seien wortklauberische Formen-

reitereien. Indessen wollen wir die Wirkungen und Folgen etwas näher besehen. Muß gestanden werden, daß in der Eigenschaft von Gültens Titel geschaffen werden, die nur als zeitweilige Hinterlage, vielleicht nur für die Hälfte oder für noch weniger, als ihr Nominalwerth ist, oder für gar keine effectuirte Summe gedient haben, so hat man bald Ursache genug, bei jeder in die Hand kommenden Gült zu zweifeln, ob ihr Ursprung nicht auch ein bloßes Hinterlags-Verhältnis zu Grunde habe. Daß aber zwischen Hinterlags- und Gültverhältnis ein bedeutender Unterschied in den Augen der Creditorschafft ist, braucht nicht erst gesagt zu werden. Jeder Geldbesitzer nimmt oft ein Instrument als zeitweilige Hinterlage, welches er als Eigenthum nie annehmen würde. Bei so zweifelhaftem Ursprung der Hypotheken kann und muß die Wahrhaftigkeit derselben eine nur zweifelhafte sein, und dies ist dem Hypothecarwesen von großem Nachtheil.

Es fehlt also dem Hypothecar-Gesetz der Titel für Weibergutsversicherung und für Caution. Andere Gesetzgebungen haben meist mehrere, z. B. Freiburg hat zehn verschiedene Versicherungsarten, und darin findet sich die Wahrheit, welche Zutrauen erwirkt. Eine Vereinfachung ist nur da zu empfehlen, wo sie wirklich verbessert und nicht verschlimmert.

Die öffentliche Meinung glaubt noch stark an die Authentität, wir möchten sagen, an die Unfehlbarkeit der Canzlei. Wollte man daher diesen Glauben nicht durch Gesetzesbestimmungen trüben und derart wankend machen, daß die Glaubwürdigkeit der amtlich besiegelten Urkunden selbst mit Grund bezweifelt werden muß.“

Gesetz (des gr. R. von Lucern) über die Einzinserei im 52 Hypothecarwesen. Vom 5. October. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen. III. 265. Amtliche Uebersicht der Verh. des Gr. Rathes d. J. 8. 60 f. 160 f. 230.)

Schon das Gesetz vom 6. Sept. 1851 über Hypothecarinstrumente enthält einige schüchterne Bestimmungen zu Einleitung von Modificationen resp. Aufhebung des Einzinserwesens, gelangte aber zu keinem Zweck. Da durch die jeweiligen Bodenzerstücklungen die Bervielfältigung der Hypothecarlasten auf die ursprünglich haftenden Grundstücke immerfort im Wachsen begriffen ist, so mußte durchaus einerseits auf Hebung der bestehenden Nebelstände, anderseits auf Beseitigung der weitern Entstehung der Einzinserei hingewirkt werden. Aus den eingezogenen Erkundigungen ergab sich, daß selbst Grundstücke von  $\frac{1}{4}$  Zuchart in 24 Capitalantheilen haftpflichtig waren, solche von 3 Zucharten in 90, solche von  $26\frac{1}{2}$  Zucharten in 196, und Landgüter vorlagen, die im Ganzen für 243 Capitalantheile hafteten. Alle Versuche, die Sache durch alleinige Erleichterungen der Debitoren zu Abzahlung ihrer Last zu erreichen, waren entweder daran gescheitert, daß diesen die Möglichkeit zu Aufbringung der Mittel abging, oder daß, wenn mit Verthei-

lung der Abtragung dieser Lasten auf längere Fristen geholfen werden wollte, die Rechte der Creditoren in Conflict geriethen. Das vorliegende Gesetz greift nun die Aufgabe durch Verwendung der Staatsintervention energisch an, indem es eine Einzinserscassa schafft, welche unter Leitung eines Verwalters und eines Kassiers, unter der Oberaufsicht der Finanzdirection und Garantie des Staats ermächtigt (nicht verpflichtet) ist, aus ihren eigenen Eingängen oder, wo diese nicht hinreichen, aus (unlimitirten) Vorschüssen der Staatscasse oder (garantierten) Darleihen von Privaten oder Geldinstituten, namentlich auch der Spar- und Leihcassen sichere Capitalbriefe zu Eigenthum anzu kaufen. Der Gläubiger, der sie abtritt, hat dagegen die Wahl zwischen sofortiger Zahlung von Capital und letzlaufendem Zins oder Annahme einer Obligation unter gleichen oder neuen Bedingungen, immerhin aber nur zu 4% Zins tragend, sofern die versprochenen Zahlungen nicht auf den Verfalltermin bezogen werden. Dem säumigen Gläubiger kann aber von der Casse auf 3 Monate gekündet werden. Solche Obligationen können bis zur Einlösung in Umlauf gelangen und gelten als sichere Titel für Vermögensvermögen. Der Einzinser wird mit der Uebernahme Schuldner der Einzinserscasse und genießt den Vortheil, ratenweise seine Anteile abtragen zu dürfen, jedoch natürlich unter fernerer Pfandbelastung seines Eigenthums, bis alle darauf lastenden Lasten abgetragen sind. Diese Voraussetzungen sind es nun, auf welche gestützt das Gesetz den Gläubiger anhalten kann, Ratenzahlungen von den Einzelleinzinsern zu ihrer Entlastung anzunehmen, weil es ihm die Wahl eröffnet, wenn er solche nicht annehmen will, unter obiger Bedingung seinen Forderungstitel an den Staat abzutreten. Was er dabei verliert, ist der Fortbezug eines Agio, das bisher solche Gülttitel dem Creditor in Capital und Zins zahlten. Nur wo die Casse die Uebernahme der Titel, wie ihr zusteht, ablehnen würde, mag der Gläubiger in seinem Rechte bleiben, bis einer der Einzinser an Stelle des Staats die Gesamtzahlung gegen Abtretung der Gläubigerrechte leistet. — Die weiteren Schutzmittel und Rechtsausgleichungen sind den genannten leitenden Grundsätzen untergeordnet. — Genügende Ausweise über die Grenzen, in welchen die Staatshülfe in Anspruch zu nehmen sein möchte, fehlen dem Gutachten und es ist insofern diese Unternehmung des Staates eine sehr gewagte.

Das Reglement dieser Cassaverwaltung befindet sich unter den Verhandlungen des MR. von Lucern vom 11. December. (ib. 180 f.)

53 *Loi (du gr. c. du c. de Genève) sur les titres négociables garantis par des marchandises, nommés warrants. Du 5. Janvier. — (Feuille d'avis p. 275. f. Mémorial du grand conseil, 1858 et 1859. pp. 124 ff. p. 239 ff. 287 ff.)*

Naum hat Frankreich durch das Gesetz vom 28. Mai 1858 über

die Warrants sein System erweitert und regularisiert, und sofort ist Genf mit noch fernerer Erweiterung desselben ihm nachgeschritten.

Es ist bekannt, wie im Großhandel der Lagerschein (Warrant) von Waaren, die in Lagerhäusern (öffentlichen oder privaten) vom Eigentümer deponirt sind (Consignationen), der Waare gleich circuliren und wie auf diese Weise einerseits der Credit des Eigentümers erleichtert und anderseits dem Credit, den die Strenge der Rechtsregel dem Wechsel giebt, ein Credit an die Seite gestellt wird, den die Realität der Unterlage trägt. Nichts hindert die Ausbreitung dieser Realwechsel über andere Gebiete, als der Mangel gesetzlicher Anerkennung der mit der Übertragung verbundenen Rechtsfolgen, wo einmal, wie in Deutschland, der handelsrechtliche Sinn derselben im Zweifel ist, und der Mangel gesetzlicher Garantien für die Wirklichkeit der Hinterlegung und des Fortbestandes der Waare in dem Lagerungsort sowie für die Zuverlässigkeit des Werthes, welchen das Papier vertritt. Frankreich hat im Jahr 1848 in der großen Krise durch die Decrete vom 23—26. März und 23—26. August solche Sätze aufgestellt, die es aber nach einer zehnjährigen Probe als allzulästig bedeutend erleichtert hat\*), gleichzeitig mit andern Maßregeln, wodurch es die öffentlichen Waarenverkäufe möglich erklärte, die in England und Holland hergebracht sind.

Dieses französische Gesetz ist nun die Unterlage des vorliegenden Gesetzes für Genf. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und der verhältnismäßigen Kürze des Textes wird dasjenige von Genf hier ausnahmsweise wörtlich aufgenommen.

Art. 1. *Le warrant est un titre en garantie duquel est affecté un dépôt en marchandises. Ce dépôt peut s'opérer, soit dans un entrepôt public, soit en mains d'un négociant ou commissionnaire. Les établissements de crédit autorisés en société anonyme, qui reçoivent en garantie d'un engagement à leur ordre des marchandises déjà fabriquées en matières d'or et d'argent, soit horlogerie ou bijouterie, sont autorisés à conserver entre leurs mains le dépôt de ces valeurs, quand bien même elles négocieraient l'engagement qui leur a été souscrit. Ils sont, d'ailleurs, pour le récépissé du dépôt et la responsabilité du tiers détenteur de ce dépôt, soumis à toutes les dispositions de la présente loi.*

Art. 2. *Le warrant porte le récépissé de la marchandise déposée, énonce la somme à laquelle la garantie est affectée, l'échéance à laquelle elle est payable, et l'engagement par l'emprunteur de laisser procéder à la vente publique de la marchandise, à la Bourse de Genève, par l'in-*

\*) Vgl. über diese Gesetzgebung Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht II. 118 f. Als Fundort der Motive und der Verhandlungen über dieses Gesetz im gesetzgebenden Körper führt G. an das Mémorial de commerce von 1858 pp. 107—128 und pp. 156—185.

termédiaire d'un courtier de commerce, dans le cas où il n'aurait pas pu payer à l'échéance.

Art. 3. Les warrants peuvent se transmettre par endossement, comme les billets de commerce; en cas de non paiement à l'échéance, il y a lieu aux mêmes formalités prévues par les lois commerciales pour le recours contre les endosseurs.

Art. 4. Dans les huit jours après protêt, et le recours notifié au moins au premier endosseur, le porteur peut, sans autre mise en demeure, faire procéder à la vente de la marchandise à la Bourse de Genève. Cette opération suspend tout autre recours contre les endosseurs. Si, après la vente opérée, le produit se trouve insuffisant pour le paiement intégral du billet, avec intérêts et frais, le porteur reprend son action, pour la différence, contre le premier souscripteur et les endosseurs; dans ce cas, les délais courent à dater du jour de la vente. S'il y a excédant de la somme garantie dans le prix de la vente, cet excédant revient naturellement de droit au souscripteur du billet.

Art. 5. En remboursant le montant intégral de l'avance, l'emprunteur peut retirer, avant l'échéance des warrants, la marchandise engagée.

Art. 6. Le porteur du warrant perd tout recours pour insuffisance du produit de la vente, si, dans l'intervalle de six semaines à dater du protêt, il n'a pas fait procéder à la vente de la marchandise servant de garautie au billet.

Art. 7. Le tiers détenteur qui a reçu en dépôt des marchandises mises en warrant, a droit, sur la vente publique, à ses frais de magasinage et de commission; il est responsable de la représentation de la marchandise; toute aliénation, de sa part, de la marchandise dont il a donné récépissé, sera punie comme abus de confiance.

Art. 8. Les porteurs de warrants ont sur les indemnités d'assurances, dues en cas de sinistres, les mêmes droits et priviléges que sur la marchandise assurée.

Art. 9. Les établissements publics de crédit peuvent recevoir les warrants comme effets de commerce, avec dispense d'une des signatures exigées par leurs statuts.

Art. 10. Toute contestation concernant les warrants est soumise au Tribunal de commerce.

Art. 11. Le récépissé des warrants est soumis à un droit fixe de timbre de 25 centimes, et à un droit proportionnel suivant la somme, comme les autres billets à ordre.

*Forme du titre d'un warrant:*

Le soussigné certifie qu'il a été déposé dans ses magasins par M. à la disposition du porteur du présent warrant, les marchandises suivantes :

*B. P.*

Le je paierai à l'ordre de M.  
 la somme de en garantie de laquelle j'affecte la  
 marchandise déposée dont récépissé ci-dessus; en cas de non paie-  
 ment à l'échéance du présent engagement, j'autorise la vente publique,  
 par intermédiaire d'un courtier de la Bourse de Genève, de la mar-  
 chandise déposée.

Bestimmungen für den Fall, daß ein Depositum vom Inhaber wäre entwendet worden, enthält das französische Gesetz nicht. Bei dem Genfer Gesetz wurde selbst der Mangel von Bestimmungen über Abgang oder Beschädigung der Lagerwaare gerügt. — Endlich belastet das französische Gesetz den Verkauf der Waare mit höhern Gebühren, als Genf.

Verordnung (des RR. von Bern) betr. Avisierung und Versteuerung von Obligationsforderungen und andern vergleichbaren Titeln, die bei Handänderungen durch Ueberbund und Pfandrecht erhalten. Vom 1. April. — (Gesetze, Decrete und Verordnungen d. J. 25 f.)

Zunächst finanziell; rechtlich insofern von Bedeutung, als dadurch Gläubiger in die Lage versetzt werden, ein Wahlrecht zwischen Annahme eines ohne ihr Wissen zu ihren Gunsten erfolgten Ueberbundes und Pfandrechtes auszuüben. Merkwürdig ist allerdings der Satz, daß in einem solchen Fall die Annahme des Pfandrechtes für sich und allein die Entlassung des bisherigen Schuldners nicht bewirkt, zu dessen Lösung doch das Pfandrecht bestellt wird, sondern erst die ausdrücklich obendrein gegebene Erklärung des Gläubigers, den neuen Schuldner an Stelle des alten treten lassen zu wollen.

Decreto legislat. (del gran consiglio del c. d. Ticino) conc. gli statuti della banca cantonale ticinese — sanz. d. gr. consiglio nella seduta del g. 3 Dic. 1858 ed accettati dcll' ass. gen. degli azionisti nelle sess. del g. 4 Genn. 1859. — (fogl. off. 38 sg.)

Die Cantonalbank kennt nur Nominalactien und keine Cession ohne notarialische Legalisation und Anzeige an die Direction. Fünf Actien geben eine Stimme. — Sie ist ermächtigt, alle Gattungen von Hinterlagen anzunehmen, die Hinterlagscheine sind aber nicht girirbar. Speculationen der Bank bedürfen zur Vollgültigkeit der Ermächtigung von  $\frac{2}{3}$  der gehörig einberufenen und versammelten Actieninhaber. — Die Scontobriefe dürfen 3 Monate nicht übersteigen. Contocurrentguthaben kann die Bank unmotivirt jederzeit künden. — Hypothecaranteleihen dürfen nicht unter dem Catasterwerth des Pfandes und nicht auf länger, als 5 Jahre gemacht werden. Die Schäfer haften für ihren Bericht. Als Darleihen auf Fahrnis tritt mit dem Verfall, wo die Heimzahlung nicht stattfindet, augenblicklich und ohne Kündigung das Recht auf Verkauf des Pfandes ein. — Die Bank verwaltet auch die Cantonalersparniskasse. — Die Bank haftet den Einlegern vor den Ac-

tien. — Fällt das Bankcapital unter  $\frac{2}{3}$  der Emissionen, so ist Untersuchung über die Nothwendigkeit der Liquidation anzuordnen. — Privatrechtliche Streitsachen zwischen Bank und Regierung werden schiedsrichterlich entschieden. Den Obmann bezeichnet, wenn nicht die zwei Schiedsrichter, das Obergericht.

56 Gesetz (von Lä. und Rath des G. Glarus) betr. die Landeser sparnissasse. Vom 19. October. (Amtl. Sammlung, Forts. I. 119 f.)

— berührt von allen schwierigen Rechtsfragen in diesem Gebiete nur den Satz, daß beim Verlieren eines Einlagbüchleins dessen Amortisation und bei Vollzahlung die Rückgabe erfolgen müsse.

57 Gesetz (von Lä. und Lä. von Uri) über den Verkauf von Gebäuden, welche aus geschenktem Holz von Gemeinde- oder Corporationswaldungen erbaut werden. Beschl. vom Landrat am 19. Oct., erlassen vom Rath am 21. Dec. 1858, publicirt am 5. Januar und von der Landsgemeinde genehmigt am 1. Mai 1859. — (Abl. 1858, 217.; 1859, 3 f. 132.)

1. Wer aus Gemeinde- oder Corporations-Waldungen Holz für Vergrößerung oder Verbesserung eines alten oder Herstellung eines neuen Gebäudes begeht, hat den Beweis zu leisten, daß er den Bau in eigenem Bedarf, wie ihn Familienverhältnisse oder seine Liegenschaften erfordern, vornehme.

2. Gebäude, welche ganz oder theilweise aus solchem Gemeinde- oder Corporationsholz erbaut sind, dürfen nicht aus dem Gebiete, in welchem sie erbaut wurden, verkauft werden, bei Fr. 40 — für jeden Stock, der für das betreffende Gebäude aus den Corporationswaldungen gehauen wurde. Auch der Käufer zahlt dieselbe Buße.

3. Gleiche Strafe von Fr. 10—30 leidet, wer innert 10 Jahren nach Vollendung solcher Bauten sie an Nichtcorporationsgenossen, die innerhalb der Gemeinde angesessen sind, verkauft. Auch hier ist Käufer, wie Verkäufer, „haftbar.“

4. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Bauunterstützungen zu unbedeutenden Reparaturen.

5. Die Strafe wird vom Dorfgerichte der betr. Corporationsgemeinde ausgesprochen und bezieht sich auch auf schon bestehende Gebäude.

58 *Loi (du gr. c. de Genève) sur les vices rédhibitoires. Du 2. Avril.* — (f. d'avis, p. 1869 ss. Mémorial du gr. cons. 1858/59. pp. 199 ss. 530. 542 ss. 592 ss. 629 ss.)

Ein merkwürdiges Erzeugnis gesetzgeberischer Weisheit. Im kleinen Canton Genf, qui n'est pas plus grand, wie ein Redner in dieser Verhandlung sich ausdrückte, qu'un mouchoir de poche, hatten drei Gesetzgebungen in Währschaftsfragen Geltung: 1. Das alte Genfer Gesetz (die édits civils von 1735). 2. Die coutume von Auerre und

Sens, in dem altfranzösischen Gebiete, mit 9 tägiger Währschaft und 3. Das Savoyer Recht mit der germanischen Frist von 40 Tagen für die savoyischen Gebietsteile. — Diese Zerfahrenheitheit des Rechts hielt sich ausnahmsweise aufrecht, weil bekanntlich der in Genf gültige Code Napoléon in den Währschaftsmängeln die usages du lieu où la vente a été faite anerkannte. Aber auch in Frankreich war dieser ungeordnete Zustand schwierig geworden, weil die Jurisprudenz über den Geltungskreis der Uebung selbst ungewiss geworden war, ob sie nur die Rückabefristen oder auch die Art der Mängel beschlage und selbst die Localgrenze der Uebung oft streitig geworden war. Und so entstand das Gesetz vom 20. Mai 1838, welches nun 1. die Währschaftsmängel für Pferde, Kindvieh und Schafe bezeichnet, 2. zwei Fristen und 3. den Weg der Rückbietung ordnet. Dieses Gesetz nun ward in seinen Grundsätzen der Ausgangspunkt des Entwurfs für Genf, bei nahe wörtlich; das Concordat der schweizerischen Cantone, dem ja auch Waadt beigetreten war, wurde von dem Antragsteller abgelehnt, wie er selbst erklärte: parceque je ne le connais pas. On m'a dit, que la loi à laquelle il se rapporte, n'était pas „très bien faite“. Das französische Gesetz dagegen, vier Jahre hindurch erörtert, von den Präfekten, von den Conseils généraux in seinem Entwurf beleuchtet und von den drei großen Thierarzneischulen von Alfort, Lyon und Toulouse begutachtet und empfohlen, schien mehrerer Berücksichtigung werth.

Man kann wirklich nicht sagen, daß die Genfer nicht alle Geduld an dieses Gesetz gewendet haben. Es bedurfte einer wirklichen Langmuth, um die unter den Herren Peillonex, Viridet, Chaulmontet, Alméras, Duchosal und Fazy gewechselten, endlosen Wiederholungen ihrer Sätze und Gegensätze, Improvisationen und Sousamendements zu verfolgen und dann am Ende, noch ganz am Schlusse der Discussion durch Sticheutscheid des Präsidenten ein Gesetz zu erhalten, das nun auf einem völlig entgegengesetzten System beruht als dem des Vorschages.

Nachdem nemlich das französische Gesetz und ihm nach der Genfer-Entwurf den Hauptfortschritt darein setzte, die Mängel festzustellen, die ausschließlich Veranlassung zur Rückgabe sein sollen, verwirft dieses nun geltende Gesetz jede Bezeichnung dieser Währschaftsfälle und überläßt ihre Feststellung dem Richter, welcher nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Code (1641) danach zu fragen hat, ob das heimgeschlagene Thier einen Fehler habe, der 1. dem Käufer verborgen war und 2. das Thier zu zweckgemäßer Verwendung untauglich mache? — Auch in den Währschaftsfristen ist das Gesetz vom französischen abgewichen, welches 30 und 9 Tage feststellt, während Genf die Frist für 6 Fälle (1. fluxion périodique des yeux. 2. epilepsie. 3. morve. 4. péripneumonie contagieuse. 5. ptisie pulmonaire ou pommelière et 6. farcin.) auf 40 Tage und die übrigen auf 14 Tage

erstreckt. Die Fristen verlängern sich nach der Entfernung des Wohnortes der Käufer. Nur überzeugt das Genfer Gesetz die französischen 5 Myriameter in vier Schweizerstunden. — Das Gesuch um Expertise geht an die Gemeindevorsteher und die Klagen an die Civilgerichte. Das Verfahren ist summarisch.

Die Verhandlung wies noch zwei merkwürdige Zwischenpunkte auf:

1. eine aus französischem Munde (des Chancelier Viridet) sehr fremdartig klingende Lobrede auf „das Gewohnheitsrecht“ und 2. die Frage, ob ein Antragsteller seinen Antrag, wenn er will, noch vor der Schlussabstimmung zurücknehmen (und so die ganze Versammlung unnütz machen) kann. Die Frage wurde verneint.

59 **Beitritt** (von L. und K. Rath des C. St. Gallen) zum Concordat über diesen Gegenstand vom 5. August 1852 und Aufhebung des bezüglichen bisher geltenden Gesetzes vom 27. Juni 1828. Vom 19. Nov. 1859, in Kraft seit 19. Jan. 1860. (Sammlung der Gesetze u. s. w. XIV. 323 f.)

60 **Vollziehungsverordnung** dazu. — Vom 20. Jan. 1860. (ib. 329 f.)

Bestimmt als den Gemeindebeamten, durch welchen die Anzeige des Mangels zu erfolgen und welcher die Versteigerung allfällig anzuordnen hat, den Gemeindeammann, als den Beamten, welcher die Sachverständigen bezeichnet, den Amtmann des Bezirks, in welchem der Uebernehmer seinen Aufenthalt hat.

61 **Gesetz** (des gr. R. von S. Gallen) betr. das Steuerwesen der Gemeinden. Vom 17. Nov. 1858, in Kraft seit 14. Febr. 1859. — (Sammlung der Gesetze ic. XIV. 79 f.)

Für das Privatrecht zunächst hieher gehörig durch Art. 20. „Für verfallene Steuern von Grundeigenthum, dessen Besitzer außer dem Canton wohnen, können die Pächter belangt werden oder diejenigen, welche zur Beaufsichtigung oder Bewerbung dieses Grundeigenthums bestellt sind. Wo solche fehlen, ist das Steuerbetrifftes unmittelbar von dem Eigentümer zu verlangen. Weigert sich dieser, die Steuer zu bezahlen, so kann sie mittelst Schätzung auf das Grundstück oder den Ertrag desselben erhoben werden.“

62 **Gesetz** (des gr. R. von Zürich) betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter. — Vom 24. Weinmonat (Off. S. Bd. XII. S. 225 f.)

Das civilrechtliche Gebiet beschlägt eigentlich nur die untergeordnete Bestimmung, daß, wo nichts anderes durch Fabrikordnung oder Vertrag festgesetzt ist, 14tägige Kündigungsfrist zur Auflösung des Lohndienstvertrages gelten soll. Innerhalb der Frist ist einseitige Löschung gestattet bei bedeutender Verletzung der Fabrikordnung durch den Arbeiter oder Nichterfüllung der bedungenen Verpflichtung oder Misshandlung durch den Fabrikbesitzer.

Doch mag noch angeführt werden, daß die Arbeitszeit für noch nicht confirmirte Kinder (Alltagsschüler sind überhaupt ausgenommen) auf höchstens 13, an Samstagen höchstens 12 Stunden festgesetzt und bestimmt worden ist, daß während der Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen Kinder nie zur Fabrikarbeit verwendet werden dürfen. Größere Beschränkung dem Interesse der Fabrikbesitzer abzuringen war nicht möglich.

Verordnung (des Kl. Rathes von Baselstadt) über das Verhältnis der Gesellen und Arbeiter zu ihren Meistern und Arbeitgebern in Bezug auf ihren Ein- und Austritt und unbefugtes Verlassen der Arbeit. Vom 13. April. — (Sammlung der Gesetze u. s. w. XIV. 307 f.)

Zunächst policeilich; hieher gehörig nur wegen der Vorschrift einer gegenseitigen Kündigung von einem Zahltag zum andern, welche abgekürzt werden oder dahinsfallen kann — zu Gunsten des Meisters bei Unfähigkeit oder schlechter Aufführung des Arbeiters — zu Gunsten des Arbeiters nur, wo besondere Uebereinkünfte oder handwerksmäßige Gebräuche dies rechtfertigen. Zu den letztern wird nach einer authentischen (nicht publicirten) Interpretation des Kl. Rathes vom 28. Juli 1860 auch gerechnet die Befugnis des Arbeiters, nach der sog. Probezeit d. h. den ersten 14 Tagen ohne frühere Kündigung auszutreten. — Erstreckt wird zu Gunsten des Arbeitgebers das Recht zum Zurückhalten des Arbeiters, wenn derselbe angefangene Arbeit, für welche er vom Stück bezahlt wird oder Vorauszahlungen empfangen hat, nicht vollendet. Dieses Recht des Arbeitgebers findet seinen Rückhalt am Verbot des Eintritts bei einem andern Meister im Gebiet während dieser Frist. — Hingegen würde sich fragen, wiefern der Richter den Satz durch Feststellung dieses Verbots durchführen dürfte, daß ein Arbeiter vom Meister so lang zurückgehalten werden könnte, bis er einen Vorschuß an dem Arbeitslohn überhaupt abverdient oder ersezt hat, indem auf diese Weise ein eigentlicher Kräftekauf unterstützt würde, wie er bisweilen in Zeiten großer Arbeiterbedrängnis und Arbeitermangels von Meistern versucht wird.

*Loi (du gr. cons. de Genève) portant addition d'un paragraphe 64 à l'art. 1736 du code civil. — Du 15. Juin. — (s. d'avis 8240. Mémoir du gr. cons. 697 ff. 745 ff. 868 ff. 929 ff.)*

Der genannte Artikel sagt, daß bei ungeschriebenen Miethverträgen die Kündigung nur unter Beobachtung der Fristen erfolgen könne, welche die Ortsübung an die Hand gebe. Es wäre natürlich, wenn man gesagt hätte, da der Code dies nicht bezeichne, so sei er zu ergänzen und die Sechswochenfrist, die in Genf gelte, sei festzustellen. Die Genfergesetzgeber fanden aber in diesem Puncte den Code klar genug, nicht aber darin, daß der Vertragsaufhebung gleichzustellen sei die Erhöhung des Miethzinses oder die Wagnahme eines Theils der Miethwohnung zu Zwecken des Eigentümers, die Richter möchten noch so sehr

nachweisen, daß über diese Gleichstellung kein Zweifel eintreten könne. So drang auch hier die alltägliche Anschauung durch, daß Gesetz müsse alle Fälle voraus klar entscheiden: „Les citoyens ont le droit de prendre le code, pour voir, comment ils doivent se conduire. — Que faisons-nous donc dans cette salle, à quoi servons-nous donc, si ce n'est pas à améliorer les lois en les rendant plus claires.“

65 *Beschluß* (des Gr. des C. Appenzell Amt.) betr. *Möbiliarversicherungen*. Vom 18. Febr. — (Amtsblatt n. XXV. 207 f.)

Doppelversicherung von Möbiliar bei zwei Anstalten wird unbedingt verboten. Dagegen ist Versicherung bei verschiedenen Assuranzien gestattet a. demselben Eigentümer für Möbiliar 1. in ganz verschiedenen Gebäuden oder 2. im gleichen Gebäude bei ganz verschiedener Gattung der Gegenstände (Maschinen neben Waren) und b. verschiedenen Eigentümern von Möbiliar im gleichen Gebäude.

66 *Decreto legislativo (del gr. cons. del c. d. Ticino) sulla libera concorrenza degli assicurazioni contro i danni degli incendi. Del 8. Dicembre.* — (fogl. off. II. 644.)

Die positive Freigebung besteht eigentlich nur in der Ueberschrift des Gesetzes; schlußweise ist sie daraus zu entnehmen, daß auswärtige Gesellschaften ihre Arbeiten in den Kanton nicht erstrecken können ohne Ermächtigung der Regierung, und diese nicht behalten, als wenn jede Polizze mit deren Stempel versehen ist.

67 *Gesetz* (des gr. R. von Bern) über *Einführung einer Wechselordnung*. Vom 3. November 1859, in Kraft seit 1. Januar 1860. (Gesetze, Decrete und Verordnungen, 153 f. Tagbl. des gr. R. 9 f. (Entwurf) 24 f. (Abänderungsentwurf) 168 f. 310 f. 398 f. 418 f. 545 f. 567 f.)

Der bekannte Entwurf, den vor Bern nur Solothurn angenommen hatte. Auffallend ist, daß unter den Motiven zur Annahme die Regierung nicht auch die Thatsache anführte, es sei derselbe in erster Linie von Bern hervorgerufen und mit einem Handelsgesetz bei einem Theil seiner Mitstände beantragt worden, die Annahme des Errungenen also gewissermaßen Ehrensache für Bern. Allerdings war zur Empfehlung von genugsamem Gewicht die Erweiterung der Cantonalbank durch Filiale in Burgdorf und Biel und die allgemeine Erhöhung des Gewerblebens durch die Eisenbahnverbindungen im Innern des Cantons.

— Im Allgemeinen ward zwar der Entwurf als Concordat behandelt; immerhin nicht consequent, indem die Bestimmung, wonach im Zweife, Zahlung mit schweizerischer Währung zu präsumiren, mit auswärtiger Währung durch die Klausel „effectiv“ zu bedingen sei, an die Stelle der Bestimmung des Entwurfes trat, wonach das Umgekehrte gilt. — Viel wichtiger ist die particulare Gestaltung des Proesses und der Wechselexecution, welche nun folgendermaßen gerathen ist: §. 96. „Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit

nach Wechselrecht anhalten will, hat bei der zuständigen Behörde des Wohnortes des Schuldners sein Begehr zu erheben unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Urkunden. Als Wechselschuldner ist zu betrachten derjenige, der einen Wechsel ausgestellt (trassirt), acceptirt oder indossirt hat oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist, ferner der Aussteller von elgenen Wechseln (§. 88). Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldorf erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will. — §. 97. Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehr hin sofort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werktag seine Verbindlichkeit zu erfüllen oder im Falle der Bestreitung derselben den geforderten Betrag bei dem Richter zu hinterlegen. Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeichneten Frist oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht innerhalb dieser peremptorischen Frist den Betrag des Anspruchs nebst Kosten, so erfolgt die Vollstreckung in gleicher Weise, wie die eines rechtskräftigen Urtheils. — §. 98. Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Richtanerkennung des Anspruches, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntnis zu geben, ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbindlichkeit im Wege des Wechselprocesses geltend zu machen. Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner jedoch entbunden werden: 1) Wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Mangels Annahme des Wechsels (§§: 25, 27, 28, W. O.) oder wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage (§. 30 W. O.) fordert; 2) wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen Wechselfälschung (§§. 80 und 81 W. O.) bestreitet und die zuständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig erachtet. — §. 99. Der zuständige Gerichtspräsident entscheidet alle infolge Wechselreception entstehenden Streitfragen. — §. 100. Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der acceptirten Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruches dienenden Urkunden unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle des Beklagten zu erheben mit dem Begehr, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten. — §. 101. Die Parteiverhandlungen in derartigen Streitigkeiten werden mündlich geführt, und es sind dabei bloß die wesentlichen thatsgälichen Anbringen und die Schlüsse zu Protocoll zu nehmen. Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Proceßverhandlung und der Urtheilsfällung die Vorschriften des Civilprocesses über das Verfahren in Vor- und Zwischenfragen in Anwendung. Die Appellation von den Urtheilen des Gerichtspräsidenten findet bloß statt, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als dreihundert Franken n. W. hat oder sich seiner Natur nach zur Appellation eignet. — §. 102. Außer

den Einwendungen, welche die Competenz des Gerichtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen. Alle übrigen, nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen. Der Einwand der Simulation oder Compensation sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden. —

§. 103. Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt. Der Gerichtspräsident kann jedoch, ungeachtet der Appellationserklärung auf Verlangen der obsiegenden Partei die sofortige Vollziehung anordnen, wenn dieselbe der unterliegenden für den Fall der Abänderung des Urtheils in oberer Instanz gehörige Sicherheit leistet. Der Richter bestimmt endlich sowohl den Betrag der Sicherheit als die Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muß, und beurtheilt ebenfalls endlich deren Zulänglichkeit. Findet er die geleistete Sicherheit nicht zulänglich oder wird sie innerhalb der anberaumten Frist nicht geleistet, so kann die Vollziehung erst nach dem Endurtheile geschehen.

Indirect hat nun die Gleichstellung des Wechsels mit dem rechtskräftigen Urtheil nach dem Geseze über das Vollziehungsverfahren (§ 586) auch noch die Folge, daß der Wechsel ein Vorzugsrecht im Concurs erhält.

Aber sonst ist der Vortheil gleichmässiger Behandlung des Wechselrechts in den annehmenden Cantonen wieder um ein Wesentliches geschwächt. — Überdies gilt das Gesez nicht für den Jura, wo das französische Handelsgesez bis zur Stunde in Kraft ist und, wie man aus der Discussion beiläufig vernimmt, gegenwärtig noch überdies einer Revision unterliegt. Zum Jura zählt aber in Betreff der Geltung des Handels- und Wechselrechtes nicht Biel und die jurassischen Gemeinden im Amtsbezirk Bürren.

68 Erbrecht. Zweiter Theil des bürgerlichen Gesezbuohs für den Canton Unterwalden nidi dem Wald. Vom 2. Febr., in Kraft mit 1. Apr. — (Allg. Gesezbuoh von Nidwalden II. 111 ff.)

Sowohl das natürliche als das leztrwillige Erbrecht. — Im natürlichen Erbrecht regiert trotz Siegel und Wasserschleben ungebrochen die Parentelenordnung — und zwar, wie von Alters her, bis in den dritten Grad rückwärts ausschliesslich die väterliche, von da an in gleicher Entfernung die mütterliche, hierauf die Nähe des Grades, so jedoch, daß die Vermittlung nur durch Männer eintritt. — In der Descendenz gilt Kopftheilung, sobald alle Abstammlinge im gleichen Grade stehen. Die Collation ist an elterliche Verfügung und obrigkeitliche Billigkeit gewiesen, und dieser letzteren das gemeine Recht in

seinen Grundsäzen vorgehalten, mit der Erweiterung, daß der Begriff von Heirathgut erstreckt ist über alles, was zu Gründung eines eigenen Haushaltes oder zur Tilgung von Schulden gegeben wurde — und daß die Collation bei Enkeln beschränkt ist auf das von den Eltern empfangene Erbtheil. Bei Falliment eines Erben kann Vorempfangenes als Handschuld zurückverlangt werden. — Neber die Einwirkung des Erbverzichts auf solche Fragen spricht das Gesetz nicht. — Doppelverwandtschaft bewirkt bei Theilung nach Stamm und Stollen Doppelansprüche, bei Theilung nach Köpfen nicht. — Ehefrau und Mutter erben bei weniger als vier Kindern einen Viertheil zu Niesbrauch, bei mehrern einen Kopftheil, bei Wegfall solcher Parentel und Concurrenz mit Großvater und dessen Parentel einen Viertheil zu Eigenthum, und die Hälfte bei Erbconcurrenz mit der nächsten Parentel.

Väterliche Liegenschaften erben auf Söhne oder Sohns Söhne, aber nach billigem Anschlag, wobei als billig gilt der Voraus („Förderling“) eines Fünftheils. Der Anschlag ist urkundlich festzustellen und das Anschlagsverfahren sorgfältig normirt und geschieht unter obrigkeitlicher und unbefangener verwandtschaftlicher Mitwirkung und mit Weiterzug an den Wochenrath in Jahresfrist. Die Normen dafür verdienen hier Erwähnung. „1) Die Anschlagscommission hat sich vorerst durch den Vater, Söhne und Beistände soviel möglich über die Quantität und Qualität (Maß und Beschaffenheit) des Blumens, des Obstes u. s. w. und dessen Ertrag während der letzten 5 Jahren Kenntnis geben zu lassen, wo dann mit Berücksichtigung der Qualität (Beschaffenheit) des Blumens ein allgemeiner Mittelpreis der betreffenden 5 Jahre in Rechnung gebracht wird. Würde wegen Miserndte oder aus andern Ursachen im einen oder andern Jahre der Blumen im Allgemeinen gegen die übrigen Jahre zu einem unverhältnismäßig hohen Preise angestiegen sein, so hat die Anschlagsbehörde nach gewissenhaftem Ermessen sowohl in Hinsicht auf die übliche Quantität (Maß) des Blumens, als auf den in andern Jahren üblichen Kaufpreis Rücksicht zu nehmen und in der Berechnung eine Willigkeit zu treffen. — Der Ertragssumme gegenüber sind die Arbeitskosten im billigen Maßstabe, die allfälligen Kosten für Streue, Wasserleitungen u. s. w. in Abzug zu bringen. Ebenso sind alle einem Gute zustehenden Rechtsamen und Beschwerden, sofern sie den Werth des Gutes vermehren oder vermindern, wie z. B. Holzgerechtigkeiten, besondere Abzugsrechte ic., oder Unterhalt von Uawasserwehri u. dgl. in Betracht zu ziehen. — Der Reinertrag wird dann in eine Capitalsumme gesetzt. — Nachher wird über Alles ein zur Zeit üblicher, billiger und mäßiger Marktpreis ausgemittelt. Dieser Marktpreis darf aber in keinem Falle tiefer angesetzt werden, als der Vater das Gut erkaufst hat, es wäre denn der Fall, daß inzwischen durch bedeutende Naturereignisse oder Unglücksfälle der Werth der Liegenschaft sich bedeutend vermindert hätte. — Beides,

die gefundene Capitalsumme und der Marktpreis werden dann in eine Summe gebracht und mit der Zahl 2 getheilt. Von der als Resultat dieser Theilung sich ergebenden Summe wird sodann, um vermittelst einer Entschädigung für die mit Liegenschaften immerhin im höheren Grade verbundene Gefahr und Wart dem Mannsstamme den Besitz der väterlichen Liegenschaften desto eher zu ermöglichen, zu Gunsten der Söhne ein sogenannter Voraus oder Förderling abgezogen, der aber den fünften Theil der durch ob bemeldte Theilung gefundenen Summe in keinem Fall übersiegen darf und in einem billigen Verhältnisse zu dem wirklichen oder muthmaßlichen Anteil einer Tochter am väterlichen Vermögen stehen soll. Der bleibende Rest bildet dann die Anschlagssumme. — In der Regel soll die Anschlagssumme nicht unter den Betrag der auf der Liegenschaft haftenden Verschreibungen herabsinken und zur Erzielung eines Sohnsförderlings dürfen keine Verschreibungen abgelöst werden. Wo sich jedoch das väterliche Vermögen der Art gestaltet, daß den Töchtern ein bescheidenes, ordentliches Vermögen in Aussicht steht, so mag die Anschlags-Commission, sofern die berechnete Anschlagssumme unter den Betrag der haftenden Verschreibungen fällt, bestimmen, ob und wie viel aus dem väterlichen Vermögen den Söhnen zur Erreichung einigen Förderlings zukommen soll. Immerhin soll aber in Bescheidenheit verfahren und mit Hinsicht auf den einstigen Erbansfall den Töchtern keine zu lästige Einbuße auferlegt werden. — 2) Betreffend die Häuser, mögen sie auf zugehörigen Liegenschaften stehen oder nicht, ist dem Inhaber, der dieselben bewohnt, ein eigener Hauszins, sowie auch der Zins der Miethsleute in Rechnung zu bringen. Auch unbewohnte Behausungen, die vermöge ihrer örtlichen Lage leicht zu vermieten wären, fallen in billige Rechnung. Von der hiernach sich ergebenden Ertragssumme werden die üblichen Unterhaltungskosten abgezogen. — Ferner wird für jedes Haus ein mit Hinsicht auf innere Werthshaft und örtliche Lage billiger und mäßiger Marktpreis bestimmt und dann Nutzenabwurf und Marktpreis in eine Summe gebracht, durch 2 getheilt und der betreffende Förderling davon abgezogen, alles nach Nr. 1 dieses §. — 3) Waldungen fallen den Söhnen um einen ordentlichen Marktpreis zu, wobei jedoch nur bei denjenigen Waldungen ein Förderling in Abzug zu bringen ist, welche mit der anzuschlagenden Liegenschaft der Art in Verbindung stehen, daß auf beiden überein Verschreibungen erkennt worden sind. — 4) Für die im Anschlag laut §. 226 inbegriffenen Fahrnisse ist ein billiger Preis auszumitteln und anzusezen, der ohne Abzug eines Förderlings in Rechnung gebracht wird. Der vorhandene Landwerkzeug, Senn- und Menneschirr und Hagholt fallen jedoch als im Güteranschlag inbegriffen unentgeldlich den Söhnen zu. — 5) Alle diese Berechnungen und Ansätze sind von der Anschlags-Commission nach Anhörung der Beteiligten und in Abwesenheit derselben vorzunehmen und auszu-

mitteln und sodann betreffend die Liegenschaften genau specificirt und betreffend die Fahrnisse in einer Totalsumme dem Anschlagsacte beizufügen. — 6) Bevor ein Anschlag erfolgt, ist nöthigen Falls dafür zu sorgen, daß allfällige auf dem Vater lastende Schulden getilgt werden können. Insbesondere haben auch die Kinder das Recht, Ausweis über das Muttergut und allfällig benötigte Sicherstellung desselben zu verlangen. — 7) Auf der anzuschlagenden Liegenschaft ist unmittelbar nach den bereits haftenden Verschreibungen der der Mutter an der Liegenschaft zu lebenslänglicher Nutznießung zustehende Anteil und nach diesem das zu Gunsten der Töchter sich ergebende Ausstandsvermögen zu bekennen. Sollte jedoch vorher noch verbrauchtes Muttergut vermittelst Verschreibungen auf der betreffenden Liegenschaft zu versichern sein, so sollen diese Verschreibungen den Ausstands-Capitalien der Mutter und Töchter vorgehen. Ließ der Vater bei seinen Lebenszeiten einen Güteranschlag vornehmen, in Folge dessen die von den Gutsübernehmern zu bekennenden Capitalien dem Vater zubekannt wurden, so sollen bei der nach des Vaters Tod erfolgenden Vermögenstheilung den Töchtern die vorn auf den angeschlagenen Gütern unmittelbar nach den für das mütterliche Vermögen und Leibding errichteten Verschreibungen bekannten Ausstands-Capitalien zufallen. Das gleiche Recht steht den Töchtern in Hinsicht auf die der Mutter bekannten Capitalien zu. — 8) Den zur Zeit des Güteranschlages in ungetrennter Haushaltung wohnenden Töchtern bleibt das Recht, annoch ein Jahr lang, nachdem der Anschlag in Wirksamkeit getreten ist, bei den Brüdern die Behausung zu genießen. — An mütterlichen Liegenschaften haben Töchter, wie Söhne gleichen Anspruch — und auch väterliche kann der Vater der Tochter oder deren Ehemann mit Willen der Söhne und Wissen der übrigen Kinder unter gesetzlichem Anschlagsverfahren käuflich abtreten. — Bei solchen Abtretungen an Kinder oder Ehegatten und Geschwister ist das Geschwister- und Gültenzugrecht ausgeschlossen, insofern es sich um gemeinsam-erkaufte (?) oder ererbte Güter handelt und gegentheilige Vorbehalte nicht vorliegen.

Zum Testament ist erforderlich Volljährigkeit oder wenigstens ein Alter von 18 Jahren, dieses unter Verbeiständung und, wenn von den Erben beanstandet, unter Genehmigung des Geschwornengerichts. — Vergibt werden kann ohne Wissen der Erben höchstens der zwanzigste Theil des ersparten Vermögens und bei dem Widerspruch der Erben nur soviel das Geschwornengericht nach den Verhältnissen des Vergabenden, der Erben, sowie deren Verwandtschaftsnähe und dem Zwecke billig erachtet, jedesfalls aber bei Descendenz nie über den zehnten Theil des Ersparten und den zwanzigsten Theil des Erbten, sonst aber nie über den vierten Theil des Ersparten und über den zehnten Theil des Erbten. Diese Entscheidung kann bei Leben oder erst nach dem Tode des Gebers eintreten. — Die Form des Testaments ist ausschließ-

lich schriftlich, eigenhändig oder nicht, mit Beglaubigung von drei Zeugen, mit oder ohne deren Kenntnis des Inhalts. Sie beurkunden demnach nur die Fähigkeit. Beides, das gerichtlich bestätigte oder das freie Zeugentestament sind auf dem Wege der Errichtung auch aufzuhaben. — Gerichtliche Bestätigung bedürfen: 1. Uebergabe mit Leib und Gut (Verpründungen) nach Anhörung etwaiger Einsprachen von Erben oder Armenverwaltungen (wenn der Uebergeber von dem Uebernehmer wegen Armut nicht mehr erhalten werden kann, so fällt er seiner und nicht des Uebernehmers Armenverwaltung anheim, —) ebenso 2. Familienstiftungen, — endlich 3. Erbverträge, wodurch das gesetzliche Recht der Erben verändert wird, oder Verträge über künftig ansfallendes Erbe (wobei allerdings dem Richter „für dringende Spezialfälle“ nach Vorladung aller mutmaßlichen Erben sogar zusteht, auch auf den Fall zu genehmigen, daß der Erbe vorabstirbt). — Schenkungen unter Eheleuten zu Bereicherung des Beschenkten sind unzulässig, ebenso Schenkungen auf den Todesfall oder bei schwerer Krankheit.

Erben haften solidarisch für alle Schulden, wogegen sie innert 14 Tagen vom Tode an den Geltenruf (beneficium inventarii) verlangen und in Folge dessen auf die Erbschaft verzichten können. Prolongationen ertheilt der Wochenrath. Den Uebergang von Vertragsverbindlichkeiten vom Erblasser auf den Erben bestimmt das Gesetz. Armenverwaltungen können bei Erbanfall an früher Unterstüzte den gespendeten Betrag voraus zurückverlangen, das ganze Erbe überhaupt auch ohne frühere Unterstützung bei Erblosen ihres Gebietes. — Klöster erben nicht, weder durch Vergabung noch durch ihre Angehörigen, welche höchstens einen billigen Zinsengenuß auf Lebensdauer erhalten können, und zwar auch dieses nur von bereits angefallenem Vermögen, da später Ansfallendes an die Miterben gelangt. — Vermächtnisse zu Gunsten Verwandter stehen solchen für Klöster nach. — Bei Eintritt in Orden, welche kein ewiges Gelübde verlangen, wird für die Dauer des Verharrens darin zu Gunsten des Erben eine Verwaltung des Vermögens angeordnet.

69 *Riforma della legge d'imposta (del c. di Ticino) sulla eredità, legati e donazioni. — Del 10. Dicembre. — (f. 20 ss. 649 ss. Messaggio e progetto del 17. Nov. in suppl. straord. n. 3.)*

Zusätze und Änderungen zum Gesetze vom 14. Dec. 1856 zu beinahe allen Bestimmungen. 1. Freizügigkeit von Mobilien bei Gegenseitigkeit, 2. Gleichstellung der Nachfolge in Güter Abwesender mit Erbschaft. 3. Abgabebefreiung für Schenkungen Ehehalber oder solchen unter Fr. 100 oder bei Vermächtnissen an Dienstpersonen unter Fr. 500, endlich für Mitgift oder Widerlage und Witthum, sofern das gesetzliche Maß nicht überschritten ist. 4. Berechnung der Erbschaften unter Abzug der Schulden und Auslagen für Krankheit und Beerdigung und Armenspenden des ersten Jahres, so jedoch, daß die Schulden auch auf auswärts lie-

gendes Vermögen zu verlegen und jedesfalls genau zu beweisen sind. 5. Hingegen gelten als Activen auch Schulden des Erben oder Vermächtnisnehmers, gleichviel ob erlassen oder nicht, ebenso 6. Guthaben zweifelhafter Erbringlichkeit, insofern sie nicht innert zwei Jahren verloren gehen oder geschmälert eingehen, welchesfalls das Betreffende zurückgegeben wird. Die Berechnung solcher Dubiosen fällt weg, wo sie in dem Erbschaftsinventar dem Staat anheimgeschlagen werden. 8. Berechnung von Niesbrauch, Renten, Börsenpapieren. 9. Die Anzeige des Erbfalls geht vom Einwohnergemeinderath an den Staatsrath mit Angabe des Vermögens und der Präsumtiverben bei Gefahr von Buße; ebenso innert 14. Tagen von den Civilgerichten bei Rechtsnachfolge durch Einweisung.

Kreisschreiben (des N. des C. Aargau) an die Gemeinde 70 resp. über Vorahme der Verlassenschaftsinventuren in Erbschafts- und Steuerfällen. Vom 16. November. — (Gesetzesblatt n. 28.)

— behufs Regulirung der Erbinventuren zwischen Orts- und Heimatbehörde: 1. Beim Tode Niedergelassener erfolgt Anzeige an die Heimatbehörde, welche ihrerseits die Inventur begeht, falls nicht bei Fremden vorsorglich diese die Wohnortsbehörde schon vornahm. 2. Bei Inventur des Nachlasses eines erbsteuerpflichtigen Niedergelassenen durch die Heimatbehörde hat die Wohnortsbehörde mitzuwirken und das Inventar mit zu unterzeichnen. 3. Wo Inventarien blos auf Vormundshaftspflichten ruhen, werden sie blos zur Steuercontrole amtlich geprüft. 4. Wo sie bei Personen eigenes Rechts die Steuercontrole allein bezeichnen, da sind unberücksichtigt zu lassen laufende Schulden und Fahrhabe. 5. Wo gerichtliches Güterverzeichnis eintritt, da dient dies sowohl vormundshaftlichen, wie Steuer-Zwecken.

Kreisschreiben (des Justizdirectors des C. Aargau) an sämtliche Waisenbehörden betr. Erbsantretungen. Vom 11. Mai. — (Gesetzesblatt n. 11.)

Warnung an die Waisenbehörden vor Unachtsamkeit bei Anfall von Erbvermögen an ihre Untergebenen.

## C. Civilproceß

(mit Inbegriff von Schuldentrieb und Concurs).

Provisorische Proceßordnung (für den C. Appenzell A.Rh.) 72 in Bezug auf den Civilproceß. Vom 15. Febr. — (Amtsblatt u. s. w. XXIV. 226 f.)

Dahingefallen mit Annahme des definitiven Entwurfs für ein

73 Civilproceßgesetz für den C. Appenzell A.Rh. vom 16. October. — (bes. gedruckt.)

Eigentlich nur Instruction, in ganz allgemeinen Grundzügen, aus welchen etwa Folgendes bedeutender ist:

Drei Instanzen, a. Gemeindegericht („Hauptleut und Näthe“). b. der kleine Rath (zweite Instanz). c. Obergericht. — Alle hinsichtlich der Justizverwaltung unter der Oberaufsicht der Standescommission. — Bei Injurien ist Forum auch der Ort des Vergehens, für Verträge der Richter des Erfüllungsortes — bei Klagen gegen Bevormundete der Richter ihrer Burgergemeinde. — Für Streitverkündung keine Vorschrift über Mittheilung der Klage an den Denunciaten. — Acten über Zeugenverhöre beiden Parteien offen. — Zulässig Forderungen für außergerichtliche Kosten. — Verbot der Advocatur, außer für fremde Parteien, sonst nur Beiständer, von der Gemeindevorsteuerschaft aus den Verwandten bis und mit dem sechsten Glied oder aus Mitten der Vorsteuerschaft erwählt. Zulässigkeit der Wiederklage, aber nur, wo in erster Instanz sofort vorgebracht. — Peremotorische Vorladungen schriftlich. — Bei unentschuldigtem Nichterscheinen Ordnungsbüße. — Appellationsfrist 8 Tage, weitere 8 Tage zu Anzeige an die Gegenpartei. — Anzeigepflicht von Vergleichen über anhängige Sachen; Aufnahme derselben ins Protocoll, wenn sie unter Mitwirkung eines Gerichtscommittirten geschlossen. — Richterberathung im Abstand der Parteien. — Zulässigkeit schriftlicher Parteiverhandlungen. — Vorlage von Rechnungsbüchern auf Begehren der Gegenpartei in Original. — Urkunden-Editionspflicht Dritter. — Vorherige Bezeichnung der Zeugenfragen durch die Parteien. — Keine Erwähnung eines Zeugeneides. — Auftrag an Experten nur schriftlich; ihr Gutachten mündlich oder schriftlich. — Mittheilung desselben an die Parteien, aber ohne Recht zu nachträglichen Verhandlungen. — Motivirung des Urtheils. — Mündlichkeit der Urtheilseröffnung. — Vollziehung von Verfällung in Geldsumme durch kurzen Rechtstrieb, von Urtheilen zu anderen Leistungen durch Anordnung eines Mitgliedes der Standescommission. — Revision bei unbekannt gebliebenen Novis oder bei verbrecherischer Einwirkung auf das Urtheil oder bei irrthümlicher Würdigung actenmäßig erheblicher Thatsachen durch das Urtheil der früheren Instanz. — Appellabilität der Revisionsentscheide.

74 Decret (von Landammann und Landrat von Uri) für Änderung der Civilproceßordnung. Vom 11. April. — (Abl. 109 f.)

Das Civilproceßgesetz vom 24. November 1852 hatte über den Gerichtsstand der belegenen Sache nichts aufgenommen. Gegenwärtiges Gesetz ergänzt diese Lücke durch folgende Bestimmung:

a) Leute, welche im hiesigen Cantone ein Gewerbe betreiben oder Grundeigenthum besitzen, haben für Klagen und Forderungen, welche

von diesem Gewerbe oder Grundbesitz herrühren, vor dem Richter des Liegortes Rede zu stehen, wenn dieselben auch nicht förmlich angesessen sind.

b) Dingsliche Klagen gehören ausschließlich vor denjenigen Richter, in dessen Gerichtskreis der Streitgegenstand oder der dem Umfange nach größere Theil desselben liegt.

Ferner waren die ehehaften Weigerungspunkte von Zeugen nicht präcis genug festgestellt und darum folgende Fassung des § 52 (nicht § 2, wie das Amtsblatt sagt) vorgezogen: „Jedes gesetzlich hiezu aufgeforderte, zeugenfähige Individuum ist zur Ablegung des Zeugnisses vor Behörde verpflichtet. Der sich Weigernde soll auf Verlangen des Beweisführers für die Zeit seiner Weigerung in Haft gebracht werden, wenn das Gericht seine Weigerungsgründe nicht hinreichend findet.“

„Es können jedoch nicht zu Aussagen angehalten werden überhaupt diejenigen, welche durch Pflicht und Eid zum Stillschweigen in bezüglichen Amts- oder Berufshandlungen verpflichtet sind, sowie auch Sachwalter und Aerzte in Ansehung dessenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist.“

Gesetz (der LG. von Nidwalden) über das Verfahren beim 75 Beweise durch Zeugen und durch Parteid in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 22. Februar, in Kraft seit 1. April. — (Gesetze und Verordnungen III, 57 f.)

Der Beweis durch Zeugen (Kundschäften) ward bisher durch die alten Landbuchregeln, theils durch neuere Verordnungen vom 19. Juni 1814 und vom 28. Oct. 1852 geordnet. Er beruhte, „damit die aufgeforderten Zeugen das, was selbe eidlich zu deponiren haben, reiflich überdenken können und damit dieselben von dem hochweisen Richter nicht so unvermuthet mit Fragen überfallen und gepeinigt werden“, auf dem schriftlichen Verfahren, durch Ansinnung und Gegenansinnung, welche mehrere Tage vorher mitzutheilen waren. Auf dieser Grundlage wird auch das neue Verfahren fortgebaut, und da es in allen Fällen über Fr. 28. 57 (nach Verfassung § 62) an den Eid gebunden wird, ist diese Fürsorge natürlich. Ebenso ist es consequent, daß diese Abhörung heimlich erfolgt und dabei schriftlich verfahren wird. — Die Zulässigkeit zum Zeugniß ist ebenfalls an sehr viele Voraussetzungen gebunden, jedoch für „berichtliche Zeugen“ laxer gehalten, als für eidliche Zeugen. — Bleiben in den Aussagen eines Zeugen ungeachtet gestellter Erläuterungsfragen des Präsidenten Widersprüche mit seinen Antworten, namentlich aber mit denjenigen anderer Zeugen übrig, so steht es bei des Richters Erkennen, welchem Zeugen er den Eid auflegt. Derselbe erfolgt nemlich stets erst nach vorgelesener Aussage, auf dieselbe. —

Hätte der „hochweise“ Nidwaldnerrichter einmal die Erleichterungen des freien für die Zeugen unvorbereiteten Kreuzverhörs aus Erfahrung

gekannt, er würde lieber sich an den Mutterwitz, mit dem ihn Gott reichlich begabt hat, als an das Ansinnungssystem gehalten haben.

Auch der deferirte und referirte Parteien-Eid ist in diesem Gesetz zu Ehren erkannt neben dem richterlich auferlegten. Eine Eidesvorbereitung findet nicht statt. — Beachtenswerth ist die Bestimmung (§ 31): Ist das Geschäft, über welches ein Eid geleistet werden soll, durch einen nicht unmittelbar im Recht stehenden Bevollmächtigten oder Mithaften verhandelt worden, oder kann nach der Natur des vorliegenden Falles eine unmittelbare Proceßpartei sonst wegen Unkenntnis des Falles oder Eidesunfähigkeit in Sachen keinen Eid leisten, und beruft sie sich auf Personen, die an und für sich eidesfähig sind, aber — von der Partei, welche den Eid zu leisten hätte, nicht als eidliche Zeugen gebraucht werden können, so treten diese Personen hinsichtlich des Parteieneidens an die Stelle der Partei, in deren Namen sie gehandelt haben oder welche sich auf sie beruft.

76 Gesetz (der LG. von Glarus) über die Entschädigung von Zeugen im Innern des Cantons. Vom 15. Mai. — (Amtliche Sammlung, Forts. I, 114 f.)

Die geltende Civilproceßordnung (in Kraft seit 27. Juli 1837) unterscheidet bei den „Kundschaftsgeldern“ nur zwischen inländischen und ausländischen Zeugen und bei beiden nach dem Umfang ihrer Berrichtungen, die vorliegende geht noch sorgfältiger in die Entfernung der einzelnen Ortschaften von dem Gerichtsort ein und gruppiert darnach die Gebühren.

77 *Décret (du juge d'ordre du c. de Neuchâtel) sur la compétence des tribunaux de district en matière de demandes en délai. Du 4. Avril.* (Recueil des arrêts du juge d'ordre. II. n. 140.)

Weisung, wonach die Fristerkenntnisse des Bezirksgerichts unweiterzüglich sind — unter Berufung auf die frühere Jurisprudenz.

78 Gesetz (des gr. R. von Bern) betr. Aufhebung des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werth vom 9. Dec. 1852. — Vom 8. Juni. (Gesetze, Decrete und Verordnungen. 48. Tagblatt des großen R. 1858. S. 88 f. 441 f. 1859 S. 267 f.)

Dieses Aufhebungsgesetz weist auf eine Lücke in den Anzeigen der Ztschr. über die Rechtsgesetzgebung von 1852, wo das nun aufgehobene Gesetz hätte erwähnt sein sollen.

Dasselbe hatte den Zweck, die Kosten der Betreibungen bei kleinen Forderungen (Fr. 5 und darunter) nicht über Fr. 1 steigen zu lassen, dem Betriebenen eine Frist von 90 Tagen zu gewähren, dann aber höchstens unter nochmaliger Ertheilung einer Frist von 14 Tagen den Concurs eintreten zu lassen. Nach den Einen hätte das Gesetz in manchen Gegenden gut gewirkt und sei nur den „Geschäftlimachern“ und Rechtsagenten ein Dorn im Auge gewesen, nach Andern hätte

Niemand mehr für diese geringen Kosten eine Betreibung übernehmen wollen, wäre aber damit auch der Arme schwieriger zu Credit gekommen und habe das Gesetz daher seinen Volksnamen „Lumpgesetzli“ verdient, — besonnenere Stimmen rieten, die Vortheile des bisherigen Gesetzes festzuhalten, die Gebühren um etwas zu erhöhen und so die Nachtheile zu mindern. Aber ihr Rath drang nicht durch.

Verordnung (des Landrats von Nidwalden) betr. die Heiligung der Sonn- und Feiertage. Vom 21. Juli, in Kraft seit 14. August. — (Gesetze und Verordnungen. III. 71.)

— hier von Bedeutung durch das Verbot des „Bekennens“ von Güsten und Versicherungen, des Pfändens, des Schätzens, der Aushändigung von Citationen und sonstiger richterlicher Anzeigen, sowie des außergerichtlichen Schuldenbeziehens (§ 17.) an Feiertagen.

Ein ähnliches Gesetz von Freiburg (vom 24. Nov. 1859) erwähnt der gerichtlichen Acte überhaupt nicht.

Beschluß der Justizcommission (von Schwyz) betr. Verfall der Gebühren von Gerichtsschreiber und Gerichtsdienner. Vom 18. Juni. — (Abl. 191.)

— wonach immer, wenn dem Gerichte die Gerichtsgebühr verfällt, da zum Begriff des Gerichts der Schreiber und der Diener wesentlich gehört, auch die Gebühren des Schreibers und des Dieners mitverfallen.

Beschluß (des Landrats von Nidwalden) über Schätzung auf Uertenrechte. Vom 21. Juli. — (Abl. 217.)

— „Es seien die Uertenrechte solcher hablosen Individuen, welchen von der Armenverwaltung für Besorgung von Obdach, Verpflegung und Benutzung der Genossame ein Pflegvogt bestellt worden, von der Anwendung der Schätzung auf sie nicht befreit.“

Der Zweifel, der hiermit gehoben wird, rührte daher, daß von der Armenverwaltung fortwährend Unterstütze nicht auf das Uertenrecht geschäzt werden können.

Publication (des Obergerichts von Basellandschaft) betr. Einzug von Civilentschädigungen. Vom 8. April. — (Abl. I. 248)

Bisher bezog die Obergerichtsanzlei bei Straffällen, in welchen Civilentschädigungen mitliefen, auch diese auf amtlichem Wege zu Handen des Beschädigten. Dies wird nun künftig diesem selbst überlassen; die Gerichte erhalten aber die Weisung, künftig Schadensersatzbetrag stets zu präzisiren.

Loi (du gr. c. du c. de Neuchâtel) sur les faillites. Du 24. Novembre. 83 — (Recueil des lois. IX. p. . . . Bulletin officiel des délibérations du gr. conseil. XIX. 536 ss. 761 ss. 775 ss. 796 ss. 807 ss.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle einer Concurreordnung vom 16. Mai 1842. Dieselbe hatte in größtmöglicher Aufrechthaltung des Gewohnheitsrechtes noch den Grundsatz anerkannt, daß die Special-

hypothek im Concurs aufhöre und nur in soweit Vorrechte giebt, als sie 1. nicht dem Falliten selbst, sondern einem Rechtsvorgänger desselben gegenüber errichtet worden, 2. vermöge ihrer notarialischen Fertigung und 3. dem Datum nach ein Vorrecht gebe; sodann hatte dieses Gesetz außer einer Reihe von Privilegien und conventionellen oder gesetzlichen Specialpfandrechten unter den übrigen Forderungen ein Vorrecht der unterschriftlich anerkannten (cédules) vor allen andern und wiederum unter jenen, den cédules, den Vorzug nach dem Datum eingehalten. Jene Bestimmung über die Specialhypothek ist nun mit dem Hypothekargesetz von 1849 schon gefallen, die andern Eigenthümlichkeiten dieser Prioritätsordnung waren aber stehen geblieben. Dieses neue Gesetz hat aber zum Zweck, auch diese zu entfernen und nur drei Classen einzuführen: die privilegierten Forderungen, die vertragsmässig oder gesetzlich pfandrechtlichen und die übrigen. — Eine zweite Hauptänderung betrifft die Ausrichtung der Schuld ausschliesslich in Baarschaft an der Stelle der alten nur noch auf Grund freiwilliger Vereinbarung der Gläubiger ausnahmsweise möglichen Verweisung auf die Bestandtheile der Masse in Natura, wie sie auf Grund des alten Concursverfahrens bewahrt worden war, welches aus einer Masse von Specialbetreibungen und Pfändungen sich nur allmälig zur Universalität entwickelte. — Endlich ist auch das Verhältnis der Gläubiger zu mehreren Mitschuldnern und Bürgen verändert, insofern die Eventualhaft des römischen und modernen Rechts an die Stelle des germanischen Sakes tritt, wonach bisher der Credititor mit Ausbruch des Concurses die Forderung sofort dem Bürgen oder Mitschuldner gegen Haftung anzubieten oder sonst ihm gegenüber geltend zu machen hatte, ihnen die weitere Geltendmachung im Concurs überlassend, während nach vorliegendem Gesetz der Gläubiger nur mit seinem Verlust an Bürgen oder Mitschuldner geht, wenn diese nicht vorziehen, ihm von sich aus die Besorgung gegen Bezahlung abzunehmen.

Hingegen ist der grosse Rath von den Vorschlägen des Entwurfs mehr zu dem bisherigen System zurückgekehrt in seinen Beschlüssen über die Leitung der Masse durch die Bezirksgerichte, während der Entwurf vorzugswise den Friedensrichter mit der Führung betrauen und auch einen Theil der Streitsachen ihm übertragen wollte.

Sonst ist meist das alte Recht aufrecht erhalten. — Der Concurs greift weit zurück in eine Reihe vorangegangener Acte zu Ungunsten der Masse; ohne alle Frist, sobald Arglist hervortritt. — Die sehr einlässlichen Instructionen des alten Gesetzes über die Schätzung von Miesbrauchgut sind im neuen nicht aufgenommen. — Dem Falliten sind keine Competenzstücke gesetzlich gesichert. Er hat keinen Weisungseid zu leisten noch die Seinen. — Die Prüfung der Anmeldungen geschieht unter Vorladung aller Gläubiger, und wenn Einsprachen er-

folgen, mit Ausschluß der Uebrigen, welche nicht Einspruch erheben, von den Vortheilen, welche der Widerspruch herbeiführen kann, so jedoch, daß wenigstens ein Ueberschuß über die Forderungen der Einspruchsgläubiger in die Masse fällt.

Hinsichtlich der Rangordnung ist aus der Großerathsdiscussion die interessante Verhandlung über das Privilegium des Urmachers gegenüber seinem Principal hervorzuheben. Es wurde zuletzt bevorzugt le prix de la maind'oeuvre faite par l'ouvrier travaillant aux pièces et par les gens de sa famille dans les trois mois qui précédent l'ouverture de la faillite jusqu'à concurrence de fr. 150 au maximum. In der Erörterung spielte dabei die schwierige Frage eine Hauptrolle, wiefern von dem Gesetz eine Rückwirkung gegenüber den langen Zahlungsterminen von 6 Monaten zu gewärtigen sei oder umgekehrt diese das Gesetz zum todtgebörne Buchstaben machen? — Die gegenseitigen Wahlrechte des Faustpfandgläubigers und der Masse, wiefern Betheiligung an der Masse eintrete resp. das Pfand zur Masse zu ziehen sei, diese im gemeinen Recht noch so streitige Frage, sind hier in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Gesetz genau festgestellt. —

Für das Falliment von Collectiv-Gesellschaften ist die französische Auffassung der Societät, ebenfalls übereinstimmend mit dem bisherigen Gesetz, zur Geltung gekommen, daß die Masse sich zwar in ebenso viele Massen, als Gesellschafter sind, auflöse, aber daneben eine specielle Gesellschaftsmasse entstehe, die vorher zu ordnen sei, worauf erst der Ueberschuß in die Einzelmassen vertheilt werde. Folgerichtig ist der Richter der Gesellschaftsmasse auch der Concursrichter der Einzelmassen, wo immer der Wohnort der Gesellschafter sein möge. —

Hinsichtlich des Falliments von Eisenbahngesellschaften, im C. Neuenburg leider praktisch geworden, bestimmt das Gesetz Folgendes: En cas de faillite d'une société de chemin de fer les créanciers par obligation jouiront du privilége réservé (art. 105) aux titres authentiques, jusqu'à l'époque la plus éloignée déterminée dans les actes pour le remboursement, quelle que soit d'ailleurs la date du prêt. Toutefois si une modification exceptionnelle aux dispositions du Code civil concernant les hypothèques vient à permettre à ces créanciers d'assurer leurs créances par une prise d'hypothèque sur le chemin de fer, son matériel et ses accessoires, la réserve contenue dans le présent article deviendra nulle et de nul effet six mois après la promulgation de la modification exceptionnelle dont il vient d'être fait mention. Cette modification devra contenir la réserve expresse de la position respective des créanciers actuels en raison de la date et de la nature de leurs titres.

Beitrittsklärung des Standes Glarus (durch Besluß 84 des dreifachen Landrathes) zum  
1. Concordat betr. Concursrecht in Fallimentsfällen

vom 15. Juni 1804, bestätigt 8. Juli 1818 (alte off. Samml.

I. 284 f.) soweit dasselbe noch gültig,

2. Concordat betr. Effecten eines Falliten, die als Pfand in Creditors Händen in einem andern Can-  
tone liegen, vom 7. Juni 1810, bestätigt den 8. Juli 1818  
(gl. off. Samml. I. 285 f.) —

3. Staatsvertrag mit Baden über gegenseitiges Con-  
cursrecht, vom 19. Februar 1808. (gl. off. Sammlung  
I. 390 f. II. 62 f.)

4. Vertrag mit Bayern über die gleichmäßige Behand-  
lung der Angehörigen in Concursfällen, vom 11. Mai  
und 27. Juni 1834 (gl. off. Samml. II. 328 f.)

5. Vertrag mit dem K. Sachsen über gleichen Gegen-  
stand, vom 18. Febr. 1837 (gl. off. Samml. III. 49 f.)

6. Vertrag über gleichen Gegenstand mit Württem-  
berg, vom 12. Dec. 1825 und 13. Mai 1826. (gl. off.  
Samml. II. 136 f.)

Vom 16. November. — (Amtl. Samml. Forts. I. 123 f. und  
Amtl. Samml. der Bundesgesetze VI. 367 f.)

— Es blieben demnach ersterm Concordat nur noch fremd Schwyz  
und Appenzell K. und letzterem Vertrag nur noch Schwyz.

85 Beschluß (des gr. K. von Zürich) betr. weitere proviso-  
rische Gültigkeit des Gesetzes über das Auffallsverfah-  
ren vom 28. December 1857. Vom 22. December. — (Off. Ge-  
setz-Sammlung. XII. 242.)

Diese Art der Prüfung eines in sich eng zusammenhängenden Ge-  
setzes auf dem Wege der Erfahrung, wie sie allmälig in der Schweiz  
sich Bahn bricht, ist dem Daireinfahren großer Versammlungen in  
wesentliche Bestimmungen, welche nur der Fachmann beurtheilen  
kann, sicher weit vorzuziehen.

86 Beschluß (des K. von Nidwalden) über das Vorrecht  
von Armenverwaltungen in Fallimenten. Vom 5. Ja-  
nuar. — (Gesetze und Verordnungen. III. 45. f.)

Das Vorrecht der Armenverwaltungen im Concurs wird beschränkt  
auf Forderungen für 1. geleistete Unterstützung (und zwar für diese  
sofort nach den Concurskosten) 2. indirekte Abgaben, soweit verfallen,  
3. verfallene, aber noch unerhobene Umlagen.

Hingegen bei Capitalzinsen sind die Armenverwaltungen den Pri-  
vaten gleichgestellt.

87 Kreisschreiben (des Kl. K. von St. Gallen) an sämtliche  
Concurscommissionen desselben betr. Zinsberechtigung  
von durch Pfänder versicherten Forderungen im Concurs-  
falle. Vom 16. März. — (Samml. der Gesetze ic. XIV. 152 f.)

Das Concursgesetz von St. Gallen vom 23. Jan. 1845 sichert dem

Hypothecarcreditor für Capital und die lebtverfallenen drei Jahreszinsen bis auf den Tag der Anweisung den Griff auf den Pfanderlös; in einer andern Stelle setzt es den Hypothecarforderungen hinsichtlich der Classification überhaupt auch einige andere Forderungen, nemlich die vorbehaltenen „Kaufrest“ Forderungen, für welche die Schätzungsrechte erlangt worden sind, endlich die Faustpfandversicherten Forderungen gleich. Da diese Gleichstellung nicht auch buchstäblich hinsichtlich der Zinsenprivilegirung erfolgte, so ließen einige Concurscommissionen den Zinsenlauf bei diesen letztern Forderungen nicht bis zum Tag der Anweisung, sondern nur bis zu demjenigen der Concurseröffnung reichen, die andern führten die Gleichstellung durch. Das vorliegende Kreisschreiben tritt dieser letztern Ansicht bei.

## D. Criminalrecht.

*Strafgesetzbuch* (für den C. Solothurn). Vom 3. Juni. — 88  
(Amtliche Sammlung der Gesetze. LIV. 101 f.)

*Strafgesetz* (für den C. Schaffhausen). Vom 3. April. — 89  
Off. Sammlung der — Gesetze, Verordnungen und Verträge. N. Folge.  
III. 65 f.)

*Strafgesetzbuch* (des C. Appenzell A. Rh.) Von der Landschaftsgemeinde angenommen am 16. October. (abges. Abdruck.)

*Code pénal* (du c. de Valais). Du 26. Mai 1858, en vigueur dès 91  
le 1. Janvier 1859. — (publ. sép.)

Drei dieser Gesetzgebungen sind ganz neu, Wallis und Appenzell hatten nur dürftige Schätzungen, Solothurn das peinliche Gesetzbuch der helvetischen Republik mit etlichen Abänderungsgesetzen über Strafnachlaß (1834 und 1852), über Freiheits- und Verweisungsstrafen und Rehabilitation (1837. 1838. 1840) sowie über Diebstahl, Unterschlagung und Betrug (1834. 1835). — Die Leistung hat also an und für sich schon einen Werth, insoweit jedes Gesetz die Darstellung der im Augeenblick des Erlasses im Recht zur Geltung gebrachten Grundsätze zusammenfaßt. Jede Darstellung dieser Art ist für den Redactor und für das betreffende Gebiet ein Neues und insofern etwas Besseres, als es alles bisherige Mangelhafte ausschließt, alles Gewünschte und Vermeinte aufnimmt. Der Fernerstehende fragt nur nach dem Neuen für die Gesamtwissenschaft und nach dem Eigenthümlichen, das dem Einzelgesetz ein Sondergepräge in den neuen Umgebungen verleiht, in denen es nun auftritt. Es ist dabei weniger an Sonderbarkeiten zu denken, wie etwa die Erwähnung und Bestrafung der Castration im Wallisergesetz, sondern an Erscheinungen, wie die Erhaltung der Bestimmungen über Friedgebote im Appenzellergesetz, diesen auch noch

in den Glarnergesetzen vorhandenen und also, wie es scheint, an beiden Orten lebendigen Überrest der alten Rechtsordnung, welchem wohl von Appenzell A.Rh. auch noch hätte beigesellt bleiben dürfen „die beharrliche Schelte“ als eine ganz gesunde und darum einleuchtende Behandlung der Lehre von der Wahrheitseinrede. — Einzig in Schaffhausen hatte das neue Gesetz einen Vorgänger, über dessen Unzulänglichkeit schon lange geklagt wurde, nemlich das Strafgesetz von 1836, nachgebildet dem Gesetz von Baselstadt von 1835, das aber, wie es scheint, den casuistischen Bedürfnissen der Schaffhausergerichte in seiner schmucklosen Einfachheit nicht genugthat und nun einen Nachfolger erhalten hat, der in seiner Redaction nahezu alle Fälle andeutet oder namhaft macht, die seit 1836 vorgekommen oder auch nur denkbar geworden sind.

Um einfachsten löst seine Aufgabe das Gesetz von Appenzell A.Rh., von welchem man in der That den Eindruck erhält, daß es ein Kleid, für sein Volk gemacht sei. Ohne allen Apparat stellt es kurz seine Hauptsätze hin und giebt dem richterlichen Ermessen so ziemlich Alles frei. Und zwar hie und da beinahe zu sehr, wenn es nach kurzer Aufzählung der allgemeinen Milderungs- und Schärfungsgründe dahin geht, daß wenn wegen Menge und Wichtigkeit mildernder Umstände selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe nach vernünftigem richterlichem Ermessen mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falls in keinem Verhältnis stehe, das Gericht auch auf eine gelindere, als die niedrigste gesetzliche Strafe erkennen, im Gegenfall, wenn die Strafe einer Verschärfung fähig ist, es über das durch das Gesetz gedrohte Maximum hinausgehen könne — oder wenn nach den Bestimmungen über Verweisungsbruch beigefügt wird: wo besondere Gründe es rechtfertigen, stehe es dem Richter frei, eine andere geeignete Strafe auszufallen. — Um umfassendsten und einlässlichsten tritt das Schaffhausergesetz auf, welches übrigens in Uebersicht und Gebrauch dadurch wesentlich leidet, daß Policeivergehen verwandter Art mitten unter den schwersten Criminalverbrechen auftreten. Die Mitte halten Wallis und Solothurn, jenes nach dem Vorbild von Waadt in Anordnung und oft auch der Fassung, aber nicht ohne selbständige Gesichtspunkte, dieses bündiger und, wie Wallis und Appenzell, das Policeiliche ausscheidend, aber immerhin in der Anordnung oft gar zu sehr von allgemeinen Gesichtspuncten beherrscht, so daß z. B. Münzbetrug und Bigamie als Verleugnungen der öffentlichen Treue an einander gereicht erscheinen. Beide, Wallis und Solothurn, zeichnen sich durch Präcision der Fassung aus. Schaffhausen schiebt an drei Orten erläuternde doctrinelle Anmerkungen nach Art des alten St. Galler-Gesetzes ein, wodurch der Richter über die culpa dolo determinata, die absolute und relative Letalität und die Lehre von den „Behältnissen“ beim Diebstahl Belehrungen empfängt.

Ueber das Einzelne dieser Gesetzgebungen folgen hier nur einige

wenige Bemerkungen über wesentliche Abweichungen oder erhebliche Säze.

Das Verfahren beschlägt die Bestimmung von Schaffhausen (5), wonach die Schadensfrage abgesondert auf dem Civilweg zu verfolgen ist, wenn nicht der Beschädigte vorzieht, den Criminalweg zu benützen. Unklar ist die Tragweite der Säzung von Solothurn (57), wonach zu jeder Zeit Strafklagen zurück genommen werden können, wenn das Gesetz nicht eine Ausnahme festsetzt. Der Stelle nach scheint aber diese Regel blos Klagen zu berühren, bei welchen die Verjährung zur Sprache kommt.

Die auswärtigen Verbrechen bestraft der inländische Richter nach allen vier Gesetzen, wenn sie gegen das Inland oder Inländer gerichtet sind, Appenzell nur, sofern sie von Landesangehörigen ausgingen; Schaffhausen nur, wenn von Fremden begangen; Solothurn nur, so weit der Regierungsrath im einzelnen Fall die Untersuchung anordnet; Wallis unter gleicher Voraussetzung bei Staatsverbrechen nur, wenn sie gegen die Sicherheit des Staates laufen oder das Staatsiegel nachgemacht wird, bei Verbrechen gegen Inländer nur bei gewissen (speciell bezeichneten) schweren Verbrechen. Auch die Bestimmungen über Auslieferung weichen unter sich ab. Mit Vorbehalt der Staatsverträge schließt Wallis jede Auslieferung eines Landesangehörigen an das Ausland aus (16); Appenzell macht sie von der Entscheidung der Standescommission abhängig (2); Solothurn und Schaffhausen übergehen billig diese Frage des öffentlichen Rechtes.

Die Ehrenfolge der Criminalurtheile ist bei Solothurn und Schaffhausen regelmäßig und von Gesetzes wegen Verlust der bürgerlichen Rechte, bei Wallis nur bei Todesstrafe und Zuchthaus über 10 Jahre, sonst allein in Folge speciellen richterlichen Urtheils, ähnlich bei Appenzell, hier aber überall bei Zuchthaus.

Die Strafen angehend, so behalten alle vier Gesetze die Todesstrafe bei, und zwar alle die Enthauptung, Schaffhausen jedoch durch das Fallbeil und nicht öffentlich, sondern vor (wenigstens 40) Urkundspersonen.

Auffallender ist, daß die drei deutschen Gesetze auch die körperliche Züchtigung übereinstimmend behalten, Wallis dagegen nicht; Schaffhausen mit Beschränkung auf 30 Rutenstreiche (bei Rückfall Stockstreiche), Appenzell auf 40, Solothurn auf 100 im Ganzen, 25 für einmal, sämtliche drei zunächst gegenüber Landstreichern und Rückfälligen, Appenzell aber auch sonst, wo sie im Strafgesetz nicht speciell vorgeschrieben ist, jedesfalls aber immer in Verbindung mit Verlust der bürgerlichen Rechte. Nicht gut nimmt es sich aus, wenn bei Solothurn diese Strafe allzusehr als wohlfeltes Strafmittel gegen Diebstahl zur Urmwandlung benutzt wird, bei Gefängnisstrafe von einem Jahr und weniger mit einem Maximum von 25, bei schwerer Haft, von 50, und bei längerer, sofern unter 2 Jahren, von 100 Streichen. Der Entwurf kannte dieses Strafmittel nicht. — Unter den

Ehrenstrafen zählt Appenzell neben der Entziehung der bürgerlichen Rechte auch (11) die „Herabsetzung“ in denselben. Dieselbe macht nicht waffen-, sondern nur amtsunfähig und schließt von der Zeugenehre und von Beistandschaft, Vormundschaft und Taufpäthe[n]stelle aus. Schaffhausen entzieht mit dem Activbürgerrecht auch die „vom Staat oder einer Gemeinde aus geworfenen Ruhegehalte“ (20). — Den Branger erhält blos Wallis aufrecht in Verbindung mit langjähriger Zuchthausstrafe (27). — Die Verweisung lässt Schaffhausen und Appenzell auf Lebensdauer reichen, Solothurn bis auf 20 Jahre, Wallis bestimmt hierüber nicht, lässt aber bei ihrem Bruch an ihre Stelle ebenso lange Haft treten, als ihre Dauer noch gewesen wäre. Solothurn bezeichnet sie aber auch als gegen Cantonsbürger möglich, Schaffhausen gegentheils als unmöglich. Ob nicht die letztere Auffassung bündesrechtlich die richtigere ist, ließe sich billig erwägen. Denn wenn ein Cantonsbürger seines Bürgerrechts nicht darf beraubt werden, so ist doch wohl kaum statthaft, daß ihm der Aufenthalt entzogen resp. ein anderer Kanton gezwungen werden kann, ihn aufzunehmen, wenn er dort seinen Wohnsitz wählen will. — Merkwürdig ist bei den Geldstrafen die Regel von Solothurn, daß gegenüber gerichtlich erklärten Verschwendern sie von Gesetzes wegen sich in Haft verwandeln. Ihr Maximum setzt Appenzell auf Fr. 1000, Wallis auf 3000, Schaffhausen ihr Minimum auf 10 Fr. — Appenzell mit der Andeutung, daß dabei die Interessen der Familie des Schuldigen im Auge zu behalten seien, Solothurn mit der Ermächtigung, da, wo sie einen Biertheil des Vermögens übersteigen, sie in Haft zu verwandeln. — In der Entziehung von Gewerbrechten steigt Solothurn bis auf ein Maximum von 20 Jahren.

In der Zurechnungslehre ist die Bestimmung von Appenzell (33) zu erwähnen, wonach von der Strafe der Begünstigung alle „nahen Verwandten“ frei erklärt werden, aber nur, „wenn sie dem Thäter ausschließlich gegen gerichtliche Verfolgung Vorschub leisteten;“ sodann die Straffreiheit des falschen Zeugen nach dem Walliser Gesetz, wenn er bei Aussage der Wahrheit seine eigene Ehre auf's Spiel gesetzt sah (191), und die antiken Satzungen desselben Gesetzes (225 f.), wonach bei Überfall des Ehebrechers oder Ehrenräubers auf der That die Strafe beinahe dahin fällt. Ausdrückliche Erwähnung findet der Satz, daß Corporationen als solche nie straffällig werden können, auch nur in diesem Gesetz (73). Dagegen spricht die Strafbarkeit der Unterlassung von Anzeige bei Kenntnis Schaffhausen (67) unter gewissen Voraussetzungen aus.

Die Lehre von Versuch, Zusammenwirken, Rückfall, sowie der gleichzeitigen Concurrenz geht in den alten Geleisen, nur Appenzell wagt, die Kategorien etwas loser zu halten, und stellt sehr geschickt mit dem Versuch des Verbrechens dessen Androhung zusammen und vergleicht namentlich mit ihr die bekannten Fälle des Versuchs der

Unmöglichkeit, den dann auch Schaffhausen besonders behandelt und strafbar erklärt.

Von der Behandlung der einzelnen Verbrechen kann natürlich nur sehr Vieles oder sehr Weniges bemerkt werden. Im Allgemeinen erwähnen wir die in allen schweizerischen Gesetzen so auffallenden Abweichungen in dem Maße der Strafen, nicht nur unter einander, von einem Cantone zum andern, sondern selbst innerhalb desselben Gesetzes, in das doch ein leitender Gesichtspunct Einheit bringen sollte. Wenn Wallis z. B. die Religionsstörung oder Heilighumsentweihung bis auf 10jährige Zuchthausstrafe ansieht, von der Objectivität des Verbrechens ausgehend, gegenüber dem Schaffhausergesetz, das darin nichts erkennt, als die Verlezung der einer anerkannten Religionsgesellschaft schuldigen Achtung, so paßt es sehr wenig, wenn dann dasselbe Wallisergesetz (202) bei Blutschande mit höchstens 6monatlicher Haft oder vollends einer Geldstrafe einschreitet und die enge Verbindung zwischen Glauben und Sittlichkeit völlig ignorirt. Und auch darin ist wohl kein Verhältnis zu erkennen, wenn Appenzell im Allgemeinen sehr zurückhält mit den Maximis und selbst bei Münzfälschung nicht höher, als bis auf 10jähriges Zuchthaus erkennt, bei Fälschung von Creditpapieren aber auf das Doppelte. Indessen wird sich über Solches immer rechten, aber nie schließlich entscheiden lassen.

Daß Wallis bei den höhern Stufen der politischen Verbrechen zunächst sich auf die Geltendmachung des Bundesgesetzes beschränkt, ist gewiß für jetzt die angemessenste Behandlungsweise, da nicht leicht ein einigermaßen erheblicher Fall ohne eidgenössische Intervention vorkommen kann. — Eine neue, kaum durchführbare Wendung des bisherigen strafrechtlichen Begriffs der Widerrechtlichkeit ist die appenzellische Vorschrift über Ungehorsam. Was ihm einen positiven Charakter verleiht, ist die Beharrlichkeit, die als Requisit gefordert wird alternativ mit der Voraussetzung der Übertretung eines Eidgebots. — Die Lebensantastungen bieten nicht vielen Anlaß zu Bemerkungen. Daß Wallis (219) eine sorgfältige Begriffsbestimmung von Gift giebt, folgt wenigstens nicht aus seiner Benützung des Waadtländerrechts, das keine solche besitzt; daß Appenzell für den gesetzlichen Begriff des Kindermords (80) Heimlichkeit verlangt, ist wohl der Carolina gemäß, in der neuen Auffassung des Thatbestandes aber fallen gelassen worden, hat auch allerdings mit dem Strafgrund des Verbrechens nichts zu thun. Einzig steht auch Schaffhausen, aber in besserm Recht, wenn es (156) bei Abtreibung den Gebrauch der Mittel nicht causal faßt, in Übereinstimmung mit denjenigen Gesetzgebungen, welche so die Möglichkeit eines Beweises des Thatbestandes nicht zum Voraus abschneiden wollen. Daß bei Mordzucht der Leumund der Frauensperson in Betracht fällt, hat Appenzell (88) den alten Rechten gut nachgebildet, ebenso (87) mit Solothurn (148), daß es bei Ehebruch nicht Klage des beledigten Theiles fordert, viel-

mehr ist die Auskunft von Solothurn, wonach die Strafe erst wegfällt, wenn der Beleidigte es ausdrücklich verlangt, die richtigere. Ähnlich verfährt Wallis (267 f.) bei der Entführung, und kaum ist es zu loben, daß dagegen Schaffhausen (171) bei nachheriger Trauung der Entführten mit dem Entführer jede Strafe ausschließt, bis die so entstandene Ehe durch Urteil und Recht aufgehoben worden ist. Mit der meisten Energie tritt gegen das Duell Wallis (238 f.) auf, mit mehr Schwäche die übrigen Gesetze, welche sich vom alten Ehrenaberglauben noch immer nicht freigemacht haben. In zweckmäßiger Ausführung der Grundsätze über Ehrenkränkung schließt auch Wallis (278) die Neuerungen unter Dritten auf erfolgte Nachfrage vom Begriff aus; — weniger ist es wohl im Interesse des Rechtes, wie das gleiche Gesetz gegen die Verleumdungsklage den Wahrheitsbeweis nur vermittelst Vorlegung richterlicher Urtheile über die Anschuldigungspuncte zuläßt (284). — Römisch-französischen Ursprungs ist bei Wallis die besondere Betonung des Stellungsats (194) unter den Betrugshandlungen und aus dem waadtändischen Gesetz billig aufgenommen die einlässlichere Bestimmung über Verbrechen an dem Familiensstand (257), von denen die übrigen Gesetze oft nur sehr ungenügende Begriffsbestimmungen geben. Im Diebstahl ist die Contrectationstheorie nun ziemlich durchgängig Meister geworden, sowohl bei Schaffhausen (219) als bei Appenzell (109), obwohl in erstem Gesetz nicht gerade mit Glück als Voraussetzung das Wegbringen der Sache von der Stelle als Merkmal hervorgehoben wird, noch weniger bei Appenzell das ganz fremdartige Erfordernis, es müsse die Gewalthandlung so weit gereicht haben, daß der Dieb „nun als natürlicher Besitzer anzusehen sei.“ Die Milderung nach dem Maß des Ersatzes bei Solothurn (113) und Schaffhausen (215) ist natürlich, durchgängig aber zu tadeln, daß auch in diesen Gesetzen so gar keine Vorsorge für möglichste Ersatzleistung des Beschädigten in den Bestimmungen über die Bestrafung der Eigenthumsverbrechen bemerkbar wird. Auch ist kaum als Fortschritt zu betrachten, daß das ganze alte Gerüste von Bestimmungen über ausgezeichneten und qualifizirten Diebstahl so gar reichlich behalten wurde. Streng sind auch die Bestimmungen über Brandstiftung geblieben und die Todesstrafe auch bei Gefahr für Menschenleben angedroht, selbst wo kein solches umkam (Solothurn 134). — Den Wucher bezeichnet Appenzell (144) als ein Geschäft, da der Darleher eine Geldsumme hergibt, um dieselbe in übermäßiger Vermehrung wieder zu erhalten, Schaffhausen (230), mit ähnlicher Begriffsbestimmung, beschränkt ihn auf drei Fälle.

92 Beschuß (von U. und Landrat von Uri) für Abänderung des Gesetzes wegen unerheblichen Geldbußen. Vom 11. Apr. — (Abl. 101 f.)

Das Gesetz von Uri vom 14. Aug. 1851 (ds. Ztschr. I. Ges. [1] n. 67.), gleichzeitig erlassen mit demjenigen von Schwyz über diesen

practisch so sehr wichtigen Gegenstand, bestimmte nur über Solche, die zu Geldstrafen verfällt, aber nicht im Stande seien, solche zu zahlen. Das gegenwärtige verfügt nun im Weiteren über die zu Buchthausstrafe Verurtheilten, daß sie vor ihrer Entlassung die schuldigen Proceß-, Abzungs- und Strafkosten zu bezahlen oder zu verbürgen, widrigenfalls aber in der Anstalt selbst abzuverdienen haben, wenn nicht der Regierungsrath wegen Krankheit der Schuldner oder anderer ähnlicher wichtiger Ursachen willcn Ausnahme eintreten lasse.

## E. Criminalproceß.

Provisorisches Proceßgesetz (des gr. R. des C. Appenzell 93 A.Rh.) für den Strafproceß. Vom 15. Februar. — (Amtsblatt ic. XXIV. 232 f.)

Gesetz betr. das Strafverfahren, genehmigt von der 94 Landsgemeinde am 16. October. — (Bes. Abdruck.)

Die Schriftsteller, welche unter der Schweiz sich noch ein patriarchalisch organisirtes Hirtenland vorstellen, werden nicht besser als durch Lesung dieses Gesetzes enttäuscht werden können. Ein künstlicheres Gebäude, als das darin dargestellte, kann für die Strafrechtsorganisation nicht leicht gedacht werden. — Folgendes sind dessen Grundzüge. Die Voruntersuchung liegt bei den Gemeindebehörden, die Prüfung des Ergebnisses bei der Standescommission, die Hauptuntersuchung bei dem Verhöramt, die Feststellung der Klagepunkte bei dem Criminalgerichte, die Begnadigung bei dem großen Rath (hinter geschlossenen Thüren), die Rehabilitation bei dem Obergericht. — Das Verhöramt steht unter der Leitung seines Präsidenten, die Standescommission entscheidet zuweilen gemeinsam, zuweilen nur durch Ausschüsse, selbst nur durch ihre Einzelmitglieder. — Leichtere Fälle (Policeivergehen) beurtheilen auf Zuweisung die Kleinen Räthe (Bezirksbehörden) oder die Gemeindebehörden. Wo aber in einem Angeklagten schwere mit leichten Vergehen zusammentreffen, da beurtheilt alle zugleich das Obergericht. —

Die Untersuchungen erfolgen von Amts wegen, vorbehalten allein Eigenthumsvergehen unter Angehörigen, Ehebruch, wo nicht öffentliches Aergernis, und Amtsehrverleczungen. — Unter verschiedenen betheiligtten Gemeindebehörden behält den Voruntersuch das forum deprehensionis. — Dieser Voruntersuch beschäftigt sich auch (ob zweckmäßig?) mit Sammlung der Beweismittel und schließt nur Confrontationen und Abhörung der „Parteien“ gegen einander aus. — Das Einvernahmeprotocoll wird vorgelesen und unterzeichnet. Die Civilfrage adhärirt und kann nur im Spruch, nicht in der Competenz getrennt werden. — Haussuchung gegen den Willen der Bewohner findet nur statt, wo wahrscheinlich ist, daß 1. das Verbrechen im

fraglichen Hause verübt sei; 2. eine verdächtige Partei sich darin verborgen halte und 3. daß sichtbare Spuren des Vergehens darin anzutreffen seien. Betreten eines Hauses zu Ergreifen des Schuldigen auf frischer That ist Jedermann gestattet. — Gegen unstellige Parteien und Zeugen kann Verhaft oder Arrestschärfung bis auf 4 Tage eingetreten.

Der wesentliche Inhalt der Gerichtsverhöre wird dem Angeklagten ebenfalls vorgelesen. Verbeiständigung ist gestattet, nur nicht durch Advocaten, es seien dieselben denn dem Angeklagten verwandt. — Ein Todesurtheil auf Indicien ist unzulässig.

Vom Obergericht werden vorgefundene Lücken in der gerichtlichen Untersuchung selbstständig ergänzt; solche in der verhöramtlichen nur durch das Verhöramt.

Revision findet gegen alle rechtskräftigen Sprüche statt, wenn durch neue Beweise dargethan ist, daß das erste Urtheil anders ergangen wäre. Sie kann ganz oder theilweise stattfinden. Gegen das Revisionsurtheil kann Appellation eingelegt werden. Alle Urtheile über Abwesende werden öffentlich bekannt gemacht. Contumazurtheile sind von Amts wegen bei Rückkehr wieder aufzunehmen.

95 Weisung (des Obergerichts von Zürich) über Controle der Untersuchungsgefangenen. Vom 30. Dec. 1858, publ. am 14. Jan. 1859. (Abl. 38 f.)

— befiehlt 1. allvierzehntägliche Eingabe tabellarischer Uebersichten des Bestandes der Untersuchungsgefangenen an die Anklagecommission resp. die Criminalabtheilung des Obergerichts; 2. wöchentlichen Besuch der Untersuchungsgefängnisse durch Gerichtsmitglieder behufs Abnahme allfälliger Beschwerden der Gefangenen und Abhülfe im Falle begründeter Forderungen (mit besondern Bestimmungen für den Bezirk Zürich).

96 Weisung (des Cantonsgerichts von Schwyz) betr. Kostenverfall beim Zurückziehen der Appellation. Vom 2. April. — (Abl. 109.)

Ist das Cantonsgericht schon zusammengerufen und die Appellation wird erst nachher von dem Appellanten zurückgezogen, so ist die Appellationsgebühr verfallen und über den Kostenpunkt ein specieller Beschluß erforderlich.

97 Beschluß (der Justizcommission von Schwyz) betr. das Einbinden der Untersuchungsacten. Vom 18. Juni. — (Abl. 198.)

— soll in der Zeitfolge geschehen. Einvernahmen vor einem andern Gerichtsstand sind nach dem Datum des Eingangs, excerptirt, einzurücken und als Beilage numerirt hinten anzuhängen, ebenso wie im Lauf der Untersuchung beigebrachte Urkunden. — Das Einbinden der verhöramtlichen Acten erfolgt vor der Uebergabe an den Staatsanwalt.

## F. Rechtsorganisation

(mit Inbegriff des Besoldungs- und Sportelwesens).

Provisorisches Regulativ (des gr. R. des C. Appenzell A.Rh.) 98 für die oberen Behörden und Gerichte des Cantons. Vom 16. Februar. — (Amtsblatt ic. XXIV. 211 f.)

— auf Grund und als Einleitung der neuen Verfassung. Enthält auch die Amtsgebete.

*Decreto provvisorio (d. gr. cons. d. c. d. Ticino) d'istituzione di 99 una camera di cassazione. Del 10 Dicembre. (f. off. II. 647 ss. Messaggio e progetto del 25 Novembre, in suppl. straord. n. 6.)*

Provisorische Maßregel, in pendenza della definitiva riorganizzazione giudiziaria, diese jährlich erneuerte Aussicht, wegen Schwierigkeit der Ausführung des Decrets vom 29. Nov. 1858 (s. Itschr. VIII. [Ges.] n. 68.). Gegenstand des Gesetzes ist die Besetzung des Cassationsgerichts (mit 5 Richtern), die Wahl der Ersatzmänner, des Präsidenten (aus Mitte der Kammer), die Besoldung (8 Fr. Taggeld), das Rechusationsrecht (Anzeige desselben und Fristen dafür und Ausdehnung bei mehr als zwei Streitparteien), Versammlungszeiten, Verweisung auf die im Uebrigen zur Anwendung kommenden Gesetzesbestimmungen, endlich die Anordnung neuer Verhandlung vor einer neuen Instanz im Fall der Zulassung der Cassation (so jedoch, daß der neue Spruch dann keiner weiteren Cassation unterliegt, se non per defetti inerenti alla medesima — eine vieldeutige Grenzbestimmung, die nicht gerade ausgeschlossen wird durch die angehängte Negation: e non in quanto abbia confermato i principi del giudizio già stato cassato).

*Décret (du gr. cons. du c. de Fribourg) conc. le recours en cassation des jugemens rendus par les juges de paix. Du 17. Novembre. — (Bull. off. XXXII. 224 ss.)*

Eines der vielen Gesetze, welche nöthig wurden gegenüber der mattherzigen Richtung, auch in den kleinsten Angelegenheiten die Wohlthat „mehrfacher Instanzen“ zu gewähren und das Cassationsprinzip ihnen angedeihen zu lassen. So hatte das freiburgische Civilprozeßgesetz vom Mai und Juni 1849 auch gegenüber der Instanz des Friedensrichters der unterliegenden Partei durch die §§ 526. 528. 531. den Weg zur Cassation geöffnet und zwar entweder durch Gestattung einer Beschwerde oder Ermächtigung zum ordentlichen Appellationsweg, für beide Fälle bei Aufhebung des Friedensrichterspruches durch Reformerklärung auf den Stand des Prozesses im Augenblick seiner ersten Einleitung.

Der Eingang des vorliegenden Gesetzes erklärt die dadurch eingetretenen Weitläufigkeiten als Quelle vieler Misbräuche und unverhältnismässiger Kosten. Aber auch jetzt noch wird für alle Beschwerden ohne Grenzbestimmung gegen Verfügungen des Friedensrichters der

## 22. Viehshaden.

Wann einer Wyh, es seye wasfürlei es immer wolle oder sein möchte, an seinem Schaden findet, soll von jedem Stuck, so digk und oft es zum Fal komba, die Pfandschilling folgender G'stalt eingezogen werden. Von galtem Wyh, durch und durch, jedwederen ein halben Bazen. Von einem Roß drei Bazen. Von einer melchen Khue, die soll nit an Recht, sondern in ein Pfandferrich gestellt und jedesmals von einer ein Bazen gezogen werden. Von Schafen, so einer die an seinem Schaden ergreift, soll er von jederem ein halben Bazen erfordern. Im Fal aber derjenig, dessen die Schaf sind, vermeinte, der Zaun, durch welchen der Schaden beschehen, were nicht wershaft aufgericht, alldann mag er den Zaun zu beschauwen geben. So es sich nun erfindt, daß solcher Zaun nicht wehrhaft aufgericht, soll er des billich genießen, so viel recht ist.

Es möchte aber auch der Schaden an Korn Zwÿgen Höuw oder Embd oder dergleichen, es wäre' gleich mit Rossen, melchen Khüen, galtem Wyh oder Schafen beschehen, so groß sein, daß der Einung dasselbig nicht bezalen möchte, alldann mag einer den Schaden zu geschauwen geben. Er soll ihm auch nach Erkanntnuß Ehrenleuten der Gebühr nach, wie von Alter har der Brauch g'sein, abtragen und bezalt werden.

## 23. Pfandbürgschaft.

So es sich aber zutrige, daß einer unter obbemeltem Wyh, welcherlei doch das sein möchte, an Recht ze stellen begert, soll der Pfänder dem Wirth, so er des begert, einen Bürgen geben, der Wirth aber die Pfandschilling einziehen und dem Pfänder (zu) übergeben schuldig sein solle. Und so der Wirth etwas Costens erlitten, soll auch mit ihm vernüglicherwillen nach der Billigkeit geschaffet werden.

## 24. Verwandtschaftsausstand.

Ferners nachdem vor alten Zeiten der Brauch g'sein, daß ein jeder Grichtsäß umb seines Fründs, so ihm in halben dritten Grad der Blutsfreundschaft zugethan gewesen, wo er etwas an Rechten wegen zeitlichen Mittlen zu schaffen g'han,

habe Urtheil sprechen müssen, deßhalb ist gemeiner Landleüten und Grichtsäßen Will und Meinung, daß es nochmalen darbey verbleiben solle, massen ein jeder Grichtsäß umb seines Fründs Rechtshandels, so ihme nit neher dann, wie obstaht, zugethan und wie man sich zusammen verehelichen mag, wann es zeitlich Gut betrifft, solchen Falls Urtheil und Recht zesprechen schuldig und verbunden seyn (soll). Wann es aber Eid und Ehr berührt, sollen diejenigen, so einandren zu erben und zu rächen hand, über desselben Sach ze urtheilen nach Inhalt Ihrer Gn. Saßung nicht schuldig seyn.

#### 25. Gütertausch mit Ausländischen.

Item hand die ehrenden Landleüt einhängig abgerathen, daß wo einer außerthalb Lands allhier erbt, soll der oder diejenigen dasselb ihr Erbtheil nutzen und niesen an denen Orten, wo sie es hand. Und soll einicher Tausch und Verwechslung nit gestattet, sonder, wo dergleichen beschicht, durch Herren jiwesende Landsvenner widertriben und noch darzu gestraft werden.

#### 26. Wandelklage.

Und weilen von Alter har also geübt und gebraucht, bei der Fürsehung es nochmalen verbleibt, daß, so einer dem andren unsauber, finnig, deßgleichen fauls oder auch sturns Bych kaufs oder tauschsweis hingibt, er thue es wüssentlich oder unwüssentlich, und ihme dasselbig innert sechs Wochen durch einen Weibel widerumb angeboten wirt, soll er das wider nemen ohne Widerred. So aber sechs Wochen verschinen und ihme hierzwischen das Bych durch einen Weibel nit widerumb angeboten, so ist der Verkäufer oder Vertauscher nit schuldig, dasselbig wieder ze nemmen.

---

### 30. Neues Schuldentriebrecht von Oberstinenthal, vom 6. Juni 1670.

(Überblick n. 776.)

#### 1. Preisbestimmung in Kaufgeschäften.

— Für das Erste sollen in Dingsverkaufen, dardurch die

Gassabuchs und 11. eines Contocurrentbuchs mit besonderem Folio für jeden Betriebenen oder Bußpflichtigen, von welchem der Richter Zahlungen erhält, ausgenommen einzig da, wo eine Zahlung die ganze Betreibung abschließt, in welchem Fall ein Eintrag im Rechtstreib-protocoll genügt. Das Gassabuch enthält die chronologische Aufzeichnung aller Eingänge, allfälliger Deposita und Auszahlungen, 12. eines Tagebuchs für Notiz der Legalisationen, Beeidigungen und sonstiger Geschäfte. — Der Friedensrichter hat überdies die Aufsicht über die Betriebsprotocolle. — Bei kürzern Bakanzien hat der Stellvertreter diese Berrichtungen in fortlaufender Reihenfolge behufs späterer Übertragung durch den Friedensrichter zu verzeichnen, bei längerer die Bücher sofort fortzusetzen. — Jährlich berichtet der Friedensrichter an das Obergericht über seine Amtsverrichtungen, ebenso visitirt eine Protocolle und Cassa der Bezirksgerichtspräsident und berichtet über den Erfund, bei einem Deficit in der Cassa und andern groben Pflichtverleugnungen sofort an die Recursscommission.

Diese Verordnung hebt die Instructionen der Bezirksgerichtspräsidenten und der Friedensrichter vom 28. Nov. 1835 auf.

108 *Loi (du gr. c. du. c. de Vaud) sur l'organisation du jury. Du 25. Novembre.* — (Recueil des lois etc. LVI. 224 ss. Bulletin des séances du grand conseil. 1858. S. d'automne 362 ss. 1859. s. d'aut. 32 ss. 125 ss.)

109 *Décret (du même) complétant la loi du 25. Novembre sur l'organisation du jury. Du 24. Décembre.* — (ib. 364 ss. même Bull. 1859. s. d'aut. 665 ss.)

Die Frage über die Einführung des Geschwornengerichts war im C. Waadt unendlich lange besprochen und wir besitzen darüber einige auch rechtshistorisch interessante Erörterungen schon vom Jahr 1820, die auf ein Ausschreiben des Staatsrathes vom J. 1819 einliefen. Im Anfang der Dreißigerjahre drang das Geschwornengericht zur Hälfte durch, insofern an die Voruntersuchung eine Prüfung durch ein tribunal d'accusation angeknüpft und für die Besetzung der Bezirkscriminalgerichte das Voos in Anwendung gebracht, die Amtsdauer der Richter abgekürzt und der Einfluß des Vorsitzers auf die Einberufung der Richter und die Leitung der Verhandlungen beschränkt wurde (président directeur des débats). Aber erst mit der neuen Justizorganisation vom 31. Jan. 1846 errang das System völlig den Sieg und zwar für Criminal- und correktionelle Gerichtsbarkeit. Aber an der Ernennung der Geschworenen wurde Allerlei gefälscht. Das erste Gesetz hatte die Wahl den Versammlungen der Gemeinden übergeben, die Reduction und Epuration der Liste durch das Voos und durch Recusation angeordnet. Ein Gesetz vom 1. Febr. 1850 ließ den Weg der Wahl wegfallen und dafür eine Auslosung von je drei Bürgern jeder Gemeinde eintreten, unter Beibehaltung des weiteren Reductionsverfahrens. War früher über die politischen Einflüsse bei den Wahlen und später über die Gleichgültigkeit für dieselben geklagt

worden, so entrüstete man jetzt sich über die Persönlichkeiten, die aus diesem Würfelspiel auftauchten. Der neue Vorschlag ging wieder auf Ernennung durch die Gemeindeversammlungen oder, wo wegen deren Größe besondere Ausschüsse bestehen, durch diese Ausschüsse. Schon diese Ungleichartigkeit der Wahlbehörde wurde aber angegriffen, indem so in 74 Gemeinden nur ein Theil der Bürger dieses Wahlrecht habe, in 314 sämtliche es üben können. Sodann verstoßt diese Wahlart insofern gegen die Bundesverfassung, als dabei die Schweizerbürger keine Stimmfähigkeit erlangen, weil die Wahl als Gemeinde-  
sache behandelt wird. Endlich wurden materiell dieser Wahlart die Gebrechen und Folgen entgegengehalten, die das erste Gesetz hatten fallen machen. Der Vorschlag drang aber dennoch durch. Ein Anhangsbeschluß (n. 109) verfügte für ganz kleine Gemeinden eine Zusammenfassung mehrerer zum Zweck der Wahlversammlungen. — Weitere erhebliche Änderungen am bestehenden Rechte enthält das Gesetz nicht.

Im Ganzen scheint aus der Discussion hervorzugehen, daß die Verehrung für das Geschworenengericht auch hier mehr emphatisch als tiefer begründet ist und die vielen Freisprechungen auch nicht erbauen, namentlich aber die Erstreckung des Geschworenenverfahrens auf das correctionelle Gebiet Tadel findet.

*Décret (du gr. c. du c. de Vaud) touchant l'organisation du ministère 110 public. Du 18. Décembre. — (Recueil etc. LVI. 247 ss. Bulletin des séances du gr. c. 1859. s. ord. d'aut. 169 ss. 243 ss.)*

*Arrêté (du cons. d'état du c. de Vaud) sur la circonscription des arrondissements des substituts du procureur général. Du 30 Décembre. — (Recueil etc. LVI. 384 ss.)*

Die Organisation der Staatsanwaltschaft war durch Gesetz vom 12. Jan. 1837 geordnet und dem procureur général eine Zahl von 6 Substituten beigeordnet worden, die dann später (durch Decret vom 23. Mai 1840) auf vier heruntergesetzt wurde. In den letzten Jahren wurde auch diese Zahl noch zu hoch erachtet und die Wiederernennung abgehender Substituten unterlassen, ungeachtet die Zahl der Einmischungen der Staatsanwaltschaft in Civilfragen (Ehe-, Vermundschaf-  
tss-  
Verschollenheits-, Gemeindesachen) zunimmt und geklagt wird, daß Verhaftete wegen Überladung der Substitute lange sitzen müssen. Durch vorliegendes Decret wird dieser Stand der Sache für einstweilen geordnet, die Abtheilung des Cantons in drei Substitutenbezirke genehmigt, vorbehalten gegentheilige Anordnungen des großen Räthes, der durch Beschluß vom 1. Dec. d. J. das Provisorium nur auf 3 Jahre fortdauern zu lassen und den Staatsrath, ein definitives Gesetz im Jahr 1860 vorzulegen angewiesen hat.

*Gesetz (des gr. R. von Solothurn) über Prüfung der Notare, Fürsprecher und Gerichtsschreiber. Vom 5. März. —*

(Amtl. Sammlung der Gesetze ic. LIV. 158 f. Verhandlungen des Grossen Räthes. d. J. 75 f.)

113 Juristenprüfungsreglement (des RR. von Solothurn).  
Vom 21. April. — (ib. 176 f.)

Für den Fernerstehenden wäre es unmöglich, aus diesem Gesetze den Grund zu erkennen, warum hier dem Obergericht die im J. 1851 (B. Btschr. I. (Ges.) n. 113. II. (Ges.) n. 135) erneuerte Aufgabe zur Prüfung von Fürsprechern, Amts- und Gerichtsschreibern entzogen und einer vom Regierungsrath zu bestellenden Commission übertragen worden ist. Aus den Grossrathverhandlungen entnimmt man dagegen — nicht zur Ehre weder des Cantonsraths, der das Gesetz annahm, noch des Regierungsraths, der es vorlegte und, ohne den wahren Stand der Sache zu bekennen, befürwortete — daß es ein durch Persönlichkeiten hervorgerufenes Gelegenheitsgesetz ist. Wie sehr dies der Fall ist, lässt sich auch aus dem Prüfungsreglement erkennen, das sich vom früheren zunächst nur dadurch unterscheidet, daß zur Notariatsstelle blos zweijährige vorgängige Beschäftigung in einer Amtsschreiberei gefordert wird. Auch hier lässt sich fragen, ob dies Besserung sei?

114 *Decret (du gr. cons. du c. de Vaud) modifiant la loi du 21 Janvier 1851 sur l'organisation du notariat en ce qui concerne les examens. Du 14. Mai. — (Recueil des lois. LVI. 52 ss. Bulletin des séances du gr. c. 1859. s. de print. 58. 159 ss.)*

Die Organisation des Notariats beruht im C. Waadt auf dem Gesetz vom 21. Jan. 1851. Die Klage, daß Notariatsakte zuweilen selbst Orthographiefehler zeigten und daß während der vierjährigen Lernzeit die Notare dennoch die gehörige Bildung nicht empfangen und ohne genügende Kenntnisse in die Praxis treten, veranlaßte die Frage, ob es nicht besser wäre, die Vorbildung in zwei Hälften zu theilen, die erste der allgemeinen Vorbildung zu gewinnen, die zweite der praktischen Zubereitung. Es sind darum zwei Prüfungen angeordnet, deren erste sich auf gründlichen Besitz der französischen Sprache (Orthographie. Grammatik. Analyse), auf Rechnen und Buchhaltung, das öffentliche Recht des Kantons und des Bundes und das cantonale Privat- und Proceßrecht bezieht. Die zweite Prüfung dagegen umfaßt die Notariatsaufgabe überhaupt und diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche den Geschäftskreis des Notars bezeichnen, ferner das Geschick im Lesen alter Handschriften, auf Schreibkunst, auf Einsicht und Erfahrung in dem Katasterwesen, endlich auf die Fähigkeit zur Auffassung von drei Actenstücken über Rechtsgeschäfte und zu einer faklichen und klaren Darstellung aus dem Gebiete des Notariats. Zu der ersten Prüfung wird ein Alter von 20 Jahren vorausgesetzt, dagegen für die zweite Prüfung dasjenige von 23 Jahren und eine Lehrzeit von zwei Jahren, und auch diese nicht notwendig bei einem und demselben Notar. Von dem letzten, bei welchem der Petent arbeitet, ist ein günstiges Zeugniß über Fähigkeit und Sittlichkeit vor-

zulegen. — Die Verhandlung ergab, daß im Canton das Notariat dermalen nicht sehr stark vertreten ist und daß auch die Empfindung von dessen Wichtigkeit nicht sehr tief geht.

Beschluß (des gr. N. von Thurgau) bezüglich der „mäßigen 115  
Canzleitare“ der Notare. Vom 30. November. — (Abl. 417 f.)

Die „mäßige Canzleitare“, welche die Notare laut Uebereinkunft zwischen St. Gallen und Thurgau vom 21. Jun. 1845 bei Fertigung von Liegenschaften auf der Grenze beziehen, wird auf 2 Fr. festgesetzt.

Kreisschreiben (des Justizdepartements des C. St. Gallen) an 116  
sämtliche correctionelle Gerichte desselben, betr. Füh-  
rung der Gerichtstabellen in correctionellen Straf-  
sachen. Vom 31. Dec. 1858, publ. 10. Jan. 1859. (Amtl. Bekanntm.  
XXXIV. S. 33 f.)

Die Tabellen sollen vormerken nicht die Einzelfälle, sondern in 4 Rubriken: A. die Anzahl, B. die Gattung, C. die gerichtliche Ver-  
handlung der Fälle und D. die unerledigt gebliebenen Sachen, bei  
B mit Bezeichnung der angewandten Strafgesetzparagraphen (oder wo  
noch keine Strafe stattfand, der zur Leidung führenden Bestimmung)  
— bei materieller Concurrenz mit Bezeichnung des schwersten Ver-  
gehens, bei B mit Bezeichnung der schwersten Strafe unter den Haupt-  
strafen und der leichtesten unter den Zusatzstrafen. — Zu der Rubrik,  
worin das Verhältnis von Urtheilen zweiter Instanz zu Urtheilen vor-  
hergehender Instanz bezeichnet ist, wird als Urheilsänderung bezeich-  
net jede Abweichung in der Strafe überhaupt (Strafart, Strafmaß) und  
selbst in der Kostenbestimmung.

Décret (du gr. conseil d. c. de Fribourg) concernant l'exercice de la 117  
poursuite. Du 14. Novembre 1859, en vigueur dès le 1. Mars 1860.  
— (Bulletin off. XXXII. 217 ss.)

Das Gesetz über Schuldbetreibungen vom 2. October 1849 hatte (art. 175) das Recht, Schuldbetreibung für Andere zu übernehmen, zwar Jedermann freigegeben, jedoch an gewisse Bedingungen ge-  
knüpft, welche nach vorliegendem Gesetz dahin bestimmt sind, daß der Uebernehmer wohlbeleumdet, ökonomisch aufrecht, mit einer Causa-  
tion von 6000 haftbar, 25 Jahre alt und im Besitz allgemeiner  
Kenntnis der Gesetze und besonders seines Faches sei, über welche in öffentlicher Prüfung er sich auszuweisen vermöge, einer Prüfung,  
die übrigens früheren Beamten oder Notarien und Advocaten natürlich  
erlassen ist. Es wird dem Schuldbetreibungsbeamten Haltung eines  
Tagebuchs, eines Cassa- und eines Hauptbuchs zur Pflicht gemacht.  
Seine Dienste können gegen die tarifmäßigen Gebühren in der Regel  
von Jedem angesprochen werden, er dagegen darf seine Auslagen so-  
fort einverlangen oder verrechnen. — Bei Anstössigkeiten oder Ver-  
sehen kann er auf einige Zeit durch die Justizdirection eingestellt wer-  
den, unter Recurs an den Rath.

118 **Beschluß** (der Standescommission des C. Appenzell A.Mh.) betr. die Besorgung der in Specialuntersuch begriffenen Gefangenen. Vom 4. November. — (Amtsblatt ic. XXV. 192 f.) Dieselbe wurde unter Aufsicht der Cantonalverhörcommission gestellt und dem Landweibel belassen, welcher für Verhinderungsfälle einen von der Standescommission zu genehmigenden Ersatzmann zu bestellen hat.

119 **Gesetz** (der LG. des C. Appenzell A.Mh.) betr. die Besoldungen und Taggelder. Vom 1. Mai und 20. December. (Amtsblatt ic. XXV. 11. 253 f.) — beschlägt auch das ganze Gerichts- und Betreibungswesen.

120 **Kreisschreiben** (von LL. und kl. Rath des C. St. Gallen) an sämtliche Gemeinderäthe desselben betr. Erhebung von Sporteln bei Hypothecarverschreibungen und Handänderungen. Vom 9. September. — (Sammlung der Gesetze ic. XIV. 251 f.) Norm der Sportel und Bezeichnung der zahlungspflichtigen Contrahenten bei den verschiedenen Rechtsgeschäften.

121 **Gesetz** (des gr. R. des C. Aargau) betr. Regulirung und Feststellung der Gebühren und Entschädigungen in Untersuchungsfällen. Vom 3. Januar. — (Gesetzesblatt. 1.) — betrifft Reisegelder des Weibels, Zeugengebühren, Entschädigungen von Sachverständigen, Arzt- und Apothekerrechnungen, Verpflegung, Beheizung, Wäsche und Nassierbedienung Gefangener.

122. *Arrêté* (du c. d'état du c. de Vaud) fixant provisoirement les émolumens à percevoir par les conservateurs des charges immobilières pour les opérations à faire en vertu de la loi du 26. Nov. 1858. Du 25. Janvier. (Receuil des lois etc. LVI. 21 ss.) Taxenbestimmungen für die durch das neue Gültgesetz von 1858 (d. Ztschr. VIII. Ges. n. 32) hervorgerufenen Operationen, nun aufgehoben durch

123 *Décret* (du gr. c. du même) concernant le tarif des conservateurs des charges immobilières. Du 20. Décembre. (ib. 267 ss. Bulletin des séances du gr. c. 1859. s. d'aut. 346 ss. 403 ss. 419 ss. 478.) Wie nöthig die Erhöhung der Besoldung dieser wichtigen Arbeiten ist, ergiebt der jährliche Durchschnitt derjenigen des Hypothekenbuchführers von Lausanne, der nach Abzug der Bureaukosten auf Fr. 1130 kommt — Grundes genug, solchen treuen Arbeitern Fira zu bezahlen und die Sportel dem Staate zuzuwenden.